

NIEDERSCHRIFT

über die am 12.06.2025 stattgefundene öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des
Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg

Datum 12.06.2025
Ort, Raum Otterberg, Sitzungssaal VG Otterberg
Beginn 19:00
Ende 21:10

Die Gremienmitglieder wurden mit Schreiben vom 02.06.2025 zu der Sitzung eingeladen.
Die Sitzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes vom 05.06.2025 bekannt gemacht.

Die gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder beträgt 33,
davon haben folgende Mitglieder teilgenommen:

Funktion	Name, Vorname	Fraktion	Stimmberechtigt
Bürgermeister	Westrich, Harald		ja
1. Beigeordnete / Ratsmitglied	Reschke, Marco	VG_FWG	ja
Beigeordneter	Spohn, Hans-Peter	VG_FWG	ja
Ratsmitglied	Budek, Bruno		ja
Fraktionsvorsitzender	Knecht, Karl-Friedrich	VG_AFD	ja
Ratsmitglied	Beluli, Mark	VG_AFD	ja
Ratsmitglied	Wagner, Klaus	VG_AFD	ja
Ratsmitglied	Kotzian, Tom	VG_AFD	ja
Fraktionsvorsitzender	Dr. Herhammer, Norbert	VG_CDU	ja
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	Pfleger, Michael	VG_CDU	ja
Ratsmitglied	Hörhammer, Brigitte	VG_CDU	ja
Ratsmitglied	Eimer-Hartmann, Ute	VG_CDU	ja
Fraktionsvorsitzender	Zinßmeister, Ero	VG_FWG	ja
Ratsmitglied	Coressel, Susanne	VG_FWG	ja
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	Rheinheimer, Sven	VG_FWG	ja
Ratsmitglied	Hach, Petra	VG_FWG	ja
Ratsmitglied	Mühlberger, Gunter	VG_FWG	ja
Ratsmitglied	Leppla, Michael	VG_FWG	ja
Ratsmitglied	Christmann, Jürgen	VG_FWG	ja
Ratsmitglied	Hock, Jan	VG_FWG	ja
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende	Barthen, Lieselotte	VG_Gruene	ja
Fraktionsvorsitzende	Mayer, Alice	VG_Gruene	ja
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	Matheis, Dennis	VG_SPD	ja
Ratsmitglied	Carra, Erwin	VG_SPD	ja
Ratsmitglied	Fender, Walter	VG_SPD	ja
Ratsmitglied	Mühlberger, Willi	VG_SPD	ja
Fraktionsvorsitzender	Keller, Hans-Peter	VG_SPD	ja
Ratsmitglied	Schneck, Walter	VG_SPD	ja
Ratsmitglied	Stein, Martina	VG_SPD	ja

Entschuldigt fehlten:

Funktion	Name, Vorname	Fraktion	Stimmberechtigt
----------	---------------	----------	-----------------

Beigeordneter / Ratsmitglied	Müller, Martin	VG_SPD	ja
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	Weiske, Mario	VG_AFD	ja
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	Rösner, Markus	VG_CDU	ja
Ratsmitglied	Schönmehl, Rupert	VG_CDU	ja

Weitere Anwesende:

Funktion	Name, Vorname
Schriftführer	Heinz, Nico Alexander
	Hartmut Jopp, IGR

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und dass der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg gemäß § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende den Antrag, die Tagesordnung um drei dingliche Personalangelegenheiten im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu erweitern. Dem Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien";
 - a) Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
 - b) Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
 - c) Annahme des Planentwurfes
 - d) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - e) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Verbandsgemeinderat das Vorbenehmen zur Besetzung der Rektorenstelle der Grundschule Mehlbach für zwei Bewerber hergestellt, der Einstellung von zwei Mitarbeitenden zugestimmt und die Höhergruppierung eines Mitarbeitenden beschlossen.

2. Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien";

- a) Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen**
- b) Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen**
- c) Annahme des Planentwurfes**
- d) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- e) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.01.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen.

Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden 77 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.08.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.09.2024 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 12.08.2024 bis zum 27.08.2024 statt. Dies wurde im Amtsblatt vom 01.08.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Die in beiden Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind in der Anlage beigefügt.

Über jede Stellungnahme muss einzeln abgewägt und beschlossen werden (siehe Anlage „...FÖBB_Abwägung...“).

Bei den privaten Stellungnahmen wurden gleichlautende Bedenken und Anregungen zusammengefasst.

Nach der Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit kann dem Planentwurf, nach Abwägung, mit den zu berücksichtigenden Änderungen und Anmerkungen, zugestimmt werden.

Mit dem dann vorliegenden überarbeiteten Planentwurf kann das nächste Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB anberaumt werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist gesichert. Im Haushaltsplan sind entsprechende Mittel bereitgestellt.

Stellungnahmen, Abwägungen, Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Zu besseren Nachvollziehbarkeit sind die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in das Gutachten des Planers zur Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der entsprechenden Stelle eingearbeitet.

Zum Beginn der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt waren 29 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend.

Einem Antrag von 8 Ratsmitgliedern auf namentliche Abstimmung über die Herausnahme der WEA-Flächen im Otterberger Wald konnte nicht stattgegeben werden, da ein solcher Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (= 9 Ratsmitglieder) gestellt werden muss.

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag, dass die Windenergie-Flächen, die vom Stadtrat Otterberg beschlossen wurden, in die Planung zur Abwägung aufgenommen werden soll. Dem Antrag wird mit 20 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Gegen 20:00 Uhr haben die anwesenden Mitglieder der CDU-Fraktion den Ratssaal verlassen. Bei Abwägungen und Beschlüssen die danach gefasst wurde, beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder 25.

a) Über jede einzelne Stellungnahme ist zu beschließen (Nr. 2.1 – 2.37)

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Amprion GmbH, Dortmund vom 19.08.2024

Sachbericht:

durch den Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens. Die Flächen mit den Nummern 100, 101, 103, 107, 108 und 109 für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen liegen im Schutzstreifen oder in unmittelbarer Nähe dazu. Die Flächen mit den Nummern 23 und 24 für die Ausweisung von Flächen für Windenergie liegen in einem Abstand zur Freileitung, in dem die Nachlaufströmungen von Windenergieanlagen Einfluss auf die Komponenten der Freileitung haben kann. Die restlichen Flächen sind durch unsere Leitungen nicht betroffen, da sie außerhalb des Schutzstreifens bzw. die Leitung außerhalb des Einflussbereiches für Nachlaufströmungen liegen.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in den genannten Flächen Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH befinden. Die Flächen Nr. 103, 107, 108 und 109 für Photovoltaikfreiflächenanlagen entfallen aufgrund der Überarbeitung des Vorentwurfs. Die Fläche Nr. 101 wird gestrichen, da die Fläche aufgrund der Überlandleitung zu klein werden würde.

Für die übrigen Flächen führen die vorhandenen Leitungen nicht zu einem Ausschluss der betroffenen Flächen. Es erfolgt für die Flächen Nr. 100 (PV) und Nr. 23 und 24 (Wind) ein Hinweis in den Unterlagen.

Sachbericht:

Bei einer baulichen Nutzung des Leitungsschutzstreifens für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.

Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu übersenden wir Ihnen/dem Bauherrn ein Exemplar des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH). Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

- Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.
- Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.
- Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.
Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.
- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.

Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.

Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:

Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden.

Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung.

Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogel-schlag und Eisabwurf zu rechnen.

Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. Diese Vereinbarung wird u. a. Folgendes enthalten:

"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Amprion GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Amprion GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.

Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Amprion GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Amprion GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Da die Flächennutzungsplanung eine Angebotsplanung ist, sind noch keine konkreten Bauvorhaben vorhanden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans wird die Amprion GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erneut beteiligt. In der Begründung wird auf die Amprion GmbH zur Klärung von Details bei Bauvorhaben in den betroffenen Flächen verwiesen.

Sachbericht:

Für die Planung von Windenergieanlagen im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitung ist folgendes zu beachten:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadensersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bei einem geringen Abstand zur Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Es sind noch keine konkreten Bauvorhaben vorhanden. Folglich können nach Abschluss des Verfahrens keine konkreten Anlagenstandorte oder Höhen genannt werden. In der Begründung wird auf die Amprion GmbH zur Klärung von Details bei Bauvorhaben in den betroffenen Flächen verwiesen.

Hinweis:

Es lagen vier Leitungspläne bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

hiermit teilen wir Ihnen mit das Belange der Bw betroffen sind, wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren BBP, zu beteiligen, denn erst dann kann eine Stellungnahme getätigt werden.

Wir bitten Sie auch die Anfragen TÖB bitte an uns zu senden, und nicht an die Fernbetriebsgesellschaft, diese wird von uns beteiligt wenn Produktfernleitungen betroffen sind.

BaiudBwToeb@bundeswehr.org

Vielen Dank.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien, Frankfurt vom 14.08.2024

Sachbericht:

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Netzausbaubeschleunigungsgesetz § 8 NABEG

Wir weisen bereits vorsorglich darauf hin, dass Planungen aus dem BVWP 2030 über das PRINS System (http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden können.

Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Windkraft-Anlagen:

Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

(1) Ergänzung bei Betroffenheit von **Eisenbahnstrecken** des Bundes:

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von **Hochspannungsfreileitungen:**

Betroffene Hochspannungsfreileitung „Nr. 452 – Kaiserslautern – Bingen“.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich.

Mobilfunkanlagen auf Fremdgelände neben der Bahn

Die Rückwirkungsfreiheit auf die Eisenbahnbetriebsanlagen ist zu gewährleisten. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung der Beeinflussung die Funkanwendungen der DB AG durch die Mobilfunkanlage gestört werden, so hat der Mobilfunkbetreiber für die DB AG kostenfreie Maßnahmen zu ergreifen, die diese Störungen beseitigen.

Die DB Netz AG betreibt den neuen digitalen Betriebsfunk GSM-R, dem der Frequenzbereich 873 bis 880 MHz und 918 bis 925 MHz zugewiesen ist. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Sendeanlage muss eine Störung des bahneigenen Betriebsfunks GSM-R und somit eine Gefährdung des Bahnbetriebs jederzeit ausgeschlossen sein.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter

Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der **Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten** und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise der Deutschen Bahn zu Photovoltaikanlagen sowie Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Hinweise allgemein auf die genannten Konflikte und möglichen Zwangspunkte hingewiesen. Details sind dann in den nachfolgenden Plänen (BImSch-Anträge bzw. Bebauungspläne) zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

2.4 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, Kaiserslautern vom 20.08.2024

Sachbericht:

in betreffender Angelegenheit ergeht hiermit seitens der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, folgende Stellungnahme:

1.) Wasserwirtschaft

a) Überschwemmungsgebiet Lauter

Durch Rechtsverordnung vom 16.12.2013 wurde für das Gewässer II. Ordnung „Lauter“ ein Überschwemmungsgebiet festgestellt. In diesem Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen grundsätzlich verboten. Die Obere Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion kann aber unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von dem Verbot Ausnahmen zulassen.

Ist geplant in die Schutzflächen des Überschwemmungsgebiets der Lauter baulich einzugreifen, wird es für sinnvoll erachtet, sich rechtzeitig mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern, zur Absprache der weiteren Vorgehensweise, in Verbindung zu setzen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Das Überschwemmungsgebiet Lauter wurde bereits in der vorgelagerten Standortuntersuchung berücksichtigt. Somit ist im Teil-FNP kein Gebiet betroffen, was sich mit dem Überschwemmungsgebiet der Lauter überschneidet.

Sachbericht:

b) Umsetzung WRRL

Im Bereich der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind gemäß der Europäischen Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) von verschiedenen Bewirtschaftern unterschiedliche Maßnahmen zu veranlassen, um die Gewässer in einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu bringen. Die Errichtung von Anlagen für erneuerbaren Energien darf diese durchzuführende Maßnahmen gemäß WRRL nicht behindern oder gar unmöglich machen.

Sollte in diese Maßnahmebereiche baulich eingegriffen werden, ist dies vorrangig mit den jeweiligen Maßnahmeträgern (z. B. gewässerunterhaltungs- oder abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften) frühzeitig abzustimmen.

Link hierzu:

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal-wasser/build/index.html?applicationId=88093>

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

c) Gewässer

Im Bereich der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg fließen als oberirdische Gewässer die Lauter als Gewässer II. Ordnung und mehrere Gewässer III. Ordnung. Sollte in den geschützten 10-Meter-Bereich bei Gewässern III. Ordnung bzw. in den geschützten 40-Meter-Bereich bei Gewässern II. Ordnung (gemessen jeweils ab Mittelwasserlinie landeinwärts) baulich eingegriffen werden, bedarf dies nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 31 Landeswassergesetz der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern.

Sollte in diese geschützten Gewässerstreifen baulich eingegriffen werden, empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde. Ebenso empfiehlt sich, die jeweils zuständige gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. In der vorgelagerten Standortuntersuchung wurde bereits ein Gewässerrandstreifen von 10m berücksichtigt. Somit ist im Teil-FNP kein Gebiet dargestellt, was sich mit dem geschützten Gewässerstreifen überschneidet.

Sachbericht:

d) Wasserschutzgebiete

Im Bereich der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg existieren durch Rechtsverordnung festgestellte Wasserschutzgebiete bzw. befinden sich Wasserschutzgebiete im Entwurf oder im Ausweisungsverfahren. Ob in einem solchen Wasserschutzgebiet bauliche Maßnahmen errichtet werden dürfen, ist den jeweiligen Rechtsverordnungen zu entnehmen.

Sollten Anlagen für erneuerbare Energien innerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet werden, empfiehlt sich rechtzeitig mit dem jeweiligen örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern, zur Absprache der weiteren Vorgehensweise, in Kontakt zu treten.

In diesem Zusammenhang wird auf die folgenden Publikationen in Sachen „Windenergie und Wasserrecht“ hingewiesen:

- Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Windenergieanlagen des Bund-Länderarbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>
- Merkblatt „Windenergieanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd
https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Service/Downloads/WAB/Merkblatt_Windenergieanlagen_v5-0_2024-04.pdf
- Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten
<https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Ser>

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. In der vorgelagerten Standortuntersuchung wurde bereits Wasserschutzgebiete der Zone I und II ausgeschlossen. Wenn für ein Gebiet eine Überschneidung mit einem Wasserschutzgebiet der Zone III vorhanden ist, wird dies im nachgelagerten Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Sachbericht:

e) Sturzflutgefahrenkarte

Anhand den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz ist bereits bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis im Bereich der geplanten Flächen von einer potentiellen Gefährdung durch Starkregen auszugehen. Die Maßnahmen sind darauf abzustimmen.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für die betreffenden Bereiche eingesehen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Ein außergewöhnliches Starkregenereignis stellt sowohl für Windenergie- als auch für Photovoltaikanlagen kein absolutes Ausschlusskriterium dar. Bei einer Windenergieanlage handelt es sich nur um eine punktuelle Versiegelung. Von Photovoltaikanlagen kann das anfallende Niederschlagswasser über die Module abfließen und schließlich versickern. In den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplanverfahren/ Genehmigungsverfahren) wird die Thematik der Starkregenereignisse nochmals ausführlich behandelt, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis zu den Sturzflutgefahrenkarten.

Sachbericht:

2.) Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die geplanten Gebiete „Erneuerbare Energien“ tangieren mehrere bodenschutzrechtlich relevante und im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz erfasste Flächen. Sollte in diese Flächen baulich eingegriffen werden, empfiehlt es sich rechtzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern, Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

2.5 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt, Kaiserslautern vom 21.08.2024

Sachbericht:

die zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir hinsichtlich unserer Belange geprüft.

Bei den potentiell ausgewiesenen Flächen handelt es sich nicht um Gebiete die in Trinkwasser-einzugs- bzw. Trinkwasserschutzzonen liegen.

Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind die gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der zu erwartende beeinträchtigende Schattenwurf zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen stehen unsererseits keine Bedenken gegen die Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Bei den Windenergiegebieten wurde der erforderliche Abstand von 900m zur Wohnbebauung eingehalten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Ortsgemeinde Heiligenmoschel, Heiligenmoschel vom 18.09.2024

Sachbericht:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt eine Stellungnahme abzugeben, in der die Flächen 8, 9 und 10 als Flächen für Windenergie abgelehnt werden. Der Ortsbürgermeister wird die Stellungnahme fristgerecht beim zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg abgeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heiligenmoschel beschlossen hat, die Flächen 8,9 und 10 der Windenergieflächen zu streichen. Dem wird gefolgt, die Flächen werden zum Entwurf gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

2.7 Stellungnahme der Pledoc GmbH, Essen vom 23.08.2024 und 19.09.2024

Sachbericht (E-Mail vom 23.08.2024):

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg: Teil-Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ ; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.08.2024 zum Download:

<https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/oLpYm2iQpw8SmjR>

Dieser Link ist bis zum 12.10.2024 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

20240804886_Stellungnahme_gesamt.pdf[1]

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht (E-Mail vom 19.09.2024):

von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg: Teil-Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ ; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.08.2024 zum Download:

<https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/PNxLPcAD2R5Gq9E>

Dieser Link ist bis zum 08.11.2024 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

20240804887_Stellungnahme_gesamt.pdf[1], OGE_Anweisung_Schutz_Ferngasleitungen.pdf[1]

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht (Stellungnahme vom 19.09.2024):

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	MEGAL	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG051000000	1000	5190-5212	15	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
2		Ferngasleitung	in Betrieb	RG451000000	1100	5190-5212		

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (MEGAL).

Die auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zur Einsicht gestellten Unterlagen zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg haben wir gesichtet und ausgewertet.

Abstände zu Ferngasleitungen müssen in Bezug auf eine mögliche elektrische Beeinflussung eingehalten werden. Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beabsichtigt, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ aufzustellen, um zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen und auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen planerisch zu steuern.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Weilerbach verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen, die wir in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes graphisch übernommen und entsprechend beschriftet haben.

Die Darstellung der Trassenführungen ist hier nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den jeweiligen Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Anlagen im Flächennutzungsplan auf Grund des Maßstabs nur zur groben Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie, die Ferngasleitungen anhand der beigefügten Leitungsdokumentation in den Original-Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis zu den Leitungen in den Unterlagen. Die Leitungen werden nicht im Teil-FNP dargestellt. Der beigefügte Plan mit den Leitungen wird dem Teil-FNP als Anhang hinzugefügt.

Sachbericht:

Der Seite 14 der Begründung entnehmen wir, dass 27 Gebiete als Konzentrationsflächen für Windenergie ermittelt sowie der Seite 38, dass 94 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik ermittelt wurden.

Wie durch unseren Leitungseintrag ersichtlich wird, verlaufen durch die Sonderbauflächen SO°97, SO°17, SO°76 und SO°77 die eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Teilfortschreibungen für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich

Abstände zu Ferngasleitungen müssen in Bezug auf eine mögliche elektrische Beeinflussung eingehalten werden. Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber - zu dessen Kosten - abzustellen.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vier genannten Sonderbauflächen sich mit bestehenden Leitungen überschneiden. Die betroffenen Gebiete bleiben im Entwurf dargestellt. Für die betroffenen Gebiete wird auf die Überschneidung hingewiesen und die notwendigen Abstände werden unter Hinweise ergänzt.

Sachbericht:

Wir weisen darauf hin, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Sonderbaufläche SO°17 umseitige Anmerkungen /Vorgaben beachtet werden müssen.

1. Die Standorte **einzelner Windkraftanlagen** sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens **35 m** eingehalten wird.
2. Im Bereich von **Anlagen** wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.
3. Bei der **Ausweisung von Windparks**, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Zu den Punkten 2. und 3. benötigt die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der Windkraftanlagen, die innerhalb der Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen können die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und unter Hinweise in der Begründung ergänzt. Im Teil-FNP werden keine konkreten Standorte für die einzelne Windenergieanlagen geplant, sondern nur Flächen ausgewiesen, in denen die Anlagen möglich sind.

Sachbericht:

Bei der Errichtung von Photovoltaik–Freiflächenanlagen im Bereich der Sonderbauflächen SO°97, SO°76 und SO°77 sind ergänzend nachfolgende Punkte zu beachten:

- Die Lage der Versorgungsanlage ist im Projektbereich vor Baubeginn unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln.
- Die Solarmodule dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlage angeordnet werden. Das gilt auch für die Bodenverankerung.
- Übernahmestationen dürfen ebenso wie die Solarmodule nur außerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsanlagen angeordnet werden.

- *Die die Versorgungsanlage querenden Kabelverbindungen sind mit einem lichten Abstand von 0,4 m zu der Rohrleitung und grundsätzlich in Schutzrohren vorzusehen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.*
- *Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage durchgeführt werden.*
- *Zaunanlagen sind im Leitungsbereich so zu planen und auszuführen, dass keine Fundamente in der Leitungssachse angeordnet werden. Die Zaunelemente sollten nach Möglichkeit die Leitung mittig überspannen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.*

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein allgemeiner Hinweis wird in den Unterlagen ergänzt.

Sachbericht:

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bzw. Windenergieanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Falls für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. Windenergieanlage projektbegleitende Maßnahmen im Schutzbereich der Versorgungsanlagen erforderlich werden (z. B. Herstellung von Baustraßen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver.- oder Entsorgungsleitungen), weisen wir darauf hin, dass die konkrete Bauausführung vorher mit uns und dem örtlich zuständigen Beauftragten der Versorgungsanlage abgestimmt werden muss.

Planungen, soweit sie die Trassen der Versorgungsanlage betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht.

Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es sind derzeit in den betroffenen Sondergebieten noch keine konkreten Planungen für Windenergieanlagen bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden. In nachgelagerten Verfahren (BlmSch-Antrag bzw. Bebauungsplan) wird eine Beteiligung erfolgen.

Hinweis:

Es lag ein Ausschnitt des Flächennutzungsplans bei, bei dem die betroffene Trasse eingezeichnet ist. Ein Plan, der alle vorhandenen Trassen im Verbandsgemeindegebiet zeigt, lag ebenso bei.

Es lagen weitere Detailpläne der Leitung bei, die auch die Höhenangaben im Längenschnitt enthalten haben.

Weiter ist ein Merkblatt zur „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ sowie ein Merkblatt zur Dokumentation beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2.8 Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim vom 27.08.2024

Sachbericht:

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren

keine Einwände.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Jürgen Schuler  Fischereibiologe@lfvrlp.de , ☎ 0170 9321436

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt a. d. Weinstraße vom 27.08.2024

Sachbericht:

Belange der Schulaufsicht sind vom Teil-FNP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

angesichts endlicher fossiler Energiequellen stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber.
Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.

Ganz anders sieht dies jedoch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, weil dafür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden.

So auch hier ganz extrem. Die als gut geeignet klassifizierten rund 1.500 ha Potentialflächen in dieser Planung sind fast ausschließlich Ackerland. Damit es nicht so schlimm aussieht, wurden diese im Ergebnis des Erläuterungsberichts auf die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde bezogen. Aber auch da sind es schon ca. 12 %.

Bezieht man diese Fläche jedoch realistischerweise nur auf die Ackerflächen der VG, wird die gesamte erschreckende Dimension dieser Planung deutlich. Rund 35 % der gesamten Ackerflächen der VG sollen für Photovoltaik geopfert werden. Da sich die Flächen hauptsächlich in den nördlichen Gemeinden der VG konzentrieren, dürfte der Anteil dort noch deutlich höher liegen.

Den vor Ort wirtschaftenden Landwirten gehen existenzbedrohend viele Pachtflächen und damit Einnahmen verloren.

Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die Bevölkerung weiterhin ernähren zu können. Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig zu halbieren.

Im Übrigen teilen wir **nicht** die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal sowohl die technischen als auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Standorten installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Auch in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet.

Wir regen daher an, sich auf diese zu konzentrieren.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch zurückgewiesen, dass durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Verbrauch und ein dauerhafter Entzug von fruchtbaren Ackerböden stattfindet. Die Aussage, dass es sich nicht nur um eine temporäre Umnutzung handelt wird zurückgewiesen. In den nachgeordneten Bebauungsplanverfahren, welche zur Realisierung einer PV-FA notwendig sind, werden immer Rückbauverpflichtungen festgelegt und mittels privatrechtlicher Verträge abgesichert. Daher wird die Anlage nach Ende des Nutzungszeitraums zwingend zurückgebaut und kann wieder als Ackerfläche genutzt werden.

Zudem ist zu beachten, dass die Flächennutzungsplanung eine Angebotsplanung darstellt und somit nicht zwangsläufig jede Fläche durch ein nachfolgendes Bebauungsplanverfahren wirklich umgesetzt wird.

Die Lebensmittelversorgung ist nach wie vor sichergestellt, auch der Krieg in der Ukraine hat nicht zu den befürchteten Engpässen geführt. Zudem werden viel landwirtschaftliche Flächen zum Anbau von Genussmitteln genutzt, die nicht der Grundversorgung dienen (z.B. Spargelanbau, Weinbau, Tabakanbau). Wenn der Klimawandel nicht gestoppt wird, wird dies jedoch zu einem flächenhaften Ausfall der Lebensmittproduktion führen, dass haben die vergangenen trockenen Sommer ansatzweise gezeigt.

Weiter ist das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG zu beachten, weshalb der Ausbau erneuerbarer Energien auch höher gewichtet werden kann, und soll als beispielsweise die Belange der Landwirtschaft oder der Nahrungsmittelversorgung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

2.11 **Stellungnahme der Ortsgemeinde Niederkirchen, Niederkirchen vom 04.09.2024**

Sachbericht:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt

- das Potenzialgebiet für Windenergieanlagen westlich von Morbach (Sterzelberg/Rheingrafen-Heck) mit einer Fläche von 53 ha soll als ungeeignet deklariert werden. Da es sich um ein Biotop bzw. mögliche Naturschutzfläche handelt, wird es bzgl. Realisierung von Windkraftanlagen erhebliche Bedenken seitens Naturschutzbehörde geben. Aufgrund dessen muss diese Fläche aus dem Planwerk entnommen werden.

Der Vorschlag wurde mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- Die zwei Bestands-WEA östlich von Heimkirchen in Richtung Karlshöhe sollen als entsprechende Fläche für Windenergieanlagen wieder in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden – Stichwort Repowering

Der Vorschlag wurde mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Für Freiflächenphotovoltaikanlagen gibt es derzeit keine Änderungswünsche.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Dem Vorschlag, die zwei bestehenden Windenergieanlagen östlich von Heimkirchen wieder in den Teil-FNP aufzunehmen, wird gefolgt. Es erfolgt im Entwurf eine Ergänzung des bestehenden Sondergebietes.

Die Fläche Nr. 1 der Windenergiegebiete (westlich von Morbach) wird zum Entwurf gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

2.12 Stellungnahme der Ortsgemeinde Otterbach, Otterbach vom 03.09.2024

Sachbericht:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt

Beratung und Beschlussfassung:

Das Gremium beschließt die Annahme des vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 05.09.2024

Sachbericht:

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung des im Betreff genannten Verfahrens teilen wir hiermit mit, dass Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches berührt werden. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, geben wir jedoch folgende fachtechnische Stellungnahme ab.

Der Teil-Flächennutzungsplan Erneuerbare Energien überschneidet sich räumlich in großen Teilen mit unserem Netzgebiet. Hier befinden sich 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, 20-kV-Mittelspannungsfrei-/ -kabelleitungen, 0,4-kV-Niederspannungsfrei-/ -kabelleitungen sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG.

Die Versorgungseinrichtungen auf Hochspannungsebene (110-kV), Mittelspannungsebene (20-kV) sowie Richtfunk sollten im Teil-Flächennutzungsplan dargestellt werden. Eine zeichnerische Darstellung der Niederspannungsfrei-/ -kabelleitungen halten wir aufgrund des Maßstabs und des Konkretisierungsgrades für nicht erforderlich.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen im Zuge der Ausarbeitung der Entwürfe der Pläne, zwecks lagegenauer Übernahme, aktuelle digitale Daten unserer Versorgungsleitungen innerhalb der Geltungsbereiche bei der in unserem Hause zuständigen Organisationseinheit anzufragen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Geografischer-Informationen-Service
Postfach 21 73 65
67073 Ludwigshafen

GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Hinweise:

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikflächen oder auch Windenergieanlagen auf nachgelagerter Bauleitplanebene auf der Grundlage des Teil-Flächennutzungsplans in unserem Netzgebiet alle o.a. Versorgungseinrichtungen (0,4-kV, 20-kV- und 110-kV und Richtfunk) der Pfalzwerke Netz AG zu beachten sind.

Zu Planungszwecken können hierzu auf unserer Website – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – jederzeit online Planauskünfte der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden.

Die Pfalzwerke Netz AG ist an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen, da wir erst im Zuge der Konkretisierung der planerischen Vorgaben, eine Aussage zur Betroffenheit und den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.

Darüber hinaus haben wir zu den textlichen Inhalten die Anregung, dass eine Passage aufgenommen werden sollte, in der beschrieben ist, dass eine Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikflächen oder Windenergieanlagen innerhalb von Schutzstreifen bzw. im Einflussbereich von Versorgungseinrichtungen mit starken Einschränkungen bis zum Ausschluss verbunden werden kann.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zu den bestehenden Freileitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden allgemein in den Unterlagen ergänzt und es wird eine entsprechende Textpassage zur Ausweisung von FF-PV und Windenergieanlagen innerhalb von Schutzstreifen bzw. im Einflussbereich von Versorgungseinrichtungen aufgenommen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Leitungen erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsplanungen bzw. Bebauungsplänen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

Stellungnahme zum Teil-Flächennutzungsplan-Vorentwurf 'Erneuerbare Energien' der VG Otterbach-Otterberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem oben genannten Planentwurf nehme ich als Vorsitzende der *BI Pro Pfälzerwald* sowie als Mitglied der Naturschutzinitiative wie folgt Stellung. Ich konzentriere mich dabei auf den Mehlbach-Otterberger Wald (hier abgekürzt 'Otterberger Wald' :

1) Bewertung

*Ich teile vollinhaltlich die detaillierten **Einwendungen der BI Pro Otterberger Wald** gegen den Planentwurf (eingereicht von Herrn Volker Ultes). Diese betreffen elementare Punkte, unter anderen:*

- zu geringe Abstände der Windeignungsgebiete von umliegenden Gehöften und Siedlungen - Überschneidungen der Windeignungsgebiete mit amtlich ausgewiesenen Biotopkomplexen,
- darunter auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope
- Nichtbeachtung der zahlreichen Boden- und Flurdenkmäler im Gebiet (u.a. die berühmten Hinkelsteine)
- Nichtbeachtung der hydrogeologischen Bedeutung des Gebiets
- de facto weitgehende Zerstörung des alten Mischwalds, durch die Anlagen sowie die Bau- und Service-Straßen
- Nichtbeachtung der landschaftlichen Bedeutung dieser renomierten Region und deren Ansehen

Aus Sicht des Landschaftschutzes stelle ich fest und rüge, dass der Planungsentwurf die regionale und überregionale Bedeutung der Otterberger Region signifikant unterbewertet.

Prüfung und Abwägung:

Zu geringe Abstände der Windeignungsgebiete von umliegenden Gehöften und Siedlungen:
Die Abstände zu Gehöften werden aufgrund des Vorsorgeprinzips und in Anlehnung an Standortkonzepte anderer Verbandsgemeinden festgelegt. Die tatsächliche Lärmemission sowie die sich daraus ergebenden Siedlungsabstände müssen durch eine Schallprognose bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Größe und Leistung der geplanten Anlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert geprüft werden. Es handelt sich hierbei also nur um Mindestabstände, die keinesfalls unterschritten werden.

Überschneidungen der Windeignungsgebiete mit amtlich ausgewiesenen Biotopkomplexen, darunter auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope:

Durch die Windenergieanlagen werden keine geschützten Biotope zerstört. Sollten Eingriffsmaßnahmen notwendig sein, wird entsprechend ein Ausgleich geschaffen. In dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches zum Bau einer Windkraftanlage notwendig ist, werden geschützte Biotope gesondert geprüft und berücksichtigt. Etwaige Maßnahmen werden dann im Zuge der Genehmigung einer Anlage festgelegt.

Nichtbeachtung der zahlreichen Boden- und Flurdenkmäler im Gebiet:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird das Schutzgut Boden sowie Boden- und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Etwaige Maßnahmen werden dann im Zuge der Genehmigung einer Anlage festgelegt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die Prüfung einer konkreten Beeinträchtigung nicht möglich, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen.

Nichtbeachtung der hydrogeologischen Bedeutung des Gebiets:

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird für die einzelnen Windkraftanlagen geprüft, ob eine Beeinträchtigung der hydrogeologischen Funktionen vorliegt. Liegt eine Beeinträchtigung vor, werden geeignete Maßnahmen festgelegt.

De facto weitgehende Zerstörung des alten Mischwalds, durch die Anlagen sowie die Bau- und Service-Straßen:

Pro Windenergieanlage werden im Durchschnitt 0,46 ha dauerhafte Waldumwandlungsfläche benötigt (siehe FA Wind, Kompaktwissen Windenergie im Wald, Berlin 2023). Es findet keine Durchschneidung des zusammenhängenden Waldgebietes statt, das Gesamtbiotop wird nicht verändert. Zudem wird der Waldverlust durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Es werden keine hochwertigen Waldflächen gerodet, sondern beispielsweise Waldbereiche, in denen bereits Kalamitätsschäden vorhanden sind.

Der Bau der Windenergieanlagen und der Zuwegung/ Zufahrtswege wird überwacht und begleitet. Entsprechende Auflagen können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Somit werden keine willkürlichen Beschädigungen vor oder in Kauf genommen. Etwaige Schäden sind durch den Bauherrn zu beseitigen.

Nichtbeachtung der landschaftlichen Bedeutung dieser renommierten Region und deren Ansehen:

Es ist zu beachten, dass nur ein Teilbereich der ausgewiesenen Windenergieflächen umgesetzt wird und nicht der gesamte Wald gerodet wird. Darüber hinaus sind die Windenergieanlagen auch nicht von überall aus dem Wald aus einsehbar. Somit wird nicht das gesamte Landschaftsbild zerstört und auch die landschaftliche Bedeutung nicht erheblich verletzt.

Sachbericht:

2) Begründung

2.1) Der Otterberger Wald

Der *Otterberger Wald* ist der nördlichste Teil des *Pfälzerwalds* und geht am Nordrand in das *Pfälzer Bergland* über. Geologisch-geomorphologisch treten die Landterrassen der Stauerschichten (Zechstein) und der Trifelsschichten (Unterer Buntsandstein) hervor; Letztere bilden eine wellige Hochfläche, deren Kuppen Höhen von rund 300 bis 400 m erreichen [1] .

Die Täler in Südrichtung haben Kerbsohlental-Charakter, die Mulden in Nord- und Ostrichtung den von weiten Wiesen-Muldentälern [2] . Als Landschaft ist der Otterberger Wald ein zwar kleines aber eigenständiges, lebhaft strukturiertes Gebirge. Eine kurze Übersicht gibt auch [3].

Nach Osten schließt sich die ökologisch wertvolle und als Ausflugsziel bekannte Mehlinger Heide an, weiter östlich dann das bewaldete Donnersberg-Massiv. Großräumig sehen wir hier einen zweiten Pfälzer Naturraum, nach dem Pfälzerwald.

Eine ausführliche Darstellung der *Qualitäten des Otterberger Walds* bietet [4]. Zitate daraus:

"Im Vorhabensgebiet steht ein vitaler, älterer Laubholz-Nadelholz-Mischwald mit überwiegend Laubwaldanteil (60 %) und ohne große Nadelholz-Reinbestände. Baumarten und Baumalter sind gut durchmischt, sodass sich der Wald sowohl in der Fläche als auch in der Höhenentwicklung als ein abwechslungs- und struktureicher Wald darstellt, der eine hohe Naturnähe aufweist.

...

Der Wald dort hat als Wasserschutzwald eine hohe Bedeutung für die immer knapper werdende Ressource Grundwasser.

...

Das Fremdenverkehrskonzept der Stadt Otterberg stützt sich auf ein gut ausgearbeitetes Wander-, Fahrrad-, und Nordic-Walking-Rundwegenetz, das sich genau in das Waldgebiet erstreckt, das nun auch das Interesse der WKA-Projektierer gefunden hat. Auch der vom Deutschen Wanderverband als Qualitätsweg zertifizierte Hinkelsteinweg (39,5 km) durchquert diesen Bereich; ein überregionaler Fahrradwanderweg führt am Rande vorbei. Die Auswirkungen von WKA auf den Erholungswert – und in der Folge die negativen Auswirkungen auf den Tourismus in Otterberg – dürften gravierender sein, als die meisten Leute dies vorab einschätzen. "
Hiermit ist schon angesprochen:

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Wald wird nicht vollständig gerodet. Das Gesamtbiotop bleibt erhalten. Abgängige Waldflächen werden beispielsweise durch Ersatzaufforstungen wieder ausgeglichen. Für eine einzelne Windenergieanlagen werden nur Teilflächen in Anspruch genommen. Es werden dabei keine hochwertigen Waldflächen gerodet, sondern beispielsweise Kalamitätsflächen bevorzugt. Maßnahmen, die zum Ausgleich der Rodungen dienen, werden in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und festgelegt.

In einer Untersuchung des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement (IFaS) wurde dargestellt, dass aufgrund bestehender Erfahrungen anderer Windparks sich die Windenergieanlagen sogar positiv auf den Fremdenverkehr ausgewirkt haben, da diese Anlagen eine touristische Attraktion darstellen (siehe z. B. Energielandschaft Morbach). Viele Urlauber bewerten die Erzeugung von umweltfreundlicher Windenergie mit dem Erholungsort als komplementär. Wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen belegen darüber hinaus, dass sich Windenergie und Tourismus nicht stören, sondern sogar voneinander profitieren können.

Sachbericht:

2.2) Kulturelle und soziale Bedeutung der Region :

Ein Selbstportrait der Stadt Otterberg bietet [5], eine allgemeine Beschreibung [6]. Die Region Otterberg ist reich an Natur- und Kulturschätzen - und sich dessen bewusst! Deren Bedeutung für naturnahe Erholung folgt allein schon aus der Nähe zum *Ballungsraum Kaiserslautern-Ramstein*. Informationen dazu gibt [7]. Ein Zitat daraus: *" Für Unternehmen, die sich in Kaiserslautern und Region neu ansiedeln wollen, stehen bedarfsgerechte Flächen zur Verfügung – von zentrumsnahen Immobilien bis zu attraktiven Technologieparks. Die Anbindung an Schiene und Autobahn ist dank der hervorragenden Infrastruktur perfekt ... "*

Dies besagt, dass die Siedlungsflächen hier wachsen werden und die Urbanisierung zunimmt. Im Umkehrschluss: Die Bedeutung der Otterberger Region, ihrer Wälder als Ausgleichs- und Rückzugsräume wird im gleichen Maße wachsen! Zudem liegt nur etwa 50 km östlich der rheinische Ballungsraum (Ludwigshafen - Mainz), der ebenso auf erreichbare Rückzugsräume angewiesen ist. Das leitet über zu folgender Betrachtung:

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

2.3) Wertschätzung naturnaher Räume

Im Absatz 4 des *Begründungsdokuments* (2022087, Seite 54) wird ohne Quellenangabe behauptet, *"... dass durch Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus ausgeübt werden."*

Dem widerspreche ich entschieden und berufe mich dabei auf einen Text von U. Gebhard , veröffentlicht in einer Schrift des Bundesamts für Naturschutz [8] :

" ... Auch die Art und Qualität der Dinge unserer Umwelt sind bedeutsam. Das betrifft die Naturumgebung ebenso wie die Landschaftsumgebung ... Naturräume mit Wiesen, Feldern, Bäumen und Wäldern haben eine belebende Wirkung bzw. bewirken eine Erholung von geistiger Müdigkeit und Stress ... Der Wald wird häufig für den Inbegriff von „Natürlichkeit“ gehalten und mit Wohlbefinden und Erholung assoziiert ... "

In die gleiche Richtung weist der Landschaftsforscher Werner Nohl [9] :

" In der Tat ist zu befürchten, dass mit dieser flächendeckenden, technischen Überformung dem ästhetischen Vergnügen an Natur und Landschaft als einem einzigartigen ästhetischen Symbol für ein besseres, nachhaltigeres Leben und damit als Chiffre einer unersetzbaren humanen Gegenwart zu den sich ständig ausweitenden urbanen Agglomerationen endgültig der Garau gemacht wird."

Ebenso eine 10 Länder umfassenden Studie von Tobias Plieninger [11] :

"Die Studienautoren folgern daraus, dass Landschaften Ausgangspunkt für Planungs- und Managemententscheidungen sein sollten – vor allem, um Landschaften als spezifische Orte mit speziellen Beziehungen zwischen Mensch und Natur zu erhalten. " Man beachte die Schrift der Naturschutzinitiative e. V. *"Keine Windenergie im Wald"* mit Beiträgen namhafter Wissenschaftler [9] ! Sie betrachten auch ausführlich die Aspekte des Arten- und Biotop- schutzes. Den Aussagen dieser Schrift schließe ich mich vollinhaltlich an, eine pdf-Kopie ist hier beigefügt.

Prüfung und Abwägung:

In einer Untersuchung des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement (IFaS) wurde dargestellt, dass aufgrund bestehender Erfahrungen anderer Windparks sich die

Windenergieanlagen sogar positiv auf den Fremdenverkehr ausgewirkt haben, da diese Anlagen eine touristische Attraktion darstellen (siehe z. B. Energielandschaft Morbach). Viele Urlauber bewerten die Erzeugung von umweltfreundlicher Windenergie mit dem Erholungsort als komplementär. Wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen belegen darüber hinaus, dass sich Windenergie und Tourismus nicht stören, sondern sogar voneinander profitieren können. Die Bedenken werden deshalb zurückgewiesen.

Sachbericht:

2.4) Folgen von Missachtung dieser Wertschätzung

Wenn das im vorigen Abschnitt belegte, weitverbreitete Bedürfnis nach Erleben weiter, naturnaher, unverbauter Landschaften fast nicht mehr erfüllbar ist - wegen Zerstörung der leicht erreichbaren - dann entstehen *kognitive Dissonanzen*, etwa so: "Das ist zwar ärgerlich, aber ich bin doch ein verständnisvoller Bürger." Zur Dämpfung der nun dennoch aufkommenden negativen Gefühle neigt man zu selbst- und gesellschaftsschädigenden Verhaltensweisen, z. B. Genussmittel- Missbrauch [11]. In diesem Jahr fällt die allgegenwärtige Fernreisewerbung auf [12]. Dabei geht es nicht nur um das Kennenlernen anderer Kulturen und deren Schätze -was allemal eine Bereicherung ist. Vielfach werden auch - Flugreisen erfordende - ferne Naturräume und -wunder angepriesen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

2.4.) Abwägung von Nutzen und Schaden

Rheinland-Pfalz ist ein windschwaches Gebiet (siehe Windatlas im Anhang). Gemäß Bundesanzeiger verbrennen die meisten Windparks in der Vorderpfalz Eigenkapital (siehe zum Beispiel den Windpark Offenbach)

Die Sachlage ist ganz einfach, wenn man sich die Volllaststunden betrachtet:
(Ein Jahr hat 8760 Stunden)

Nordsee Offshore: 3092 Volllaststunden

Rheinland-Pfalz: 1503 Volllaststunden

Baden Württemberg: 1315 Volllaststunden

Quelle: Focus 45/2014

Selbst 200m hohe Windräder, die für Schwachwindstandorte konzipiert sind, erreichen im Süden nur 20% der möglichen Leistung. Die neueste „Errungenschaft“ im Schwarzwald sind Windräder, die sich schneller drehen, damit die Bürger nicht das Gefühl haben, sie würden meist still stehen. Mehr Strom produzieren diese schnell-drehenden Räder dabei aber nicht, und sind noch dazu gefährlicher für Vögel. Dass man nach diesen Erfahrungen nun auch den Otterberger Wald mit Windrädern „beglücken“ will ist allein den unrealistischen Zielvorgaben der Landesregierung zu „verdanken“. Jedes andere Land wäre stolz, ein solch wertvolles Stück Erde zu haben und würde es sorgfältig schützen, statt mit tausenden von LKWs haufenweise Stahlbeton etc. in den Wald zu bringen.

Prüfung und Abwägung:

Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) müssen alle Bundesländer Flächen für die Windenergie ausweisen. Für Rheinland-Pfalz liegt der Flächenbeitragswert für den Stichtag 31.12.2032 bei 2,2%. Daher ist es notwendig, dass auch die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Flächen für die Windenergie ausweist.

Sachbericht:

Materialen, die für eine einzige
Windturbine benötigt werden

260 Tonnen Stahl

4,7 Tonnen Kupfer

1.200 Tonnen Beton

3 Tonnen Aluminium

2 Tonnen seltene Erden

Mit sogenannten "Erneuerbaren"
rettet man die Umwelt nicht, man
zerstört sie.



[2] <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/talformen/16259> (aufgerufen am 21. 08.. 2024)

[3] https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=170.00 (aufgerufen am 21. 08.. 2024)

[4] <https://www.pro-otterberger-wald.de/unser-wald/> (aufgerufen am 21. 08.. 2024)

[5] <https://www.otterberg.de/> (aufgerufen am 21. 08.. 2024)

-4 -

Fernweh ist eine uralte menschliche Erfahrung. Diese aufdringliche, neuartige Werbung jedoch sehe ich als klares Zeichen dafür, dass unsere heimischen Naturlandschaften nicht mehr genügen !

Eine Steigerung sozialschädigender Folgen wenn einst erfüllbare Bedürfnisse fast unerfüllbar werden, beschreibt die *Mertonsche Anomie-Theorie* [13] : "*Zurückweisung von Zielen und Mitteln und Betonung eines neuen, sozial missbilligten Systems von Zielen und Mitteln.* "

Für die hier beschriebenen, in Teilen recht wahrscheinlichen Gesellschaftsschädigungen falls der im Otterberger Wald angestrebte Windpark gebaut würde, trägt die ihn anstrebende Politik persönliche Verantwortung !

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

3.) Zusammenfassung

- - Die Umsetzung des Windkraft-Projekts im Mehlbach-Otterberger Wald würde diesen de facto zerstören. Das gilt insbesondere für die Potentialflächen 17, 18, 19, 21, 24, 26 .
- - Die de facto-Zerstörung des Mehlbach- Otterberger Walds würde nicht ausgleichbare ökologische und langfristig auch gesellschaftliche Schäden mit sich bringen, dadurch zudem hohe wirtschaftliche Schäden für die Anlieger und Eigner.
- - Die de facto-Zerstörung des Mehlbach-Otterberger Walds würde nämlich die psychische und damit auch physische Gesundheit der Region auf Dauer beeinträchtigen. Die heutige Attraktivität von Otterbach, Otterberg und ihrer Nachbarorte würde erheblich geschmälert. Sie würden wohl zu 'Schlaforten' degradiert.!
- - Die de facto-Zerstörung des Mehlbach-Otterberger Walds gleicht jener, die dem deutschlandweit geschätzten Reinhardswald in Osthessen droht.
- - **Daher lehne ich - unter Bezug auf Experten der *Naturchutznitiative e. V.* sowie auf eigene Studien - den Teil-Flächennutzungsplan-Vorentwurf 'Erneuerbare Energien' der VG Otterbach- Otterberg ab und fordere ein Umdenken in der EE-Planung.**

4.) Quellen :

[1] Michael Geiger, Der Pfälzerwald, Verlag Pfälzische Landeskunde, Landau, 2022, S. 182-3

Prüfung und Abwägung:

Es wird nicht die vollständig im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche in Anspruch genommen. Für jede Windenergieanlage wird nur ein Bruchteil der Waldfläche in Anspruch genommen. Es ist nicht beabsichtigt den Wald vollständig zu roden. Somit bleibt das Gesamtbiotop erhalten. Darüber hinaus werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen für die betroffenen Schutzgüter festgelegt.

Die etwaigen gesundheitlichen Belastungen, die sich auf Mensch und Natur auswirken, werden umfangreich in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für die Windenergieanlagen berücksichtigt und geprüft. Maßnahmen, die die etwaigen Auswirkungen abschwächen, werden dann festgelegt. Konkrete gesundheitliche Auswirkungen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht behandelt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die konkreten Anlagenstandorte nicht bekannt sind.

Es werden nicht die gesamten Lebensräume der Tiere und Pflanzen zerstört. Es kommt jedoch zu einer Veränderung und teilweise zu einer Verkleinerung von Lebensräumen. Die konkrete Betroffenheit von Flora und Fauna wird in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen ermittelt und berücksichtigt. Für das konkrete Projekt können dann Maßnahmen getroffen werden.

Hinweis:

Es waren weitere Bilder und Quellen als Anlagen angefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	1

**2.16 Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken,
Saarbrücken vom 12.09.2024**

Sachbericht:

Ihr Schreiben ist am 09.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" der Verbandsgemeinde Otterbach – Otterberg“ nicht berührt.

Insofern bestehen keine Bedenken.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen.

Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 **Stellungnahme der Ortsgemeinde Frankelbach, Frankelbach vom 10.09.2024**

Sachbericht:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt

Beratung und Beschlussfassung:

Das Gremium beschließt die beiden Vorrangflächen für die Windernergieanlagen bei zu behalten.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen. .

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Da die Flächen einen zusammenhängenden Windpark mit Sulzbachtal bilden, bleiben sie im Entwurf weiter dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen. Die zusätzlichen Hinweise zur Hindernisfreiheit werden zur Kenntnis genommen und allgemein unter Hinweise in der Begründung ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme der Ortsgemeinde Katzweiler, Katzweiler vom 04.09.2024

Sachbericht:

Das Gremium beschließt

Beratung und Beschlussfassung:

Seitens der FWG-Fraktion wird der Antrag gestellt, dass die Fläche des Energieparks Katzweiler, vorgesehen im Bereich Sonnenhof, mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde mit 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Im Anschluss wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat Katzweiler beschließt die Annahme des Teil-Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe, dass die Fläche des Energieparks Katzweiler, vorgesehen im Bereich Sonnenhof, mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Kennntnisnahme. Wegen dem Fortschritt der Planung und dem Grunderwerb durch die Gemeinde wird die Fläche Nr. 95 im Entwurf weiter dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

2.20 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Kusel vom 18.09.2024

Sachbericht:

zu o.g. Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der VG Otterbach-Otterberg werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Stellungnahme der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 17.09.2024

Sachbericht:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.08.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB nimmt das Forstamt Otterberg als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Situationsbeschreibung und allgemeine Hinweise:

Ziel des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist es, Standorte für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen.

Der Kreis Kaiserslautern hat einen Waldflächenanteil von 49,9% und ist als walddominant zu bezeichnen. (Kreisfreie Städte und Landkreise in RLP – Ein Vergleich in Zahlen, Statistisches Landesamt RLP, 2019)

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat einen Waldflächenanteil von rund 36,6%. (Kommunaldatenprofil-Landkreis Kaiserslautern, Statistisches Landesamt RLP, 2022)

Wald erbringt in Zeiten der Klimaerwärmung wichtige Ökosystemleistungen, deren Bedeutung mit Blick auf eine steigende Zahl von Extremwetterereignissen einen hohen gesamtgesellschaftlichen Wert einnehmen.

Insbesondere der Schutz der Ressourcen Wasser (Wasserrückhalt / Hochwasserschutz) und Boden (Erosionsschutz / Nährstoffnachhaltigkeit) sowie die Pufferung von Extremwetterlagen, die Reinhaltung der Luft sowie der Schutz vor Immissionen und der Erhalt des Lebensraumes für seltene und gefährdete Arten sind dabei vordringlich zu nennen (siehe auch Karte „Plan 06 lokaler Biotopverbund“ Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung des Biotopverbunds). Durch die CO₂-Speicherfähigkeit wirkt Wald des Weiteren als CO₂-Senke.

Die nach § 1 (1) Bundeswaldgesetz festgeschriebenen Funktionen der Erholung und der wirtschaftlichen Nutzung bleiben auch weiterhin ein Bestandteil der derzeitigen und zukünftigen ordnungsgemäßen, naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Holz hat als nachwachsender und ökologischer Baustoff die Fähigkeit CO₂ dauerhaft zu speichern.

Ziel ist es stabile, standortgerechte und strukturreiche Mischwälder mit hoher Resilienz gegen Klimaveränderungen zu erziehen, die Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushalts sind.

Deshalb ist es notwendig durch geeignete Maßnahmen jegliche Eingriffe in geschlossene Waldflächen, die den Naturhaushalt und den Lebensraum Wald beeinflussen, zu vermeiden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

Gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan bestehen *keine* Bedenken, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

1. Hinweise zu Windenergieanlagen:

Eingriffe in geschlossene Waldbestände, v.a. in alte Laubwälder, sind nicht zu planen.

Begründung:

Gemäß Punkt 3. f) des gemeinsamen Rundschreibens der damaligen Ministerien für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 darf in Gebieten mit größeren (ab einer Größe von 10 ha) zusammenhängenden alten Laubwaldbeständen (ab 120 Jahren) keine Windenergienutzung geplant werden (Quellen: LEP IV sowie Gemeinsames Rundschreiben Windenergie, S. 34).

Sollte, unter Vorbehalt triftiger gesellschaftlicher Gründe, Wald dauerhaft gerodet werden müssen, so ist dies erst nach Umwandlung der Bodennutzungsart nach § 14 (1) Pkt. 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz mit Genehmigung durch die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt Otterberg) möglich.

Waldrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen können wie bisher durch eine Maßnahme zusammengefasst werden, sofern dadurch eine wirksame Doppelkompensation erreichbar ist.

In Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem Waldanteil von mindestens 35% ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Erstaufforstung zu verlangen.

Dementsprechend ist eine Rodungsfläche, bei einem Waldflächenanteil von derzeit 49,9 % im Landkreis Kaiserslautern, der damit als walddreich gilt, durch eine Aufwertung vorhandener Bestände wieder auszugleichen.

Begründung:

Nach § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren (...).

Nach § 14 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung) (...).

Schreibens „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement, Anwendung des § 14 Abs. 2 LWaldG“ des damaligen Staatssekretärs Dr. Gries, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Punkt 3.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Auf die Hinweise wird in den Unterlagen hingewiesen. Für die Eingriffe und ggf. notwendigen Rodungen wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Insbesondere Ausgleichsmaßnahmen werden in dem nachgelagerten Verfahren geregelt.

Sachbericht:

2. Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Schließt die PV-Anlage direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten.

Zur Absicherung der Risiken kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden.

Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden.

Wald- und forstwirtschaftliche Belange im Kontext des Baus von PV-Anlagen

„Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind.

Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstellationen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o. g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände im Rahmen von Stellungnahmen ausüben. Gegebenenfalls vorhandene Simulationen möglicher Verschattungen können bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Die Beurteilung durch das Forstamt ist auf den Einzelfall zu beziehen.

Im Rahmen der forstfachlichen Leitung im Körperschaftswald bzw. der Beratung und Mitwirkung im Privatwald sollten die Waldbesitzenden auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung der Risiken, wie z. B. eine vertraglich geregelte Entschädigungszahlung an den Waldbesitzenden für eine erschwerte Bewirtschaftung aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage (z. B. bei der Holzernte) und/oder auf einen schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers, hingewiesen werden.“ (Quelle: Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen:

Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen S. 11f (MKUEM und MWVLW) vom 07.11.2023))

Begründung:

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in

benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 und erläuternden Schreiben vom 05.11.2018 und 23.08.2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.

Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwerisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand wird die Bewirtschaftung der Waldflächen erheblich erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet.

§ 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.

Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.

Aufgrund der Veränderung unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO²-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.

Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 35 Meter angenommen werden kann.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Abständen von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu den Waldrändern werden zur Kenntnis genommen. In der Standortuntersuchung, welche die Grundlage für den Teil-Flächennutzungsplan bildet, wurde bereits ein pauschaler Waldabstand von 30 m berücksichtigt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird im Rahmen der Planung und des Verfahrens der individuelle Waldabstand nochmal geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorgenanntem Flächennutzungsplan nimmt die Ortsgemeinde Heiligenmoschel wie folgt Stellung:

Wir haben grundsätzlich keine Vorbehalte gegen Windenergieanlagen.

Wir stehen voll und ganz hinter der notwendigen Energiewende, hin zu erneuerbaren Energien.

Die Energiewende muss aber im Einklang mit Mensch und Natur erfolgen.

Dazu gehört, dass die Einwohner unseres Dorfes nicht übermäßig belastet werden durch:

- Schattenschlag der Windradflügel
- hörbaren Lärm durch das Peitschen, wenn der Flügel am Turm vorbeizieht
- Infraschall, d. h. Lärm, den wir nicht hören, den aber unser Körper wahrnimmt.
Auswirkungen können sein:
Schlafstörungen, Tinnitus, Herzrhythmusstörungen, Kopfschmerzen, Leistungsabfall u. v. m.
- Spaltung von Gemeinden und Einwohnern durch den Geldsegen für die Einen und die Belastung für die Anderen.
- Beklommenheit durch das Gefühl erschlagen zu werden von den hohen, viel zu nahe stehenden Windrädern.
- Werteverfall der Immobilien.
- Zerstörung des Landschaftsbildes.
- Zerstörung eines funktionierenden Ökosystems, wie den Wald.

Das Leben auf dem Land soll lebenswert bleiben.

Deshalb fordern wir einen Abstand von 10 x Nabenhöhe eines jeden Windrades zu unseren Siedlungen und Dörfern.

Die im Flächennutzungsplan Erneuerbare Energien, der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ausgewiesenen Flächen für Windkraft mit den Nummern 5, 6, 8, und 10 liegen westlich und nordwestlich von Heiligenmoschel und somit in der Hauptwindrichtung.

Eine Bebauung dieser Flächen mit Windernergieanlagen würde zu Emissionen, wie Schall und Schattenschlag für die Einwohner von Heiligenmoschel führen und somit eine Verschlechterung der Lebensqualität bedeuten.

Die Fläche 8 belegt in Ihrer vollen Ausdehnung den Planetenweg, welcher von Heiligenmoschel zur Sonnenuhr auf dem Reiserberg führt. Die touristischen Attraktionen, wie Sonnenuhr und Planetenweg werden durch das Aufstellen von Windrädern in diesem Bereich in Ihrer Funktion und Bedeutung geschädigt. Die Sonnenuhr profitiert von einem ungestörten 360 Grad Rundumblick, der durch die Windräder gestört wird. Die Wanderer auf dem Planetenweg werden durch Eisschlag gefährdet. Das alles ist dem zarten Pflänzchen Tourismus in unserer Region nicht zuträglich.

Bei der Realisierung der Fläche 9 wird ein gut funktionierendes Ökosystem, nämlich der Wald zerstört werden, wogegen wir uns hier ausdrücklich aussprechen.

Aus den vorgenannten Gründen können wir den Flächen 5, 8, 9 und 10 für Windkraft nicht zustimmen.

Wir bitten die Flächen aus dem Flächennutzungsplan für Windkraft zu streichen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise und Bedenken zu den Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände zu Siedlungen sind pauschal durch das Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz bei 900 m festgelegt. Dieser Abstand wurde bei der Ermittlung der Windeignungsgebiete berücksichtigt. Die Hinweise zu den konkreten Flächen 5, 6, 8, 9 und 10 werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung zwei Kriterien festgelegt. Die zwei Kriterien behandeln die gute Eignung und die Lage innerhalb des 800 m Puffers der Sonnenuhr. Die Flächen Nr. 5 und 8 werden aufgrund der Lage innerhalb des 800 m Puffers um die Sonnenuhr gestrichen. Die Flächen Nr. 9 und 10 entfallen aufgrund der nicht vorhandenen guten Eignung. Die Fläche Nr. 6 wird im Entwurf weiter dargestellt, da sie nicht anhand der zuvor genannten Kriterien ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird an der Planung festgehalten, da die Mindestabstände gemäß LEP IV beachtet wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

2.24 Stellungnahme der Ortsgemeinde Olsbrücken, Olsbrücken vom 25.09.2024

Sachbericht:

Beratung und Beschlussfassung:

Nach einer ausführlichen Beratung und Diskussion stimmt der Ortsgemeinderat grundsätzlich dem vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan zu, jedoch mit der Maßgabe, dass im Bereich „Am Schlaweg“ (im Plan Nr. 36) der untere Teil herausgenommen wird (siehe Anlage). Des Weiteren sollen die Bereiche Oppensteiner Mühler und Senke Oberberg aufgenommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, diese 2 Bereich auf die Machbarkeit zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Kennntnisnahme. Die Fläche wird zum Entwurf gestrichen. Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Die Fläche Nr. 36 wird dadurch zunächst von 11,68 ha auf 2,84 ha reduziert (200 m Siedlungspuffer). Da die Flächengröße dann unter 5 ha liegt, entfällt die Fläche vollständig.

Die Aufnahme der beiden genannten Bereiche ist nicht möglich, da diese Standorte in der Standortuntersuchung aufgrund der Überschneidung mit dem Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ entfallen sind.

Hinweis:

Es lagen drei Lagepläne bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

2.25 Stellungnahme der Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg, Kaiserslautern vom 24.09.2024

Sachbericht:

von Seiten der Stadtentwässerung Kaiserslautern, als Betriebsführerin des Kanalwerkes der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, bestehen gegen die Änderung des im Betreff genannten Flächennutzungsplanes, keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.26 Stellungnahme der Ortsgemeinde Hirschhorn, Hirschhorn vom 26.09.2024

Sachbericht:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Stellungnahme abzugeben: „Die Ortsgemeinde Hirschhorn stimmt dem Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes zu.“

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.27 Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Lauterecken vom 30.09.2024

Sachbericht:

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 08. August 2024.

Zu dem Entwurf der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der VG Otterbach-Otterberg werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB seitens der hiesigen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein **keine** Bedenken erhoben. Ferner sind von hiesiger Seite auch keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für die Aufstellung des dortigen Teil-Flächennutzungsplanes bedeutsam sein könnten.

Wir melden daher **FEHLANZEIGE!**

Von einer weiteren Beteiligung im Planaufstellungsverfahren kann daher abgesehen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.28 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserslautern vom 23.10.2024

Sachbericht:

die Zahl von insgesamt ca. 150 Flächenvorschlägen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat bei der Unteren Naturschutzbehörde ein nicht gerade geringes Erstauen ausgelöst.

Wenn sich z.B. die Ortsgemeinde Niederkirchen selbst eine Obergrenze von etwa drei PV-Anlagen in der Gemeinde setzt, was uns in Relation zum Gemeindegebiet sehr vernünftig erscheint, ist es für uns unverständlich, dass mit einer derartigen Zahl und Größenordnung von Potentialgebieten (in Niederkirchen alleine 31 Flächen mit 760 ha) in das bauleitplanerische Verfahren gegangen wird, darunter Flächen, die bereits nach einer ersten überschlägigen Prüfung der Eingriffsschwere hätten ausscheiden müssen.

Es wäre u.E. zielführend gewesen, wenn in der Vorbereitung der Planung ein Gespräch mit der UNB stattgefunden hätte. Leider war dies nicht der Fall.

Trotz grundsätzlicher Bedenken zur Methodik haben wir die Auswirkungen aller Gebiete auf Landschaftsbild und Erholung bewertet, da wir dies letztlich für zwingend erforderlich halten. Um es jedoch klar und deutlich zu sagen: Gerade bei einer solch umfangreichen Flächenkulisse kann es **nicht** alleinige Aufgabe der UNB sein, ein wichtiges Kriterium wie den Eingriff in das Landschaftsbild aufzuarbeiten. Dies sollte selbstverständlich auch Aufgabe des Planungsträgers bzw. des Planungsbüros sein.

Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass eine Bewertung jedes einzelnen Standortes im Detail für die UNB arbeitstechnisch nicht zu leisten ist, die Ausführungen daher oft stichwortartig ausfallen und einige Flächen auch zusammengefasst wurden.

Allgemeines:

Es erscheint uns, aus naturschutzfachlicher Sicht, in der topographisch sehr bewegten Landschaft des randlichen Pfälzerwaldes und des Pfälzer Berglandes zunächst wichtig, bestimmte Landschaftsbereiche von vornherein als Ausschlussgebiete für PV als neue technische und flächenwirksame Elemente in der Landschaft zu definieren. U.E. gehören dazu u.a. die grünlandgeprägten Täler als landschaftliche Leitstrukturen sowie die exponierten und offenen Kuppen- bzw. Plateaulagen. Kritisch sind weiterhin Standorte in steilen Hanglagen, zumal wenn sie an den Ortsrand rücken sowie alle Flächen mit hoher Fernwirkung, wiederum besonders in steilen Hanglagen und / oder wenn sie großflächig sind.

Im topographisch bewegten Gelände ist nahezu jede PV-Anlage (je nach Standort bzw. Geländeneigung mehr oder weniger) deutlich sichtbar. Anders als in der Ebene können Anlagen hier nicht dem Blickfeld des Betrachters entzogen werden, auch wenn sie vorbildlich eingegrünt sind. Dies ist u.a. dann besonders wichtig, wenn Standorte vom Ortsrand oder auch von frequentierten Aussichtspunkten sichtbar sind.

Wir empfehlen zudem, alle die direkt an Ortslagen anschließende Flächen auszuschließen, da die ortsnahe Landschaft eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung für die Naherholung hat.

Schließlich gilt es, u.a. mit den Kriterien Verteilung und Maßstäblichkeit eine plausible und landschaftsverträgliche Konzeption zu finden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die UNB die Standorte auf Grünland im Hinblick auf den Belang des Arten- und Biotopschutz auch aufgrund der Jahreszeit überwiegend **nicht** beurteilen kann. In einigen Fällen ist die Grünlandqualität der UNB aufgrund langjähriger Geländeerfahrungen bereits bekannt, wir geben dann einen entsprechenden Hinweis. Die Bewertung des Grünlandes anhand der Kriterien Biotoptyp, Biotopkartierung und Schutz nach §15 LNatSchG durch das Planungsbüro ist aus unserer Sicht vor dem zweiten Beteiligungsschritt **zwingend**.

Bei den Potentialgebieten für WEA fällt auf, dass der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt als fundamentale naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlage in der Planung womöglich aufgrund einer zeitlicher Überschneidung nicht berücksichtigt wurde. Die dortigen Bewertungen finden sich zusammengefasst in unserer Stellungnahme, sind aber vor dem zweiten Beteiligungsschritt planerisch aufzuarbeiten.

Einzelflächenbewertung:

Ortsgemeinde Niederkirchen

WEA 1 – Fläche naturschutzfachlich extrem hochwertig, artenreiches Grünland, Naturschutzprojekt ‚Störzelberg‘. Ökologisch wertvoller Wald mit Altholz, der im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt teilweise als KAT 2-Fläche dargestellt ist. Wegen Kuppenlage / Aussichtspunkt auch Landschaftsbild extrem sensibel, wichtiger Naherholungsbereich (‚Hausberg‘ von Morbach). Der planerischen Bewertung muss an dieser Stelle entschieden widersprochen werden.

> Nicht vertretbar

WEA 2 – Im angrenzenden Wald des Buchen-Knopfes existiert eine Kolonie der besonders windkraftgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler. KAT 2-Fläche in unmittelbarer Nähe

sowie den gesamten Buchen-Knopf umfassend.

> Nicht vertretbar

WEA 3 – Exponiertes Gebiet am westlichen Rand des Höhenzuges Reiserberg - Elkenkopf. Das für den Landkreis einzigartige Gebiet des Reiserberges mit dem markanten offenen Höhenrücken und den beeindruckenden Fernblicken sollte auch aus Sicht der UNB weiterhin von WEA freigehalten werden. Zudem verhindert die geringe Größe eine sinnvolle Arrondierung von Anlagen und führt zur Zerstückelung der Landschaft.

> Nicht vertretbar

WEA 4 – Betroffen sind sehr artenreiche Wälder mit Altholz und Habitatpotential für Fledermäuse, KAT 2-Fläche. Die Kuppe des Ölsberges ist zudem ein hervorragendes Grünlandbiotop.

> Nicht vertretbar

Im Gemeindegebiet befinden sich bereits 11 Windräder sowie weitere Anlagen unmittelbar an der Gemeindegrenze (Roßbach, Gundersweiler, Olsbrücken). Die Belastungsgrenze ist hier u.E. erreicht, daher auch

WEA 5 und 6 (hier befindet sich bereits eine WEA, derzeit im Bau, zudem ist eine KAT 2-Fläche betroffen)

> Nicht vertretbar

PV 1 – Fläche östlich des Hauptweges naturschutzfachlich extrem hochwertig, artenreiches Grünland, Naturschutzprojekt ‚Störzelberg‘. Wegen Kuppenlage / Aussichtspunkt ist auch das Landschaftsbild extrem sensibel, wichtiger Naherholungsbereich („Hausberg“ von Morbach). Der planerischen Bewertung muss widersprochen werden.

Westlich des Hauptweges im südlichen Teil wegen artenreichem Grünland und empfindlichen Landschaftsbild zu starker Eingriff.

> Östlicher Teil absolut nicht zu vertreten, vertretbar nur der nordöstliche Teil, allerdings auch nur mit sinnvollem Zuschnitt

PV 2 – Wegen Hanglage und Einsehbarkeit sehr kritisch.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 3 – Wegen Hanglage und Einsehbarkeit, besonders aus nördlicher Richtung sehr kritisch.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 4 – Die stark geneigten und ortsnahen Bereiche sollten nicht überplant werden. Möglich erscheinen die verebneten Flächen nördlich Krippes bis zur Breitheck.

> Teils nicht vertretbar, teils mit Einschränkungen

PV 5 – Zum Teil direkte Ortsrandlage, hier nicht vertretbar. Kritisch: Nördlicher Teil, da vom Aussichtspunkt Störzelberg voll einsehbar. Südlicher Teil ebenfalls nicht vertretbar, da sehr artenreiches Grünland und landschaftlich sensibel, da beginnende Talsenke, teils auch sehr stark hängig. Am günstigsten ist der leicht nach Süden geneigte mittlere Teilbereich zwischen zwei Wirtschaftswegen, der vom Störzelberg nicht sichtbar ist und nach Süden z.T. von Wald begrenzt wird.

> Überwiegend nicht vertretbar, Teilbereich u.U. geeignet.

PV 6 – Ortsrand und stark geneigte Hanglagen sollten nicht überplant werden. Desgleichen die offenen Höhenlagen, die nicht eben und daher weithin einsehbar sind. Vertretbar u.U. weniger stark geneigte Unterhangbereiche, z.B. am westlichen Rand.

> Überwiegend nicht vertretbar, u.U. kleinere Teilbereiche verträglich

PV 7 – Bornberg als markanter Höhen- und Aussichtspunkt sehr sensibel. U.E. kein wirklich geeigneter Teilbereich, da entweder Steilhang oder Bereiche mit Fernwirkung oder Restflächen

mit problematischem Zuschnitt, z.B. am westlichen Rand.

> Nicht vertretbar

PV 8a – Sehr steiler Hang am Ortsrand. Landschaftlich exponierte, offene Kuppe, auch von der Kreisstraße her ist eine erdrückende optische Wirkung zu erwarten.

> Nicht vertretbar

PV 8b – Ortsrand und zudem relativ steiler Hang.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 9, 10 – Hang in Richtung Ortslage voll einsehbar vom Ort. Südhangbereiche rund um den Eichelsberg strahlen weit bis ins obere Odenbachtal aus, erhebliche Fernwirkung. Massive Wirkung auf die Annexe Neuhof.

Evtl. näher zu prüfen wäre ein kleinerer Teilbereich südöstlich der Wörsbacher Höhe, wenn Fernwirkung nach Westen durch räumliche Maßstäblichkeit gemildert werden kann. Evtl. Kombination mit PV 34b und 35a in der Gemarkung Olsbrücken sinnvoll.

> Nicht vertretbar, evtl. kleiner Teilbereich verträglich

PV 11 – Isolierte landschaftliche Lage am Rande eines grünlandbestimmten Seitentales des Odenbaches, ungünstige Zuschnitte der nördlichen Teile sowie Schaffung eines neuen unnatürlicher Horizontes. Im südlichen Teil ist das Naturschutzprojekt Altwiese direkt betroffen, darüber hinaus isolierte Lage ohne sinnvollen landschaftlichen Anschluss.

> Nicht vertretbar

PV 12 – Ebenfalls isolierte Lage und ungünstiger Zuschnitt, sehr steiler Hang.

> Nicht vertretbar

PV 13 – Sehr steiler Hang, auffallender neuer technischer Horizont.

> Nicht vertretbar

PV 14 – Wegen isolierter Lage und problematischem Zuschnitt kritisch.

> Wenig geeignet

PV 15 – Aufgrund unmittelbarem Anschluss an den Bügenmühler Hof und starker Hangneigung sehr kritisch.

> Nicht vertretbar

PV 16 - Aufgrund Ortsrandlage und starker Hangneigung hohe Eingriffsintensität und Minderung der Wohnqualität.

> Nicht vertretbar

PV 17 – Im Unterhang teils sehr steil, daher von dem für die Naherholung wichtigen Weg aus Gefahr einer erdrückenden Wirkung.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 18 – Wegen allgemein starker Hangneigung und hoher Einsehbarkeit massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

> Nicht vertretbar

PV 19 – Wegen der kleinen Fläche, auffallendem technischen Horizont und vorhandener WEA kaum harmonische Einbindung möglich.

> Wenig geeignet

PV 20 – Aufgrund Ortsrandlage und starker Hangneigung zu starker Eingriff.
> Nicht vertretbar

PV 21 – Steilhang am Ortsrand, ungünstiger Zuschnitt.
> Nicht vertretbar

PV 22 – Der östliche Teil sollte wegen des ungünstigen Zuschnitts ausgeschlossen werden. Ansonsten überwiegend steile Hanglage. Ein direkter Anschluss an die 13 ha große bestehende PV-Anlage würde für eine unmaßstäbliche Größe sorgen. U.U. vertretbar ist eine von der Bestandsanlage optisch abgetrennte Fläche nördlich / nordöstlich des zentral gelegenen Waldstreifens.
> Nicht vertretbar, möglich evtl. kleiner Teil wie beschrieben

PV 23 – Wegen unmittelbarer Anschluss zum landwirtschaftlichen Anwesen Karlshöhe und Überplanung seiner Betriebsflächen
> Nicht vertretbar

PV 24 – Wegen sehr steilem Hang nicht vertretbar. Die derzeitige Abgrenzung der Bestands-PV ist relativ landschaftsverträglich.
> Nicht vertretbar

PV 25 – Offene Kuppe und Hänge des Eulenberges, sehr exponiert und einsehbar. Kleiner Bereiche im Unterhang evtl. verträglich, müsste aber in Bezug auf die Ortslage überprüft werden.
> Nicht vertretbar, kleiner Teil evtl. verträglich

PV 26 – Hang und Gegenhang mit dazwischenliegender Senke. Da Fernwirkung auf andere Kuppenlagen in der jetzigen Größe nicht verträglich. Evtl. zu prüfen wäre eine Verkleinerung.
> Nicht vertretbar, evtl. verkleinerter Teilbereich verträglich

PV 27 – Nördliche Teilbereiche mit ungünstigem Zuschnitt, teils extrem steiler Hangbereich. Außerdem isolierte landschaftliche Lage. Im südlichen Teil wäre eine u.U. geeignete Fläche sogar im westlichen Anschluss vorstellbar, da: weniger steiler Hang, keine Einsehbarkeit von der Ortslage sowie ohne Fernwirkung.
> Nicht vertretbar, Alternative ggfls. zu prüfen

PV 28 Aufgrund der sehr starken Hangneigungen und der Einsehbarkeit zu starker Eingriff in das Landschaftsbild.
> Nicht vertretbar

PV 29 Eine beidseitige Überplanung des Römerweges ist aufgrund der einengenden Wirkung sehr ungünstig. Wegen ungünstigen Flächenzuschnittes und dann zu geringer Flächengröße
> Nicht vertretbar

PV 30 – Ortsrand und Streuobstbestände.
> Überwiegend nicht vertretbar

PV 31 – Sehr ungünstige Form der Fläche in exponierter offener Lage.
> Nicht vertretbar

Ortsgemeinde Olsbrücken

WEA 11 – In diesem Waldgebiet ist eine WEA im Genehmigungsverfahren. Ökologisch wertvoller Wald mit jüngst festgestellten bedeutenden Fledermausvorkommen, insofern höchstes Konfliktpotential. Im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt ist zudem der gesamte Tierwald als KAT 2-Fläche dargestellt.
> Nicht vertretbar

PV 32 Bereich mit Bestands-WEA sowie Repoweringanlage. Offene verebnete Kuppenlage. Günstig: Bereich mit bestehender Vorbelastung. Ungünstig: Fernwirkung nach Westen. Im Falle einer Auswahl ist eine vor allem kompakte, nicht zu große Fläche wichtig zur Eingriffsbegrenzung, die nördliche Seite ist z.B. nicht vertretbar.
> Wenig geeignet, entsprechende Abgrenzung erforderlich

PV 34, 34b – Steiler Hang, ins Lautertal abfallend. Starke Fernwirkung in westliche Richtung.
> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 35a – Offenes Kuppen-Plateau östlich der K 28, Fernwirkung in westliche Richtung. Daher starke Landschaftsbildbeeinträchtigung. Vorschlag: Die Anschlussfläche in südöstlicher Richtung ist weniger stark geneigt, mit begrenzter Fernwirkung und relativ wenig einsehbar. Dabei wäre Grünlandstatus zu überprüfen.
> Nicht vertretbar, Alternative ggfls zu prüfen

PV 36 – Unmittelbare Ortsrandlage, steiles Gelände und im nördlichen Bereich ungünstiger Zuschnitt.
> Nicht vertretbar

PV 37 – Ebenfalls unmittelbare Ortsrandlage und steiler, exponierter Hang.
> Nicht vertretbar

PV 38 – Der UNB bekanntes, sehr wertvolles Grünland. Landschaftsbildbeeinträchtigung ebenfalls stark.
> Nicht vertretbar

Ortsgemeinde Schallodenbach

PV 39 – Sehr steiler Hangbereich, erdrückende Wirkung von Kreisstraße aus, Fernwirkung auf westlich gelegene Kuppenlagen.
> Nicht vertretbar

PV 40, 41a, 41b, 43, 44, 45, 46, 47, 53, 54 – Süd- bzw. Südwesthang des offenen Höhenzuges Elken-Knopf – Reiserberg, extrem exponiert und insbesondere durch die Offenheit der Landschaft mit hoher Fernwirkung. Daher massiver Landschaftsbildeingriff. Sehr viele ungünstige Flächenzuschnitte. Evtl. näher zu prüfen wäre eine deutlich reduzierte Fläche in einem nicht so exponierten Unterhangbereich, die auch von der Ortslage wenig einsehbar ist. Allerdings dürfte hier eine sinnvolle Flächengröße kaum zu erreichen sein.
> Nicht vertretbar

PV 42 – Diese Fläche wurde von der UNB vor einiger Zeit bereits eindeutig negativ bewertet. Vom Ortsrand voll einsehbar, sehr harmonische, grünlandbestimmte Ortsrand- und Landschaftssituation in steilem Gelände.
> Nicht vertretbar

PV 48 – Relativ isolierte Lage ohne sinnvollen landschaftlichen Anschluss. Zudem befinden sich größere Gehölzbestände in der ohnehin sehr kleinen Fläche.
> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 49 – Ummantelung des Hahnbacherhofes mit PV.
> Nicht vertretbar

PV 50 – s. PV 49
> Nicht vertretbar

PV 51 – Innerhalb der Fläche befinden sich wertvolle Gehölz- und Grünlandbestände. Außerdem sehr ungünstiger Zuschnitt.

> Nicht vertretbar

PV 52 – Sehr ungünstig durch die einengende Wirkung wäre eine beidseitige PV-Anlage. Südlicher Bereich mit erdrückender Wirkung vom Weg aus. Weiter oben befindet sich ein alter, landschaftsprägender Nussbaum, der auf keinen Fall mit einer PV-Anlage umstellt werden sollte. Der verbleibende Teil nördlich des Weges ist flächenmäßig wahrscheinlich zu klein

> Vertretbar nur der nördliche Teil

Ortsgemeinde Heiligenmoschel

WEA 7 – Hier befinden sich bereits 2 genehmigte WEA. Ob eine Erweiterung des Bestandes artenschutzfachlich verträglich möglich ist, ist fraglich. Im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt sind die Waldflächen als KAT 2-Fläche dargestellt = Bereich mit hohem Konfliktpotential.

> Bereiche mit Wald nicht vertretbar

WEA 8 – Exponiertes Gebiet östlich des Reiserberges. Das für den Landkreis einzigartige Gebiet des Reiserberges mit dem markanten offenen Höhenrücken und den beeindruckenden Fernblicken sollte auch aus Sicht der UNB weiterhin von WEA freigehalten werden.

> Nicht vertretbar

WEA 9 – Im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt als KAT 2-Fläche dargestellt = Bereich mit hohem Konfliktpotential. Zudem verhindert die geringe Größe eine sinnvolle Arrondierung und führt zur Zerstückelung der Landschaft.

> Nicht vertretbar

PV 55 – Südlicher Teil mit sehr ungünstiger Ausformung, im anderen Teil befindet sich eine Anlage des genehmigten Windparks Niederkirchen 2. Dieser Bereich ist zwar stark geneigt, aber wenig einsehbar. Eine beidseitige Überplanung des Römerweges sollte wegen der einengenden Wirkung unterbleiben

> Fraglich wegen WEA, südlicher Teil nicht vertretbar

PV 56 – Zwar ebenfalls geneigter Hang (Richtung Nordwest), aber keine allzu ausgeprägte Fernwirkung. Lage in etwa einer Linie zwischen dem Reiserberg und der bestehenden PV-Anlage in Niederkirchen.

> Mittlere Eignung

PV 57 – Ausgedehnter offener, steiler Südosthang unterhalb des Heiligenmoscheler Berges bis unmittelbar an den Reiserberg. Im Grunde die östliche Fortsetzung des Hangbereiches mit den Flächen PV 40-45. Starke Fernwirkung. Die Fläche ist von der Ortslage einsehbar, reicht teilweise bis an den Ortsrand. Ein Teilbereich im Unter- und Mittelhang wurde von der UNB schon einmal bewertet. Dabei wurde eine kompakte, nicht zu große Fläche für vertretbar gehalten, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde wegen der Sichtbarkeit der Anlage von der Ortslage her der Fläche zustimmt.

> Überwiegend nicht vertretbar, Teilbereich müsste näher bestimmt werden

PV 58 – Beweidetes Grünland mit hohem Biotopschutzwert, sehr steil.

> Nicht vertretbar

PV 59 – Artenreiches Grünland und Streuobstwiesen. Teils extrem steiler Hang.

> Nicht vertretbar

PV 60 – Relativ wenig geneigte Fläche in einem Landschaftsteil ohne besondere Merkmale, zwar sichtbar von der Ortslage, aber aufgrund der Entfernung bei kompakter Form u.U. vertret-

bar. Ungünstig wegen des Zuschnittes und des Ausgreifens in den Talraum ist der südwestliche Teil.

> Vertretbar bei entsprechender Reduzierung

PV 61 – Fläche grenzt unmittelbar an Ortslage und Dorfkirche.

> Nicht vertretbar

PV 62a – Steiles bis sehr steiles Gelände, entsprechend starke optische Wirkung. Ungünstiger Flächenzuschnitt. Erhaltenswerte Gehölzstrukturen. Zudem Lage am Wanderweg zur Sonnenuhr.

> Nicht vertretbar

PV 62b – Zu kleine Fläche. Offener, einsehbarer Hang und ohne sinnvollen Anschluss.

> Nicht vertretbar

PV 63 – Direkte Ortsrandlage, zudem in steilem Hanggelände.

> Nicht vertretbar

PV 64a – Für die Fläche gilt das gleiche wie für 64 b, zusätzlich ist die Einsehbarkeit sowie das Angrenzen an die Ortslage sowie der ungünstige Flächenzuschnitt kritisch.

> Nicht vertretbar

PV 64b – Sehr ansprechender Landschaftsausschnitt, überwiegend sehr steil und weithin einsehbar.

> Nicht vertretbar. Vorschlag: Überprüfung einer Fläche östlich angrenzend bis zur Baumhecke neben Fläche 66, da: wenig einsehbar, geringere Hangneigung. Dann evtl. zusammen mit PV 66

PV 65 – Leichter Geländerrücken zwischen zwei offenen Senken, kein Anschluss an daran folgende Raumgrenzen auf den anschließenden Höhenrücken, daher visuelle Wirkung sehr ungünstig.

> Nicht vertretbar

PV 66 – Relativ geringe Einsehbarkeit vom vorbeiführenden Weg aus, durch Baumhecke gut eingebunden, Hangneigung passabel.

> Mittlere Eignung

PV 67 – Sehr ungünstige, nicht landschaftsgemäße Form.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 68 – Ausgeprägter Hangbereich, vom Hörterhof voll einsehbar.

> Nicht vertretbar

PV 69a – Fläche mit ungünstigem Zuschnitt in freier Lage, auffallender, neuer technischer Horizont. In der Gemarkung gibt es günstigere Standorte.

> Nicht vertretbar

PV 69b – Hecken-Wiesen-Mosaik, nach Westen und Norden Fernwirkung. Zudem ein ungünstiger Zuschnitt.

> Nicht vertretbar

Ortsgemeinde Schneckenhausen

WEA 10 – Gebiet direkt unterhalb des Reiserberges. Das für den Landkreis einzigartige Gebiet des Reiserberges mit dem markanten offenen Höhenrücken und den beeindruckenden Fern-

blicken sollte auch aus Sicht der UNB weiterhin von WEA freigehalten werden.

> Nicht vertretbar

WEA 17 – Für den Teilbereich dieses Gebietes in der Gemarkung Schneckenhausen hat der Artenschutzbeitrag für den Windpark Mehlbach festgestellt, dass das Konfliktpotential Rotmilan hoch ist. Die erstellte Raumnutzungsanalyse zeigt, dass die Fläche ein regelmäßiger Aufenthaltsraum des Rotmilanes ist.

> Nicht vertretbar

PV 70, 71 – Lage im offenen, voll einsehbaren Hang unterhalb des Reiserberges mit Fernwirkung, die östliche Fortsetzung der Flächen 45, 53 und 54, siehe auch PV 40-15.

> Nicht vertretbar

PV 72a – Da sehr steiles Gelände Gefahr der erdrückenden Wirkung vom Weg aus der Ortslage heraus.

> Nicht vertretbar

PV 72b – Direkter Anschluss an Ortslage sowie Überplanung von Pferdekoppeln mit Unterständen.

> Nicht vertretbar

PV 73 – Zu kleine Fläche, im Anschluss an die von uns negativ bewertete Fläche 64b in Heiligenmoschel.

> Nicht vertretbar

PV 74 – Ungünstiger Zuschnitt mit Fernwirkung in Richtung Aussichtspunkt Reiserberg. Näher zu prüfen wäre eine kompakte Form, aber nur zusammen mit einer Fläche 89, die deutlich zu vergrößern wäre, s. dort.

> In der Form nicht vertretbar, u.U. Änderung wie beschrieben

PV 75 – Sehr ungünstige Form, offene freie Flur, Fernwirkung nach Norden, rückt an Ortslage heran und beeinträchtigt wichtigen Naherholungsbereich.

> Nicht vertretbar

PV 76 – Schwierige Ausformung, kompakter nur im Bereich des Steinkopfes, hier aber weitgehend offene freie Lage und Streuobstwiese.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 77 – Teilbereich nördlich des Weges weniger geneigt, relativ guter landschaftlicher Anschluss, muss jedoch in westlicher Richtung vor dem Waldstreifen enden. Südlich des Weges landschaftlich weniger geeignet als Nordteil. Anlage beidseits des Weges hätte stark einengende Wirkung.

> Reduzierte Teilfläche nördlich des Weges vertretbar

Ortsgemeinde Frankelbach

Alle Standorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung, was als wichtiger Belang in die Bewertung mit einfließt.

WEA 12 – Bereits durch den Planer als ungeeignetes Gebiet bewertet. In unmittelbarer Umgebung Waldflächen mit hohem Konfliktpotential (KAT 2-Bereiche). Zudem zu geringe Flächengröße, da wahrscheinlich nur eine Anlage möglich, was im Verhältnis des kleinen LSG zur optischen Dominanz einer WEA zu einer übermäßigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führt.

> Nicht vertretbar

WEA 13 – Bereits planerisch als ungeeignetes Gebiet bewertet. Zu geringe Flächengröße. Zudem unmittelbar angrenzend KAT 2-Flächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konflikt-

potential erwarten lassen.

> Nicht vertretbar

WEA 14 – In diesem Gebiet befinden sich zwei WEA im Genehmigungsverfahren. Offenland als Hot-Spot für Rotmilan bekannt. Die Waldflächen sind durch das Landesamt für Umwelt überwiegend als KAT 2-Flächen definiert = Flächen mit hohem Konfliktpotential.

> Nicht vertretbar

PV 78 – Steilhang in unmittelbarer Ortsrandlage, Gefahr einer erdrückenden Wirkung. Sehr ungünstiger Flächenzuschnitt. Zudem sind Streuobstbestände und wertvolles artenreiches Grünland betroffen.

> Nicht vertretbar

PV 79 – Weitgehend offener Grünlandhang mit Fernwirkung nach Norden zur Ortslage Kreimbach-Kaulbach), jedoch in schon sehr großer Entfernung. Ungünstig ist der nördliche Zipfel wegen schlechten Zuschnitts und dem Verlust von Obstbäumen. Der Grünlandstatus ist zu überprüfen.

> Vorbehaltlich der Überprüfung des Grünlandes vertretbar bei kompakter Form und angemessener Größe.

Ortsgemeinde Hirschhorn

PV 86 a-d – Landschaftlich bedeutender Hangbereich mit sehr wertvollem artenreichem Grünland, welches der UNB seit langem bekannt und überwiegend auch von der Biotopkartierung erfasst ist. Darüber hinaus in Teilen extrem steiles Gelände und direkt an Ortsrand angrenzend.

> Nicht vertretbar

PV 87 – Muss zusammen mit PV 88 betrachtet werden. Teil des ausgedehnten Grünlandgebietes nordöstlich Hirschhorns. Topographisch ein verebneter Rücken, der in einen zunehmend steilen Hang übergeht. Im Westen ungünstige, langgestreckte Form. Fernwirkung in alle Richtungen. Näher zu prüfen wäre eine Abgrenzung, die zu einer angemessenen Größe führt und bei der mit einer Eingrünung eine landschaftliche Einbindung erreicht werden kann. Daher nur mit einer Visualisierung zu bewerten.

> Eher nicht vertretbar, Visualisierung notwendig

Ortsgemeinde Sulzbachtal

Alle Standorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung, was als wichtiger Belang in die Bewertung mit einfließt.

WEA 12 – Bereits durch den Planer als ungeeignetes Gebiet bewertet. In unmittelbarer Umgebung Waldflächen mit hohem Konfliktpotential (KAT 2-Bereiche). Zudem zu geringe Flächengröße, da wahrscheinlich nur eine Anlage möglich, was im Verhältnis des kleinen LSG zur optischen Dominanz einer WEA zu einer übermäßigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führt.

> Nicht vertretbar

WEA 14 – In diesem Gebiet befinden sich zwei WEA im Genehmigungsverfahren. Offenland als Hotspot für Rotmilan bekannt. Die Waldflächen sind durch das Landesamt für Umwelt überwiegend als KAT 2-Flächen definiert = Flächen mit hohem Konfliktpotential.

> Nicht vertretbar

PV 81 – Vergleichbar mit PV 78, Steilhang mit Streuobst und artenreichem Grünland in Ortsrandlage und Landschaftsschutzgebiet. Gefahr einer erdrückenden Wirkung.

> Nicht vertretbar

PV 82 – Teilweise unmittelbare Ortsrandlage in steilem Gelände, Gefahr einer erdrückenden Wirkung. Nordteil daher ungeeignet. Im südlichen Teil Fernwirkung (Blickachse Olsbrücken – Eulenbis), u.U. ist aber ein flacherer Teilbereich weniger exponiert. Bei näherer Prüfung bzw. vor einer Auswahl ist eine Visualisierung erforderlich, um die Wirkung der Anlage, insbesondere aus östlicher Richtung zu veranschaulichen.

> Überwiegend nicht vertretbar, sonst s.o.

PV 83 – Weithin offene Kuppen-Plateaulage mit Fernwirkung insbesondere nach Westen. Eine Anlage würde allseitig den neuen technischen Horizont bilden, so dass neben der unschönen optischen Wirkung das Charakteristikum der Landschaft zerstört werden würde. Darüber hinaus ist der Raum ein Hotspot des Rotmilans, der durch eine PV-Anlage massiv entwertet werden würde.

> Nicht vertretbar

PV 84 – Steilhang, vom Ortsrand Eulenbis voll einsehbar. Massive Wirkung in der Landschaft und Fernwirkung nach Osten.

> Nicht vertretbar

PV 85 – Sehr steiler Hang, exponiert, allerdings vom Ort überwiegend nicht einsehbar. Dennoch starke Landschaftsbildbeeinträchtigung.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

Ortsgemeinde Mehlbach

WEA 17 – Zwei WEA sind in diesem sehr umstrittenen Gebiet im Genehmigungsverfahren. Wir sehen dem Grunde nach, auch aufgrund der Lage im Wald keinen Raum für weitere Anlagen, zumindest nicht in der Gemarkung Mehlbach.

> Nicht vertretbar

PV 88 – s. Bewertung von PV 87. Da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild schwierig einzuschätzen sind, empfehlen wir eine Visualisierung.

> Derzeit keine Einschätzung möglich, s. auch PV 87

PV 89 – Lediglich ein kleiner Teilbereich der langegezogenen Fläche zwischen Waldrand und vorbeiführendem Wirtschaftsweg. In dieser Abgrenzung nicht zielführend. Wir haben bereits mehrfach geäußert, dass sich der gesamte Bereich aus Sicht der UNB sehr gut als Standort für eine PV-Anlage eignen würde. Zudem steht die Fläche sogar im Eigentum der Ortsgemeinde. Aufgrund der mit den anderen Gebietsvorschlägen im Gemeindegebiet verbundenen Problemen sehen wir Erklärungsbedarf, warum die Gesamtfläche nicht näher betrachtet wird.

> s. Anmerkungen

PV 90 – Direkt an Ortsrand angrenzend, Streuobstwiesen. Von der Landesstraße aus gesehen sehr exponiert, optisch unschön. Der zwischen den beiden Teilgebieten liegende Hohlweg ist das ausgewiesene Naturdenkmal „Alte Hohl“. Auch quert eine Stromleitung das Gebiet, was den Zuschnitt noch ungünstiger gestaltet.

> Nicht vertretbar

PV 91 – In alle Richtungen bewegte Topographie. An der südlichen, östlichen und nördlichen Seite ungünstige Zuschnitte. Von Osten her in Richtung der Kuppe des Roßrücks sehr steil und von der Ortslage einsehbar. Zudem Gehölzbestände, z.B. Streuobst und alte einzelstehende

Weinbeerenbäume. Der mittlere und südwestliche Teil mit Fernwirkung, z.B. von der Freilichtbühne Katzweiler aus sichtbar, artenreiches Grünland.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar.

PV 92 a – Direkt an Ortsrand angrenzend, Kuppe, vom Ort aus stark einsehbar, Gehölzbestände, Streuobst und Hohlwege betroffen.

> Nicht vertretbar

PV 92 b – Sehr ungünstiger Zuschnitt, steile Hanglage und bewegtes Gelände

> Nicht vertretbar

PV 93 – Bewegte Topographie, Gehölzbestände und artenreiches Grünland. Insbesondere sehr ungünstige Form.

> Nicht vertretbar

Ortsgemeinde Katzweiler

Ein Teil der Standorte befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung, was als wichtiger Belang in die Bewertung mit einfließt.

WEA 15 – Bereits planerisch als nicht geeignet bewertet. Zu geringe Größe, die eine sinnvolle Arrondierung nicht zulässt und zur Zerstückelung der Landschaft führt.

> Nicht vertretbar

WEA 16 – Wiederum ein zu kleines Gebiet, was keine sinnvolle Arrondierung ermöglicht und zur Zerstückelung der Landschaft führt. Zudem befindet sich in der Nähe eine KAT 2-Fläche des Fachbeitrages Artenschutz (LfU).

> Nicht vertretbar

PV 94 – Langgezogenes Gebiet mit teils problematischem Zuschnitt, vor allem im Westen. Lage im LSG. Im östlichen Teil wertvolle Streuobstwiesen. Direkte Hofrandlage, dort exponiert wegen steilem Gelände. Westlich an den Hof anschließend eine grünlandgeprägte Senke am Beginn des Rabentales, die ein sehr ansprechendes, harmonisches Landschaftsbild prägt. Wegen der beschriebenen Eingriffsschwere und der Lage im LSG

> Nicht vertretbar

PV 95 – Hanglage bis weit in den Talraum des Mehlbaches. Von der Straße aus gewisse Abschirmung durch die Gehölzkulisse entlang des Baches sowie Anschluss an das Recyclinggelände. Probleme: Umrahmung des Sonnenhofes, erhebliche Einsehbarkeit vom Ortsrand, zu weites Heranrücken in den Talraum, ungünstiger Zuschnitt im nördlichen Teil.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 96 – Im oberen Teil relativ stark geneigter Hang. Kritisch wegen unmittelbarer Lage am Ortsrand und Karlshof.

> Nicht vertretbar

PV 97 a – Zwar isolierte Lage in der Landschaft, aber relativ wenig einsehbar und mit begrenzter Fernwirkung. Ein wertvolles langegezogenes Feldgehölz und weitere kleinere Heckenzüge im Gebiet, daher sinnvolle und landschaftsverträgliche Abgrenzung wichtig.

> Vorbehaltlich einer modifizierten Abgrenzung im Gemeindemaßstab bedingt geeignet

PV 97 b – Aufgrund des sehr ungünstigen Zuschnittes

> Nicht vertretbar

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass es eine aktuelle Anfrage für eine PV-Anlage nordöstlich des Recyclinggeländes der Fa. Bäcker gibt. Teile der Fläche erscheinen aus Sicht

der UNB wegen der vorhandenen Vorbelastung und der geringen Einsehbarkeit relativ gut geeignet, auch im Vergleich zu PV 95

Stadt Otterberg

Vorab-Bemerkung: Da sich nahezu alle Gebietsvorschläge für WEA auf Waldflächen beziehen, weisen wir als UNB auf die generell hohe Eingriffsintensität und das oft hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotential bei Windkraftstandorten im Wald hin. Das erfordert eine sehr sorgfältige Auswahl der Standorte, vor allem aber auch deren sinnvolle Arrondierung, um letztlich sowohl artenschutzrechtliche Konflikte wie auch eine Zerstückelung des Otterberger Wald zu vermeiden.

WEA 17 und 18 – Dieses Gebiet wäre im Grunde die nordöstliche Erweiterungsfläche der beiden WEA in der Gemarkung Mehlbach, die sich z.Z. im Genehmigungsverfahren befinden. KAT 2-Flächen nicht tangiert, erst am nordöstlichen Rand.

> Vorbehaltlich der artenschutzfachlichen Situation nur vertretbar bei Verkleinerung, u.a. anhand der Bewertung des Fachbeitrages Artenschutz

WEA 19 – Sehr große Fläche von über 200 ha mit entsprechender Möglichkeit bzw. eher Gefahr einer erheblichen Anlagenzahl. Der Bereich nördlich des Ost-West-Hauptweges ist ganz überwiegend KAT 2-Fläche mit einem hohen Konfliktpotential für Fledermäuse und daher nicht vertretbar. Südlich des Hauptweges einzelne KAT 2-Flächen. Eine zu prüfende Möglichkeit: Abgrenzung in kompakter räumlicher Arrondierung mit Fläche 18.

> Vorbehaltlich der artenschutzfachlichen Situation nur vertretbar bei substanzieller Verkleinerung, insbesondere anhand der Kriterien des Fachbeitrages Artenschutz

WEA 20 – Zu kleine Fläche, die eine sinnvolle Arrondierung nicht zulässt. Zudem KAT 2-Fläche.
> Nicht vertretbar

WEA 21 – Kleinere Fläche, die eine sinnvolle Arrondierung nicht zulässt. Zudem KAT 2-Fläche.
> Nicht vertretbar

WEA 22 – Ebenfalls kleinere Fläche, die eine sinnvolle Arrondierung nicht zulässt. Zudem KAT 2-Fläche.
> Nicht vertretbar

WEA 23 – Bereits planerisch als nicht geeignet bewertet. Auch eine zu kleine Fläche. Zusätzlich Lage mitten einer großen KAT 2-Fläche.
> Nicht vertretbar

WEA 24 – Zu ca. der Hälfte Lage in KAT 2-Fläche. Bei entsprechender Flächenreduzierung zu klein, um zu einer sinnvollen Arrondierung zu führen.
> Nicht vertretbar

WEA 25 – Zu kleine Fläche, bereits planerisch als nicht geeignet bewertet. Argumente s.o.
> Nicht vertretbar

WEA 26 – Mitten im Gebiet befindet sich eine KAT 2-Fläche, daher ist das hohe Konfliktpotential kritisch für diese Fläche.
> Nicht vertretbar

WEA 27 – Zu geringe Flächengröße mit dem damit verbundenen Problem der Arrondierung
> Nicht vertretbar

PV 98 – Unmittelbar an Messerschwander Hof grenzend, großflächige Streuobstbestände und artenreiches Grünland.

> Nicht vertretbar

PV 99 – Nur gering geneigt, allerdings ungünstige Form. Sehr wichtiger Naherholungsbereich, es existieren in der Gemarkung besser geeignete Standorte.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

PV 100 – Zwei Teilbereiche, an PV-Bestandsanlage angrenzend. Im westlichen Teil zwei Streuobstzeilen. Vertretbar u.U. der wiederum westliche Bereich dieses Teiles. Einengende Wirkung im Wegeverlauf durch beidseitige Anlage, aber auf begrenzter Strecke. Östlicher Teil sehr ansprechende landschaftliche Situation und im weiteren Verlauf zunehmend ungünstiger Zuschnitt.

> Westlicher Bereich wie beschrieben vertretbar

PV 101 – Durch zwei Stromleitungen dürfte sich die Fläche erheblich verkleinern, so dass Größe und Zuschnitt fraglich sind. Neigung unproblematisch, Eingrünung zur Straße möglich.

> Geeignet vorbehaltlich Änderung Zuschnitt

PV 102, 104 – Unmittelbarer Ortsrand des Münchschwanderhofes sowie schmale, langgezogene Form nach Osten.

> Nicht vertretbar

PV 103 – Ungünstige längliche Ausformung. Zusammen mit der Bestandsanlage zu massive Wirkung, insbesondere aus dem Straßenraum heraus.

> Nicht vertretbar

PV 105 – Wiederum ungünstige, langgezogene Form. Ansonsten in Ausrichtung und der Auswirkung auf das Landschaftsbild vertretbar.

> Bei Änderung in der Flächenbreite und Reduzierung in der Länge geeignet

PV 106 – Zusammen mit PV 107 zu bewerten.

Ortsgemeinde Otterbach

PV 107 – Topographisch bewegtes Gelände. Überwiegend intensive Ackernutzung. Lage im Grundsatz vertretbar, aber zwei Wohnhäuser im Außenbereich (Bergheim) wären massiv betroffen (Dieser Punkt müsste jedoch vom Planungsträger geklärt werden). Der südliche sowie der nordwestliche Teil wegen ungünstigen Zuschnittes sowie der Stromleitung ungeeignet.

> Vorbehaltlich der Klärung Wohnsituation bedingt geeignet

PV 108 – Der südliche Teilbereich ist wegen des direkten Heranrückens an das ausgewiesene Naturdenkmal ‚Hartmannshübelhecken‘ und der Inanspruchnahme des damit vernetzten Grünlandes nicht vertretbar. Im nördlichen Teil sehr ungünstiger Zuschnitt. Im Gemeindegebiet existieren u.E. geeignetere Standorte. Außer der Ackerlage oberhalb des Wohngebietes sind weitere wertvolle Heckenzüge betroffen. Die Ackerlage selbst dürfte als PV-Fläche zu klein sein, darüber hinaus wäre ein wichtiger Naherholungsbereich betroffen (der allerdings z.Z. als Maisacker auch einer intensiven Nutzung unterliegt)

> Außer möglicherweise der Ackerlage nicht vertretbar

PV 109 – Wiederum ein problematischer Zuschnitt und aufgrund der verschiedenartigen landschaftlichen Situation daher differenziert zu bewerten.

Im südlichen Teil an das ausgewiesene Naturdenkmal ‚Alte Hohl‘ angrenzend, im Grundsatz aber wegen der guten Einbindung vertretbar. Bedingung müsste aber sein, dass alle randlichen Altbäume erhalten werden und nicht wegen einer zu starken Beschattung einer PV-Anlage in-

frage gestellt werden. Ob dann aufgrund der notwendigen Abstände eine sinnvolle Flächengröße verbleibt, ist fraglich.

Im mittleren Teil wäre ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung erforderlich. Sonst vertretbar, jedoch keine Anlage beidseits des Weges aufgrund der dann einengenden Wirkung.

Allerdings muss es Ziel sein, eine verträgliche Gesamtform zu erhalten.

Nördlicher Teilbereich wegen ungünstigem Zuschnitt nicht vertretbar.

Insgesamt ebenfalls ein wichtiger Naherholungsbereich.

> Wenig geeignet und nur bei modifizierter Abgrenzung und entsprechenden Rahmenbedingungen zum Schutz des alten Baumbestandes

PV 110 – Langgezogener, intensiv genutzter Acker zwischen Straße und oberhalb angrenzenden Hecken. Von der Straße aus voll einsehbar, jedoch nicht allzu steiles Gelände. Eingrünung entlang der Straße absolut zwingend, sonst optisch sehr unschöne Wirkung. Im Westen sollte die Anlage am Gehölz abschließen, ein Ausgreifen in den Talraum ist zu vermeiden.

> Vertretbar nur mit entsprechender Abgrenzung und Eingrünung

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den verschiedenen Photovoltaik- und Windenergieeignungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Es hat sich aufgrund von Kriterien, die zur Überarbeitung des Vorentwurfs angelegt wurden, eine Streichung von einigen Flächen ergeben. Die übrigen Flächen bleiben im Entwurf dargestellt. Die Bedenken und Hinweise zu den übrigen Flächen werden Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Flächennutzungsplan ist ein zentrales Instrument der kommunalen Planung und spielt eine entscheidende Rolle für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Nicht nur die Festlegung von Gewerbe -und Industrieflächen, sondern auch die Festlegung von Wohnbauflächen und gemischten Flächen schafft die Grundlage für eine ausgewogene Entwicklung von Wohngebieten, Gewerbeflächen und öffentlichen Infrastrukturen. Dies ist wesentlich, um den Bedürfnissen von Unternehmen, Arbeitnehmern und Einwohnern gerecht zu werden.

Bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes sollte aus unserer Sicht insbesondere eine potentielle Gewerbe - und Industrieflächenentwicklung berücksichtigt werden. Auch touristische Attraktivität ist ein nicht zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor.

Wir weisen darauf hin, dass ausreichend Gewerbe -und Industrieflächenentwicklung eine wichtige Ressource für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region sind. Die Verfügbarkeit von ausreichenden Gewerbe -und Industrieflächen oder Entwicklungspotential für bereits bestehende Gewerbe sind essentiell und von großer Bedeutung für die Attraktivität einer Region und Ortschaft..

Es sollte sicher gestellt sein, dass es zu keinen Konflikten mit angrenzender Bebauung oder Nutzung kommen kann, insbesondere bei der vorgesehenen grenzscharfen Bebauung mit PV Anlagen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht Bestandteil des Teil-Flächennutzungsplans. Dieser behandelt ausschließlich die Themen Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Flächen wurden mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien abgestimmt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Daher ist eine grenzscharfe Bebauung mit PV-Anlagen nicht mehr vorgesehen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg durchquert die ausgewiesenen Sondergebiete für Photovoltaik Nr. 104, 108, 109, 110 und das Sondergebiet Windenergie Nr. 24

Gegen die Ausweisung der Sondergebiete für Photovoltaik im Trassenbereich bestehen keine Bedenken. Hier sind bei der weiteren Planungen gesonderte Auflagen zu beachten.

Gegen die Ausweisung des Sondergebietes für Windenergie Nr. 24 bestehen Bedenken.

Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert:

Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen)

Wir halten daher eine Verkleinerung der Sonderfläche um den oben genannten Abstand für notwendig.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Sollten genauere Planunterlagen für weitere Planungen benötigt werden, so bitten wir um Mitteilung.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Zweibrücken 06339/91011-0
tl.zweibruecken@fbg.de

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDbw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDbw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDbw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich

sind.

- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.
- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.
- Bei der Planung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m einzuhalten.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur bestehenden Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Produktenfernleitung für die Sondergebiete für Photovoltaikanlagen kein Hindernis darstellt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Ausweisung des Sondergebietes Nr. 24 für die Windenergie Bedenken bestehen. Die Fläche bleibt im Entwurf jedoch weiter dargestellt. Da noch keine genauen Anlagenstandorte bekannt sind, kann ggf. sogar eine Betroffenheit der Produktfernleitung ausgeschlossen werden. Die Produktfernleitung verläuft im nördlichen Teil der Fläche Nr. 24, somit können ggf. im südlichen Bereich Windenergieanlagen gebaut werden.

Die aufgeführten Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und unter Hinweise allgemein in der Begründung ergänzt.

Hinweis:

Es lag ein Lageplan sowie „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 0

2.31 Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Kaiserslautern vom 30.09.2024

Sachbericht:

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen den hiesigen Teilflächennutzungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sind grundsätzlich die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

- 1) Die neu entstehenden Gebiete für Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr verkehrsgerecht auszubilden.
Zu den klassifizierten Straßen werden aus Verkehrssicherheitsgründen außerorts keine direkte Zufahrten (außer den vorgenannten Ausnahmefällen) zugelassen.
- 2) Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszone an klassifizierten Straßen (vgl. §§ 9 FStrG bzw. 22, 23 LStrG RLP) sind grundsätzlich einzuhalten bzw. zu beachten.
- 3) Der jeweilige Straßenbaulastträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechenden Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.
- 5) Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Blendeinwirkung durch Werbeanlagen, Industrie oder die Photovoltaikmodule bzw. Windenergieanlagen, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Wir gehen davon aus, dass wir im Rahmen konkreter Baurechtsverfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung, etc.) als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden bzw. bereits beteiligt wurden. Entsprechende Auflagen unsererseits sind zu beachten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da im Flächennutzungsplan noch keine konkreten Planungen vorgenommen werden, sondern es sich um eine Angebotsplanung handelt, können diese Punkte erst in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beachtet werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.32 Stellungnahme der Ortsgemeinde Mehlbach, Mehlbach vom 23.09.2024

Sachbericht:

Beratung und Beschlussfassung:

Das Gremium beschließt in Bezug auf die Ausweisung der PV-Flächen der OG Mehlbach zu Pkt. 88 – Römerweg (Oppensteinerweg) –liegend im Flurbereinigungsgebiet Schallodenbach/Mehlbach die Verwendung für PV-Anlagen vorzusehen.

Das Gremium eist trotz Beschluss des VG-Rates über die Aufhebung der Schutzzonen (200 mtr/500 mtr.) auf die Berücksichtigung dieser Abstandszone hin. Davon betroffen sind die Flächen:

Pkt. 90
Pkt. 92a

Zu Pkt. 91 (Roßrück)

Diese Fläche beinhaltet die neu geplante Radwegverbindung Mehlbach/Schallodenbach und ist touristisches Naherholungsgebiet und und da genutztes Ackerlandflächengebiet. Das Gremium lehnt diese Fläche daher ab.

Waldfeld – Flurstücknr. 1860/2 – Pkt 89 – Teilbereich des Waldfeldes ist im Entwurf nicht berücksichtigt.

Mit Mail vom 01.09.2023 hatte die damalige OBM auf diese Fläche – Nutzung auch als Agri- PV-Fläche – hingewiesen und die Bodengüte bemängelt. Die Fläche ist Wiesenfläche (seit über 15 Jahren) und daher die Grünlandzahl ausschlaggebend und nicht die Bodengüte.

Stellungnahme „Windkraft“ im Bereich der OG Mehlbach

- Keine Einwände -

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ortsgemeinde für die Fläche Nr. 88 die Verwendung für eine PV-Anlage vorsieht. In Bezug auf den Teil-Flächennutzungsplan kann die Ortsgemeinde jedoch nichts beschließen, da für den Flächennutzungsplan die Verbandsgemeinde zuständig ist. Die Fläche bleibt im Entwurf enthalten. Die Ortsgemeinde kann nachfolgend für die Fläche einen Bebauungsplan aufstellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Siedlungsabstände von 200 m bzw. 500 m hingewiesen wird. Dieser Siedlungspuffer wurde weder in der Standortuntersuchung noch beim Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt, da die mögliche Maximalkulisse abgebildet werden sollte. Im Rahmen der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Somit wurde ein 200 m Puffer um die Siedlungslage berücksichtigt. Die Fläche Nr. 90 ist aufgrund der durchschnittlichen Ertragsmesszahl über 39 entfallen und wird im Entwurf nicht mehr dargestellt.

Die Fläche Nr. 91 und 92a wurden bei der Überarbeitung durch die Kriterien verkleinert. Da die Fläche Nr. 91 als touristisches Naherholungsgebiet fungiert und die neu geplante

Radwegeverbindung Mehlbach/ Schallodenbach beinhaltet und die Fläche Nr. 92a bei einer Umsetzung eine Existenzbedrohung eines Betriebes bedeuten würde, werden diese beiden Flächen im Entwurf nicht weiter dargestellt.

Das angesprochene Flurstück 1860/2 in der Fläche Nr. 89 ist nicht in der Planung enthalten, da es aufgrund des hohen Ertragspotentials sowie des Vorranggebietes Landwirtschaft entfallen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bezüglich der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

2.33 Stellungnahme der Stadt Otterberg, Otterberg vom 17.09.2024

Sachbericht:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den vorgelegten Planentwurf anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 18 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.34 Stellungnahme der Ortsgemeinde Schallodenbach, Schallodenbach vom 21.10.2024

Sachbericht:

Beratung und Beschlussfassung:

Das Gremium beschließt die Annahme des vorliegenden Teils-Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.35 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 14.10.2024

Sachbericht:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich der VG Otterbach-Otterberg wird die im Jahr 2001 in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist, für alle Oberflächengewässer sowie für das Grundwasser den guten ökologischen und chemischen bzw. mengenmäßigen Zustand zu erreichen. Im aktuellen Maßnahmenprogramm sind eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie, von Durchgängigkeitsmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffe vorgesehen. Bis Ende 2027 sind alle Maßnahmen des 3. Bewirtschaftungszyklus abzuschließen. Ob aufgrund des mutmaßlichen Nichterreichens der Bewirtschaftungsziele nach 2027 die EG-Wasserrahmenrichtlinie fortgeführt wird, ist derzeit offen.

Ein erhebliches Hemmnis in der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren. Hinsichtlich des Vorentwurfes des Teilflächennutzungsplanes "Erneuerbare Energien" ist darauf zu achten, dass künftige Wind- und PV-Anlagen nur mit einem ausreichend großen Abstand zu Fließgewässern entwickelt werden. Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz hat den Flächenbedarf für das Erreichen des guten ökologischen Zustandes für alle Gewässer ermittelt. Diese Daten können als Shape-file beim Landesamt abgerufen werden.

Bzgl. der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit hat im Jahr 2008 das Landesamt für Umwelt alle Wasserkraftstandorte in Rheinland-Pfalz untersucht. Eines der Ergebnisse war, dass ein Ausbau des Wasserkraftpotenzials an den in der Westpfalz vorhandenen Kleinstwasserkraftwerken nicht zielführend ist. Ziel wird vielmehr sein, die Wehrstandorte mittels Fischaufstiegsanlagen ökologisch zu ertüchtigen bzw. nach Ablösen des Wasserrechtes das Wehr komplett zu beseitigen.

In der VG Otterbach-Otterberg ist derzeit das Fließgewässer Lauter (Gewässer 2. Ordnung) gemäß der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risikogewässer ausgewiesen:

An der Lauter wurde ein Überschwemmungsgebiet mit Rechtsverordnung vom 12.11.2013 festgesetzt.

Daten der einzelnen Überschwemmungsgebiete werden unter folgendem Link:

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&contextId=110831>

zur Verfügung gestellt.

Auf die einschlägigen Ge- und Verbote bzgl. der Überschwemmungsgebiete wird hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Wasserrahmenrichtlinie sowie zur fehlenden Flächenverfügbarkeit werden zur Kenntnis genommen. In der Standortuntersuchung, welche Grundlage für die Flächenausweisungen im Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans ist, wurde bereits ein Gewässerrandstreifen von 10m für jedes Fließgewässer innerhalb der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg berücksichtigt. Somit kann ein ausreichend großer Abstand der Sondergebiete von Fließgewässern gewährleistet werden. Details werden in den nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Hinweise zu Überschwemmungsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Überschwemmungsgebiete wurden bereits im Rahmen der Standortuntersuchung, welche Grundlage für die Flächenausweisungen im Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans ist, ausgeschlossen. Somit sind Überschneidungen und Betroffenheiten von Überschwemmungsgebieten durch die dargestellten Sondergebiete ausgeschlossen. Details werden in den nachfolgenden Bebauungsplänen berücksichtigt.

Sachbericht:

2. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen

verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Durch die geringe Nettoversiegelungsfläche innerhalb der Plangebiete ergeben sich keine quantitativen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das in den Plangebieten anfallende Oberflächenwasser kann bei PV Anlagen über die geeigneten PV-Module ungehindert abfließen (abtropfen) und flächig im Boden versickern. Auf den Flächen der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelungen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern bzw. zurückgehalten werden. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Bodenschutzrechtliche Belange wie Altablagerungen, Konversionsliegenschaften etc. sind zu berücksichtigen.

Ich gehe davon aus, dass durch die geplanten Wind- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. die damit verbundenen Bodenversiegelungen keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung und Ableitung des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensives Grünland angelegt, damit das Oberflächenwasser zurückgehalten und Erosionen durch ablaufendes Oberflächenwassers vermieden werden. Dies wird im Rahmen der im Anschluss aufzustellenden Bebauungspläne bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausreichend berücksichtigt.

Sachbericht:

3. Gewässer

Im Verfahrensgebiet befinden sich Gewässer II. und III. Ordnung.

Für bauliche Maßnahmen im 40m bzw. 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Aus fachlicher Sicht wird für die Gewässer ab Böschungsoberkante des Gewässers ein Freistreifen von mindestens 5,00m Breite für erforderlich angesehen.

Wesentlicher Aspekt der erforderlichen Breite des Freistreifens ist die Breite des natürlichen Überschwemmungsgebietes von Fließgewässern. Entsprechende Informationen hierzu sind aus der Sturzflutgefahrenkarte (siehe Ziff. 4) zu entnehmen. Dieser Bereich (Streifen) ist von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten und dem Gewässer zur natürlichen Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung zur Verfügung zu stellen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Gewässern werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde bereits ein Abstand von 10 m zu Fließgewässern berücksichtigt.

Sachbericht:

4. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Die Karten stehen für ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SR 7, 1 Std.), ein „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird dringend angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. bei Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).

Zusätzlich wird empfohlen zu prüfen, ob im weiteren Verfahren Maßnahmen aus den bereits zum Teil vorliegenden örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten mitberücksichtigt werden können.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Sturzflutgefahrenkarte werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der einzelnen Flächen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, da der Geltungsbereich dann abschließend feststeht.

Sachbericht:

5. Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Gemäß Abschnitt 2.2 des Erläuterungsberichts zur Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Ing.-Büros igr vom Dez. 2023, werden u. a. Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II als Ausschlussgebiete behandelt.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb der Schutzzone III ist unter Beachtung grundwasserschonender Bauweisen möglich. Die Errichtung innerhalb der Schutzzone III kann im Einzelfall jedoch mit Auflagen verbunden sein. Aufgrund der punktuellen Bauweise ist durch die geringe Flächenversiegelung nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung bzw. der Grundwasserqualität auszugehen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten verweise ich im Besonderen auf den Leitfaden vom Februar 2013 zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, der mit Schreiben des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten herausgegeben wurde sowie auf die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013.

Die jeweilige Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist zu beachten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (bspw. Transformatoren mit Öle als Isolier- und Kühlmedium) sind die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV sowie die einschlägigen Technischen Regelwerke zu beachten und einzuhalten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Wasserschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Sollte eine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes Zone III vorliegen, wird dies im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine Verträglichkeit ist jedoch im Allgemeinen gegeben.

Sachbericht:

7. Bodenschutz

Ein unmittelbarer Bezugspunkt des Bodenschutzes zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) und Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich durch den Flächenbedarf für Bau und durch den Betrieb solcher Anlagen.

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. In Summe können solche Anlagen einschl. begleitendem Wegebau, Baustelleneinrichtungsflächen, Anlagenbetrieb etc. zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen beitragen.

Eine wesentliche Zielvorgabe ist deshalb darin zu sehen, die Bodenbeanspruchung im Sinne der Nachhaltigkeit so gering wie möglich zu halten (z. B. Auswahl auf anthropogen überprägte Standorte konzentrieren, Beschränkung des anlagenbezogenen Bodeneingriffs auf das unabdingbare Maß, Nutzung von Entsiegelungspotentialen usw.).

Speziell in Bezug auf **Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA)** sind für den vorsorgenden Bodenschutz verschiedene Ziele, Anforderungen und Maßnahmen definiert worden, die aus bodenschutzfachlicher Sicht bereits bei der Standortauswahl beginnen und sich über die Phasen der Herstellung, des Betriebes bis hin zum Rückbau erstrecken.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen liefert die **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“**, die in Rheinland-Pfalz mit Rundschreiben eingeführt wurde. Da in dieser Arbeitshilfe auch explizit auf die Standortauswahl unter bodenschutzfachlicher Sicht eingegangen wird, sollte er in die Liste der Leitfäden (Kap. 1.2.5 der Standortuntersuchung FF-PVA) aufgenommen und hinsichtlich Einflussfaktoren zur Standortfindung inhaltlich berücksichtigt werden.

Diesbezüglich ist besonders die Bedeutung der **Bodenfunktionsbewertung** hervorzuheben: falls FF-PVA nicht auf den prioritär zu überplanenden Standorten (= anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung (Bsp.

Deponien) oder Randstreifen an Verkehrsflächen – insbesondere ohne landwirtschaftliche Nutzung bzw. mit hohem anthropogenem Überformungsgrad), sondern in der freien Landschaft geplant sind, sind FF-PVA auf Standorte mit Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen zu beschränken.

Zielsetzung ist, Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionserfüllung nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Standorte erfüllen wichtige Funktionen im besonderen Maße z. B. für den Trinkwasser- und Hochwasserschutz, für die Erzeugung von Lebensmitteln oder als Archive der Natur-/Kulturgeschichte. Standortentscheidungen müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Die Bodenfunktionsbewertung ist über die Datenbanken des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) öffentlich zugänglich und nicht mit der Ackerzahl oder dem Ertragspotential zu verwechseln.

Ich bitte diese Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung von FF-PVA analog zu den Auswertungen zur Ackerzahl bzw. dem Ertragspotenzial zu berücksichtigen und ggf. für folgende Teilfortschreibungen/ -änderungen des Flächennutzungsplanes oder für Bebauungspläne bodenschutzbezogene Festsetzungen abzuleiten (i. d. R. auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

In Bezug auf die Standortfindung für Windenergieanlagen gelten die Anmerkungen zu den FF-PVA bezüglich Gebot der Minimierung der Bodenbeanspruchung im Prinzip analog.

Mit Einführung des LABO-Leitfadens „**Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen**“ (Rundschreiben des MKUEM vom 06.06.2024) werden ganze Reihe von Anforderungen definiert, die sich teilweise von der bisher üblichen Praxis abheben (z. B. Genehmigungserfordernis für den Rückbau bestehender Anlagen, vollständiger Rückbau sämtlicher Anlagenteile etc.). Ggf. sind darauf basierend beim Ausbau der Windenergie durch „Repowering“ auch die gewählten Ansätze für die benötigten Flächen zu überprüfen (Bsp.

Flächenmehrbedarf für die Zwischenlagerung von WEA-Segmenten oder für die Turmdemontage durch Sprengung).

Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich alle für die VG Otterbach-Otterberg im **Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz** erfassten, bodenschutzrechtlich relevanten Flächen. Dazu zählen die Verdachtsflächen/ Schädlichen Bodenveränderungen und die Altablagerungen bzw. Altstandorte, die ggf. den Status einer Altlast erhalten.

Die Nutzung von Bodenschutzflächen ist zwar grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes), jedoch stellt sie hinsichtlich einer Inanspruchnahme für FF-PVA oder WEA i. d. R. kein Ausschlusskriterium dar.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall auch für FF-PVA oder WEA eine Nutzungsverträglichkeit nachgewiesen werden muss und sich evtl. aus bodenschutzfachlicher Sicht Einschränkungen ergeben können; bspw. kann es fallabhängig zu einem erhöhten Planungs- und ggf. auch Bauaufwand kommen. Eine frühzeitige Abstimmung konkreter Bauabsichten mit der zuständigen Bodenschutzbehörde ist deshalb angeraten.

Im Hinblick auf nachfolgende Verfahren der Bauleitplanung und auch des Baurechts möchte ich betonen, dass das Bodenschutzkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann und es kontinuierlich fortgeschrieben wird. Insbesondere für Altstandorte und Verdachtsflächen wurde bisher noch keine systematische Erfassung durchgeführt. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich in den überplanten Gebieten bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Schließlich sei auch noch auf die u. U. standortbeeinflussenden Faktoren „Hangstabilität/ Massenbewegungen“ und „Altbergbau“ hingewiesen.

Der Bezug von Flächen, auf denen Massenbewegungen auftreten können, zum Bodenschutz ergibt sich über die Definition der Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG. Ggf. können sich aus Veränderungen an der Erdoberfläche – analog zu verstürzenden Hohlräumen infolge Bergbau - Schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG entwickeln.

Es sind im Bereich der VG Otterbach-Otterberg im Raum zwischen Frankelbach und Hirschhorn mehrere Rasterfelder (s. <https://mapclient.lgb-rlp.de>) kartiert, in denen Massenbewegungen beobachtet wurden oder zu vermuten sind.

Damit frühzeitig hierdurch ausgelöste Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) geprüft / ausgeschlossen werden können, sollten die aktuell verfügbaren Informationen entsprechend berücksichtigt werden. Die Rutschungsdatenbank des LGB wird auch fortgeschrieben; insofern können künftig Erkenntniszugewinne zu einer Erfassung in der Datenbank führen, die sich auch auf derzeit nicht-hangstabilitätsbeeinträchtigte Nutzungsabsichten auswirken.

In einen ähnlichen Kontext können Hinterlassenschaften aus ehemaligem Bergbau in der Region gesetzt werden. Im Gebiet der VG Otterbach-Otterberg wurde historisch an verschiedenen Stellen Bergbau betrieben (z. B. Erzbergbau bei Niederkirchen, Schallodenbach, Otterberg etc.)

Aus dieser Zeit können ggf. ungesicherte Ablagerungen von Aufbereitungsrückständen oder Abraum vorkommen als auch stoffliche Belastungen verbreitet worden sein. Außerdem können nicht bzw. unzureichend gesicherte Hohlräume des Altbergbaus im Untergrund verstürzen und dadurch Tagesbrüche auslösen. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse können dabei unmittelbar und auch gravierend beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich Altbergbau und ggf. resultierender Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme, stoffl. Belastungen des Bodens durch metallhaltige Aufbereitungsrückstände aus der Verhüttung) liegen der SGD Süd keine

Informationen vor. Die Problematik kann im Einzelfall jedoch nachteilig auf geplante Flächennutzungen wirken.

Es bietet sich an, diesbezügliche Anmerkungen des LGB im Verfahren aufzugreifen und im Umweltbericht bzw. der Begründung zu ergänzen bzw. soweit tatsächlich georeferenzierte Daten verfügbar sind, eine konkrete Überprüfung der Nutzungsabsichten vorzunehmen.

Ein genauer Abgleich der Ausweisungsvorschläge für FF-PVA und WEA mit den v. g. bodenschutzfachlichen und besonders standortbeeinflussenden Aspekten ist unter den aktuellen Gegebenheiten nicht möglich und bleibt nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und allgemein in den Unterlagen ergänzt. Der Boden wird durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zerstört und kann nach Aufgabe der Nutzung wieder uneingeschränkt ackerbaulich genutzt werden. Zudem kann die Fläche durch z.B. Schafbeweidung oder Nutzung des Mähgutes des Grünlandes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht entsprechend abgearbeitet und entsprechende Schutzmaßnahmen zum Bodenschutz festgelegt. Die Böden mit Ackerzahlen über dem Durchschnitt wurden bereits im ersten Prüfschritt ausgeschlossen und in der Bewertung die Bodenqualität erneut berücksichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung der Flächen wurde in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung zusätzlich sieben Kriterien zu Grunde gelegt. Eins davon beinhaltet den Ausschluss von Flächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl über 39. Somit ist die Bodenfunktion ausreichend berücksichtigt. Der Boden wird durch die FFPV nur unwesentlich beeinträchtigt und bleibt erhalten.

Die Hinweise zu Hangrutsch werden in den Unterlagen allgemein ergänzt.

Die Hinweise in Bezug auf Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine genauere Überprüfung der Belange des Bodenschutzes kann erst erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte feststehen. Dies erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Gemäß § 2 EEG besteht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ so dass für Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Vorrang einzuräumen ist. Zudem dient auch jede Maßnahme zum Klimaschutz auch dem Bodenschutz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ aufzustellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) zukünftig planerisch zu steuern.

Laut Planunterlagen sind Grundlagen für diesen Teilflächennutzungsplan Standortuntersuchungen aus dem Jahr 2023, in denen sowohl für Windenergie als auch für Freiflächenphotovoltaik potenziell geeignete Flächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt wurden.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

Einschätzung aus Sicht der Regionalen Raumordnung:

Sonderbauflächen Windenergie:

Die Landesregierung hat das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV im Kapitel „Erneuerbare Energien“ geändert und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen neu gefasst. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet der Bund die Länder, einen bestimmten Mindestanteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land zu sichern und in Windenergiegebieten auszuweisen. Das WindBG gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese sogenannten Flächenbeitragswerte sind bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen. Für das Bundesland Rheinland-Pfalz wurde bis Ende 2027 ein Flächenbeitragswert von 1,4 % (Zwischenziel) und bis 31.12.2032 ein Flächenbeitragswert von 2,2 % (Endziel) vorgegeben.

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 erreicht werden.

Am 23.11.2022 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Energie, Gewerbe und Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung beschlossen. Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundes und des Landes bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung sowie von Vorranggebieten für das Repowering von Windkraftanlagen ist seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine technische Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie erarbeitet und u. a. den Verbandsgemeinden im Rahmen einer informellen Beteiligung im Juli 2024 übermittelt worden. Weiterhin hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz in ihrer Sitzung am 06.12.2023 in Kaiserslautern einen Beschluss zur Rotor-Out-Regelung für Windenergieanlagen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz wie folgt gefasst:

„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist - soweit rechtlich möglich - zulässig (Rotor-Out-Regelung).“

Im weiteren Prozessverlauf der 4. Teilfortschreibung zur technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie erfolgt derzeit eine sukzessive Anpassung der technischen Vorschlagskulisse auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen (bspw. aufgrund flugsicherheitstechnischer und militärischer Aspekte). Weiterhin läuft derzeit die Strategische Umweltprüfung zur Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie. In diesem Kontext wird seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz u. a. auch die Thematik einer möglichen Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Landschaftsschutzgebieten geprüft.

Neben dem im November 2023 herausgegebenen Fachbeitrag Artenschutz (für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz ist nunmehr seit 01. November 2024 das Flächenportal Erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz des Ministeriums des Innern und für Sport freigeschaltet. Seitens der Geschäftsstelle der PGW werden die mit Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz belegten Flächen grundsätzlich in der derzeitigen technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Ausnahmen stellen nach aktuellem Arbeitsstand lediglich etwaige Gebiete mit Bestandsanlagen in der Kulisse der Kategorie II dar. Nach unserer Einschätzung überschneiden sich nach aktuellem Sachstand 19 der 27 im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der VG Otterbach-Otterberg enthaltenen Einzelflächen anteilig mit Flächen der Kategorie II. Weiterhin ist derzeit ein Abgleich der technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie mit den für das Gebiet der Region Westpfalz ermittelten Windenergie-Potentialflächen des Flächenportals Erneuerbare Energien und deren zugrunde gelegten Indikatoren (u. a. Windhöflichkeit, Abstände zu Infrastrukturtrassen) geplant. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir an, im weiteren Verfahrensprozess des Teilflächennutzungsplanes Erneuerbare Energien der VG Otterbach-Otterberg den Fachbeitrag Artenschutz einzubeziehen und ebenfalls die Informationen des Flächenportals Erneuerbare Energie nicht unberücksichtigt zu lassen, insbesondere da diese zum Zeitpunkt der seitens der Verbandsgemeinde vorgenommenen Standortuntersuchung zur Ermittlung von Potenzialflächen für Windenergie im Jahre 2023 noch nicht vorlagen.

Hinsichtlich der Betroffenheiten von Schutzzwecken und Zielbetroffenheiten bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen möchten wir vorsorglich ausführen:

Die gemäß Z 163 d LEP IV RLP benannten natur-, artenschutz- und wasserschuttfachlichen sowie landschaftsbezogenen Ausschlusskriterien (bspw. Natura 2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, etc.) sind vollumfänglich zu beachten bzw. die angeführten Aspekte zu berücksichtigen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir im Kontext des Z 163 d LEP IV RLP eine Abstimmung und Prüfung von Betroffenheiten der Schutzzwecke mit den entsprechenden Fachbehörden bzw. die Vereinbarkeit im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen an, nicht zuletzt auch aufgrund der Vielzahl jüngster fachgesetzlicher Änderungen. Hierbei sollten auch die aktuellen Untersuchungsanforderungen bspw. aufgrund möglicher im Umfeld gelegener Natura-2000-Gebiete bzw. gesetzlich geschützter Biotope sowie die Einbeziehung von in Landschaftsschutzgebieten gelegener Flächen abgeklärt werden. Laut Planunterlagen umfassen die im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg dargestellten Sondergebiete Windenergie in Teilen auch Waldflächen als Teil des Gebietes. In diesem Kontext verweisen wir vorsorglich auf den in der Zielfestlegung fachplanerischen Ausschluss von Gebieten mit zusammenhängenden Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren. Weiterhin befindet sich laut Planunterlagen im Gebiet Nr. 23 (Begründung, S. 34) ein Wasserschutzgebiet. Eine genauere Kategorisierung zur Erläuterung ist in den Planunterlagen nicht gegeben. Auch hier verweisen wir vorsorglich auf die in Z 163 d LEP IV RLP enthaltene fachplanerische Zielfestlegung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Windenergiegebieten bzw. zur 4. Teilfortschreibung des RROP IV Westpfalz werden zur Kenntnis genommen. Es wird geprüft, inwiefern 19 Gebiete innerhalb der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz liegen. Die angesprochenen Ausschlusskriterien gemäß Z 163d LEP IV RLP sind in der Planung berücksichtigt worden. Konkrete Betroffenheiten sind ggf. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.

Sachbericht:

Im Kontext des Z 163 h LEP IV RLP weisen wir darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten ist. Wir gehen davon aus, dass für die im Vorentwurf enthaltenen Sondergebiete Windenergie der Mindestabstand geprüft wurde und nachweislich eingehalten ist. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl wurde gemäß jüngsten Informationen nochmals klargestellt, dass auch in Bezug auf bebaute Außenbereiche, die im Flächennutzungsplan ein reines, allgemeines, dörfliches oder besonderes Wohngebiet, oder ein Dorf-, Misch-, Kerngebiet oder ein urbanes Gebiet darstellen, auch in diesen Fällen – anders als bei Aussiedlerhöfen (privilegierte Vorhaben im Außenbereich ohne planungsrechtlichen Status als Siedlungsgebiet) bei der Errichtung einer Windkraftanlage Z 163 h LEP IV RLP greift. Sofern dieser Aspekt noch keine Berücksichtigung gefunden hat, bitten wir vorsorglich um Überprüfung möglicher im Umfeld befindlicher „Aussiedlerhöfe“ hinsichtlich eines möglichen planungsrechtlichen Status.

Prüfung und Abwägung:

Kennntnisnahme. Die im LEP IV RLP vorgegebenen Abstände wurden in der Planung berücksichtigt und eingehalten. In Abstimmung mit der VG wurden mögliche Aussiedlerhöfe in Bezug auf ihren planungsrechtlichen Status geprüft.

Sachbericht:

Abschließend ist festzustellen, dass sich aus den vorliegenden Planunterlagen, in welchen in Kapitel 3.2.1 *Übernahme der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“* der Begründung die Einzelflächen Sondergebiete Windenergie dargelegt werden, nicht ergibt, inwieweit eine Kohärenz hinsichtlich der zu beachtenden Vorranggebiete und der zu berücksichtigenden Vorbehaltsgebiete des ROP IV Westpfalz sichergestellt ist. Die Planunterlagen sind in diesem Fall aus Sicht der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz nicht ausreichend und nicht vollumfänglich prüffähig. Dies vor dem Hintergrund, dass bspw. von den 27 Einzelflächen nach unserem Kenntnisstand u. a. acht Flächen (anteilig) von einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz), acht Flächen (anteilig) von einem Regionalen Grünzug (Z 19 ROP IV Westpfalz), sieben Flächen (anteilig) von einem Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z 30 ROP IV Westpfalz) sowie 2 Flächen (anteilig) von einem Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z 36 ROP IV Westpfalz) überlagert sind, z. T. auch in mehrfacher Überlagerung. Weitere Überlagerungen ergeben sich u. a. mit Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund (G 16 ROP IV Westpfalz), Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) sowie ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37 ROP IV Westpfalz) und ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G 33 ROP IV Westpfalz). Vor dem Hintergrund, dass u. a. aufgrund ihrer natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund und Vorranggebiete Regionaler Grünzug nach aktuellem Sachstand nicht in die technische Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie aufgenommen wurden, erlauben Sie uns folgenden Hinweis:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Planungsgemeinschaft selbst keine Unbedenklichkeitsbestätigung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die Ziele der Raumordnung tangieren/betreffen. Im Rahmen einer schriftlichen Anfrage seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz erging seitens der Obersten Landesplanungsbehörde am 06. April 2023 weiterhin folgende Rückmeldung:

„Gemäß LEP-Begründung bedeuten Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzung zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann.“

Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft stehen der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen, wie die Planungs- und Genehmigungspraxis der letzten Jahre gezeigt hat. Dies gilt hingegen nicht in Vorranggebieten, die der Rohstoffgewinnung dienen. In einem der Rohstoffsicherung dienenden Vorranggebiet ist die Nutzung der Fläche für den Bau einer WEA nicht zielführend. Die Nutzung der Fläche zum Betrieb der WEA ist von dauerhafter Natur und schließt eine Nutzung zum Rohstoffabbau aus, da durch den Rohstoffabbau Setzungen und Bodenbewegungen zu erwarten sind, die den sicheren Betrieb einer WEA gefährden.“

Weiterhin zeigt nach unserer Einschätzung ein Abgleich der Einzelflächen des vorliegenden Vorentwurfs mit dem aktuellen Stand der technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie, dass 16 dieser Einzelflächen derzeit nicht in der Vorschlagskulisse 4. TF ROP IV Westpfalz enthalten sind und die übrigen Flächen sich lediglich teilweise überlagern.

Prüfung und Abwägung:

Die Ausführungen zu den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde nur das Vorranggebiet Rohstoffabbau als Ausschlusskriterium behandelt. Mit den anderen Gebieten besteht im Zusammenhang mit der Windenergie aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme eine Vereinbarkeit.

Der Hinweis auf die Vorschlagskulisse der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

Sonderbauflächen FFPVA:

In Kapitel 3.3.1 *Übernahme der geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“* der Begründung des Vorentwurfs zum Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien werden die Einzelflächen dargestellt. Aus den Ausführungen ergibt sich auch hier nicht, inwieweit eine Kohärenz hinsichtlich der zu beachtenden Vorranggebiete und der zu berücksichtigenden Vorbehaltsgebiete des ROP IV Westpfalz sichergestellt ist. Die Planunterlagen sind in diesem Fall aus Sicht der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz nicht ausreichend und nicht vollumfänglich prüffähig. Entsprechend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten sind (§3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Wir regen daher an, im Rahmen der Einzelflächendarstellung darzulegen, dass für die jeweiligen Einzelflächen keine flächenmäßige Überlagerung von Zielen gegeben sind. Sofern (auch randlich) eine Zielüberlagerung für eine Fläche besteht, ist dies darzulegen. So führt der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde wie folgt aus: *„Die Errichtung von FFPVA auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind (z. B. Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, Vorranggebiete für die Landwirtschaft) ist nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens kann geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zulässig ist.“* Ein pauschaler Ausschluss von Zielbetroffenheiten für einzelne Vorranggebietskategorien (z. B. Vorrang Windenergie) ist uns derzeit nicht bekannt. Die Planungsgemeinschaft selbst kann keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen, die mit Zielen der Raumordnung im Konflikt stehen. Dies ist mit der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd abzustimmen. Aus Sicht der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz stehen bspw. allein 23 Flächen des vorliegenden Vorentwurfs des Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ im Zielkonflikt mit einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Z 19 ROP IV Westpfalz).

Weiterhin bitten wir im Zusammenhang mit den Vorrangkulissen des ROP IV Westpfalz folgenden Aspekt umfassend zu prüfen:

Es ist nachweislich sicherzustellen, dass auch indirekte Zielbetroffenheiten unmittelbar angrenzender Vorranggebiete an die im Flächennutzungsplanentwurf aufgenommenen Flächen für FFPVA auszuschließen sind, wie bspw. aufgrund des Flächenzuschnitts der Einzelflächen unmittelbar entlang der Grenzen von Vorranggebieten.

Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, auch diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und entsprechend im Begründungsteil in Kapitel 3.3.1 *Übernahme der geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“* des vorliegenden Vorentwurfs im Rahmen der Einzelflächendarstellung darzulegen. Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). So wird auch in den Planunterlagen konstatiert, dass eine solche Neuaufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes auf Grundlage einer sorgfältigen Abwägung aller relevanten Interessen sowie auf Grundlage einer nachvollziehbaren, schlüssigen, transparenten, sachlich begründeten und ermessensfehlerfreien Plangrundlage zu erfolgen habe (vgl. Begründung, S. 39).

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurden alle Vorranggebiete mit Ausnahme der Vorranggebiete „Regionaler Grünzug“ und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Gemäß der Zielfestlegung des „Regionalen Grünzugs“ darf innerhalb dieser Gebietskategorie nicht gesiedelt werden. Da eine FF-PV nicht mit Siedlungsbebauung gleichzusetzen ist, wurde das Vorranggebiet Regionaler Grünzug nicht als Ausschlusskriterium behandelt. Das Vorranggebiet für die Windenergie wurde nicht ausgeschlossen, da Windenergie und Photovoltaik in unmittelbarer Nähe zueinanderstehen können. Bei der Umsetzung einer Fläche kann ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, um den konkreten Zielkonflikt zu betrachten.

Der Aspekt zur Prüfung der indirekten Zielbetroffenheit wird zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist nicht als parzellenscharf anzusehen. Sollte ein nachfolgender Bebauungsplan in ein Vorranggebiet reichen, wäre ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Die Hinweise zu den Grundsätzen werden zur Kenntnis genommen. Für die Einzelflächendarstellung werden Überschneidungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Umweltbericht ergänzt.

Sachbericht:

Nicht zuletzt deshalb teilen wir Ihnen ergänzend und nicht abschließend folgende Aspekte mit. Wir regen an, diese im weiteren Planungsprozess entsprechend zu berücksichtigen und die Planunterlagen ggf. entsprechend zu ergänzen:

In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so – erläuternd im o. g. Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.

Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: „In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen.

Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten. Dies auch, da in der Begründung mehrheitlich für die Einzelflächen ausgeführt ist, dass diese landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Angabe bzgl. der verwendeten Daten zur verwendeten Ackerflächenkulisse findet sich nicht. In keinsten Weise behandelt wird darüber hinaus die Option von Agri-PV, wonach gemäß o. g. Hinweis, keine Anrechnung an die 2-Prozent-Maßgabe erfolgen müsste. Demgegenüber ergibt sich in der Summe ein Flächenumfang von 1.506 ha aller 122 Einzelflächen. Die Ortsgemeinde Niederkirchen mit einer Anzahl von 32 Einzelflächen würde alleine einen Flächenanteil von 760 ha für FFPVA umfassen. Dies ergäbe einen prozentualen Anteil an der gesamten kommunalen Gebietsfläche (nicht Ackerfläche!) von 31,0 %.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Solarleitfaden werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Leitfaden keine gesetzliche Vorgabe darstellt. Für die Ackerflächenkulisse wurden die Daten der Bodenschätzung vom Landesamt für Geologie und Bergbau verwendet. Dieser Hinweis wird in den Unterlagen ergänzt.

Aspekte zur Dachflächenphotovoltaik werden im vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan nicht betrachtet, weil sie nicht Bestandteil dieses Plans sind. Inhalte sind die Ausweisung von Windeneignungsgebieten sowie Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Ob eine Fläche als Agri-PV Anlage entwickelt werden kann, kann durch den Flächennutzungsplan noch nicht gesteuert und vorgegeben werden. Dies entscheidet sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Aktuell sind Agri-PV-Anlagen nur auf Sonderkulturen wirtschaftlich darstellbar, die in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg keine Rolle spielen. Zudem ist der

Eingriff ins Landschaftsbild und in den Boden aufgrund der Höhe und dem erforderlichen Fundament extrem.

Sachbericht:

In diesem Kontext möchten wir nochmals explizit G 166 LEP IV RLP herausstellen, wonach FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Auch finden sich in dem vorliegenden Vorentwurf keine konzeptionellen Überlegungen weiterer alternativer solarer Ausbaumöglichkeiten, wie bspw. der Ausbau möglicher Dachflächenstandorte sowie Überdachungsmöglichkeiten großflächiger Parkplätze, zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Doppelnutzungen (vgl. Ausführungen Solarleitfaden).

Weiterhin soll laut G 166 LEP unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ (dEMZ) liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten – Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine Berechnungsmethode vor.

Wir regen an, die dEMZ für die Verbandsgemeinde sowie für die einzelnen Flächen in den Planunterlagen zu ergänzen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse bzw. für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder – falls dies nicht ermittelt wurde – unter 35 liegt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) in der Verbandsgemeinde beträgt 39. In der Standortuntersuchung wurden die Ertragsmesszahlen der Flächen bei der Bewertung berücksichtigt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für jede Fläche wird in den Unterlagen ergänzt. Im Rahmen der Überarbeitung der Flächen wurde in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Ein Kriterium ist dabei der Ausschluss von Flächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl über 39. Somit erfolgte anhand dieses Kriteriums der Wegfall einiger Flächen.

Zivile und militärische Konversionsflächen sind in der VG keine bekannt bzw. es wurden schon Photovoltaikfreiflächenanlagen umgesetzt.

Aspekte zur Dachflächenphotovoltaik werden im vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan nicht betrachtet, weil sie nicht Bestandteil dieses Plans sind. Inhalte sind die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten sowie Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich.

Sachbericht:

In Bezug zur Doppelnutzungen von Flächen für FFPVA und Windenergie erlauben wir uns folgenden Hinweis:

Nach derzeit vorläufigen Planungsstand der 4. TF des ROP IV Westpfalz ist eine Überschneidung der im Vorentwurf enthaltenen Einzelflächen von Standorten mit der künftigen Vorrangkulisse Windenergienutzung festzustellen, wovon 20 der 122 Einzelflächen eine Überschneidung aufweisen.

In diesem Kontext möchten wir auf die entsprechenden Ausführungen des Solarleitfadens verweisen: *„In den Regional- und Bauleitplänen soll möglichst darauf geachtet werden, dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für eine FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund sind die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen.“*

Gleichwohl können FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sind und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Plangebiet kann in diesem Fall insoweit mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der FFPVA einhergehen.

Auch bei bestehenden Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten können FFPVA bei Vorliegen der planungsrechtlichen Möglichkeiten in den Abstandsbereichen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Hierzu sollte möglichst eine Rückbauverpflichtung für die FFPVA im Fall der Beanspruchung der Flächen durch neue oder repowerte Windenergieanlagen vorliegen.“ Dies auch vor dem Hintergrund etwaiger entstehender Summenwirkungen der flächeninanspruchnehmender Planungen im benachbarten Außenbereich. Wir raten daher vorsorglich an, derzeit parallellaufende Einzelplanungen zueinander auch mit Blick auf die künftige Vorrangkulisse Windenergie im Planungsprozess mit zu berücksichtigen, ebenso die ggf. zu klärende Fragestellung etwaiger künftiger Repoweringmöglichkeiten bestehender Anlagen. Weiterhin ergibt sich nach unserer Einschätzung derzeit aus dem im Vorentwurf enthaltenen Einzelflächen SO-Wind und SO-FFPVA eine mehrfache Überschneidung. Hinsichtlich der Tatsache, dass ein Teil dieser Flächen nach aktuellem Arbeitsstand auch in der technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie liegt, ist vorsorglich festzustellen, dass der Vorentwurf bisher keine Regelungen zur über- bzw. untergeordneten Nutzung enthält.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Doppelnutzung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der nicht abgeschlossenen Planung zu den Vorranggebieten für die Windkraftnutzung und den Vorranggebieten für das Repowering von Windkraftanlagen können diese Flächen nicht abschließend im Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Da sich Wind- und Solarenergie nicht ausschließen, entsteht hier kein abschließender Konflikt. Die Windenergie genießt weiterhin Vorrang vor der Solarenergie.

Sachbericht:

Nicht zuletzt umschließen bzw. überlagern nach unserem Kenntnisstand 48 der 122 Einzelflächen Siedlungs- bzw. Hofflächen im Außenbereich. Wir regen an, dies vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Frage, ob damit die laut Planunterlagen angedachte Nichtberücksichtigung von Siedlungspuffern zu Siedlungsgebieten sinnvoll erscheint, im weiteren Verfahrensprozess zu überprüfen.

Prüfung und Abwägung:

Die Nichtberücksichtigung von Siedlungspuffern zu Siedlungsgebieten wurde vom Verbandsgemeinderat so beschlossen, um die maximal mögliche Gebietskulisse in der Standortuntersuchung zu erhalten. Im Rahmen der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Eins davon berücksichtigt einen 200 m Siedlungspuffer und einen 150 m Puffer zu den Höfen. Aufgrund dieses Kriteriums sind viele Flächen verkleinert worden bzw. sind vollständig entfallen. Darüber hinaus kann die Ortsgemeinde die genaue Ausdehnung einer möglichen PV-FA im Rahmen eines Bebauungsplans steuern. Es wird nochmal geprüft, ob die Siedlungs- bzw. Hofflächen im Außenbereich vollständig sind.

Sachbericht:

Vor dem Hintergrund, dass die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen, weisen wir ergänzend auf weitere Aspekte hin. Auch liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten die darin enthaltenen Maßgaben und Hinweise im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, durch entsprechende Ausführungen zu ergänzen bzw. anzupassen oder zumindest erläuternd darzulegen.

Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegenden Solarleitfaden herausstellen, auch mit Blick auf die nachfolgende Ebene der Bebauungspläne:

- Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden.
- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge bei klassischen FFPVA von der Umzäunung auszunehmen sind.
- Gemäß Solarleitfaden soll sichergestellt werden, dass für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Vollzugshinweisen und dem Leitfaden der Obersten Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Dabei handelt es sich um keine gesetzlichen Vorgaben oder Ziele der Raumplanung, sondern lediglich um Hinweise. Es wird geprüft, ob weitere Hinweise oder textliche Festsetzungen in der Begründung ergänzt werden.

Die weiteren Hinweise zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Punkte werden im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren behandelt und sind nicht Teil des Teil-Flächennutzungsplans.

Sachbericht:

Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen bzw. zur Berücksichtigung forst- und wasserwirtschaftlicher Belange verschiedene textliche Festsetzungen. Wir raten an, diese Aspekte, sofern noch nicht erfolgt, insbesondere mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

- Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden.
- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Hierbei ist zunächst die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) sowie die Gestaltung der Module herauszustellen. Wir empfehlen hierzu im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung einen entsprechenden Abgleich. Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. Dieser Aspekt sollte auch mit Blick auf etwaige Nebenanlagen der FFPVA Berücksichtigung finden.
- Weiterhin umfassen die Vollzugshinweise Abstandsregelungen (je nach Himmelsrichtung bis zu 180 m) zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelung soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungs-einschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Dies sollte zudem mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.
- Die Vollzugshinweise enthalten zur Freihaltung der Gewässerentwicklung weiterhin wasserwirtschaftliche Maßgaben. Weiterhin verweisen diese auf die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten.

Bis zur Klärung der o. g. Sachverhalte werden Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung nicht zurückgestellt.

Wir verweisen in diesem Kontext nochmals auf unsere Homepage, auf der neben dem Textband und Gesamtkarte des ROP IV Westpfalz auch ergänzend die Geodatensätze zu einzelnen Karteninhalten (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete) abrufbar sind.

Prüfung und Abwägung:

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den nachfolgenden Bebauungsplänen, in denen eine konkrete Fläche festgelegt wird, geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 0

2.37 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern vom 15.11.2024

Sachbericht:

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie und dem Bedarf an Siedlungsfläche spielt vor dem Hintergrund der weltweiten Krisenherden, gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

Folgende landwirtschaftlichen Flächenanteile sind in der VG anzutreffen:

Gemarkung	31100 Ackerl	31200 Grünl	31600 Brachl	Gesamtsumme
Frankelbach	32	123	15	169
Sulzbachtal	104	217	9	234
Katzweiler	238	475	14	727
Otterbach	93	94	7	194
Mehlbach	28	295	9	332
Hirschhorn	66	135	7	208
Olsbrücken	101	237	3	341
Niederkirchen	1.010	679	10	1.699
Schallodenbach	344	297	3	644
Heiligenmoschel	262	289	2	554
Schneckenhausen	146	158	3	308
Otterberg	378	258	18	654
VG Otterberg-Otterbach	2.802	3.257	100	6.064

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Statistische Landesamt Stichtag 31.12.2020

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

Windkraft:

In der vorliegenden Windkraftplanung wird die Zielkulisse für das Jahr 2030 von 2,2 % um das zweieinhalbfache überschritten. Insgesamt werden Konzentrationsflächen im Umfang von 935,04 ha dargestellt was ca. 7,6 % des Verbandsgemeindegebietes ausmacht. Die Potentialstudie hat ja schon eine Differenzierung der Standorte vorgenommen, im Ergebnis wurden jedoch alle möglichen Standorte trotz unterschiedlicher Eignung mit in den Plan aufgenommen. Hier sollte die Planung auf eine an den Zielvorgaben orientierten Umfang reduziert werden. Dieser Zielwert liegt bei ca. 270 ha für das Verbandsgemeindegebiet. Bei der Auswahl der geeigneten Flächen sollte zudem die Erreichbarkeit der Standorte unter Berücksichtigung der Agrarstruktur beachtet werden. Um eine nachvollziehbare Verdichtung der Eignungsflächen zu erreichen, könnten beispielsweise nur die Flächen mit der Maximalpunktzahl aus dem Standortkonzept als Auswahlflächen beurteilt werden. Alle anderen Flächen sind gemäß der Standortuntersuchung mit negativen Kriterien belastet und daher als bedingt geeignet einzustufen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Windenergiegebieten werden zur Kenntnis genommen. Es wurden alle Eignungsflächen aus der Standortuntersuchung in den Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans übernommen, da der Verbandsgemeinderat dies so beschlossen hat. Im Teil-Flächennutzungsplan ist somit die Maximalfläche dargestellt, damit nach möglichen Streichungen noch ausreichend Flächen verbleiben. Im Rahmen der Überarbeitung der Flächen in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung wurden zwei Kriterien festgelegt. Die zwei Kriterien behandeln die gute Eignung und die Lage innerhalb des 800 m Puffers der Sonnenuhr. Anhand dieser Kriterien werden einige Flächen zum Entwurf gestrichen.

Die Erreichbarkeit bzw. die Erschließung der Standorte kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht berücksichtigt werden, da noch keinen konkreten Anlagenstandorte für die Windenergieanlagen bekannt sind.

Sachbericht:

Freiflächenphotovoltaik:

Die Landwirtschaftskammer wirkt durch zahlreiche Abstimmungsgespräche, Informationen sowie die Herausgabe eines Leitfadens intensiv an der Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) mit. Hierdurch soll erreicht werden, dass die resultierende immense Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglichst verträglich für die Agrarstruktur erfolgt. Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz erarbeiten Potenzialstudien, um den Ausbau der FFPV auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu steuern. Diese Herangehensweise unterstützen wir vollumfänglich, da so auch landwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden können.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

Dazu haben wir nachfolgenden Leitfaden entwickelt:

Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung landwirtschaftlicher Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben auch deutlich gemacht, dass „volle Regale“ auch bei uns nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet werden dürfen.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungsektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“

(Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bringt im Rahmen der Energiewende die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken zur Versorgungssicherheit mit Lebensmittel durch den Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Die befürchteten Engpässe durch den Ukraine-Krieg sind glücklicherweise nicht eingetroffen. Zudem gibt es in Rheinland-Pfalz viele landwirtschaftliche Flächen die zum Anbau von Genussmitteln (Spargeln, Tabak, Weinbau...) genutzt werden, die alternativ im Notfall für die Lebensmittelversorgung genutzt werden könnten. Zudem hat man 2024 ermittelt, dass mehr Flächen als Golfplätze genutzt werden als für regenerative Energien. Der Hinweis zu den Verwerfungen auf dem Bodenmarkt wird zur Kenntnis genommen. Der landwirtschaftliche Bodenmarkt ist jedoch nicht Teil der Bauleitplanung und kann auch nicht durch diese gesteuert werden.

Sachbericht:

Um Belange der Landwirtschaft, der Betriebe und der Agrarstruktur besser zu berücksichtigen sind nachfolgende Punkte bei der Planung von FFPV-Anlagen zwingend einzuhalten:

1. Planung mit Augenmaß!

Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Derzeit werden daher vielerorts auch Konzepte für FFPV-Anlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung erstellt. Weitere Flächen sollen in den Regionalen Raumordnungsplänen dargestellt werden. Es unbedingt das Gegenstromprinzip zu beachten, sodass eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg gewährleistet wird.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland soll der Ausbau in der Freifläche über das Erneuerbare-Energien-Gesetz bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt werden. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.

Um eine lokale Überlastung einzelner Gebiete zu vermeiden, sollten aus Sicht der Landwirtschaftskammer einzelne FFPV-Anlagen einerseits konzentriert auf wenigen Standorten in einer Region und andererseits in einem für den Raum verträglichen Flächenumfang umgesetzt werden. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele sind pro Verbandsgemeinde wenige Anlagen in einer Größenordnung von max. 10 ha bis 20 ha ausreichend.

Prüfung und Abwägung:

Die dargelegten Ausbauziele sind auf Bundes- bzw. Landesebene festgelegt. Eine einfache mathematische Herleitung ist nicht zielführend, um die Ziele auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu definieren. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Städte und Verbandsgemeinden im Land ist nicht möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Kommunen, ihrer Flächen- und Siedlungsstruktur und unterschiedlichen Bodenertragswerte kann nicht jede Kommune gleichermaßen zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Es gibt Kommunen, welche mehr als 2% ausbauen müssen, da andere Kommunen weniger als 2% ausbauen können.

Die Ausweisungen im Flächennutzungsplan sind als Angebotsplanung anzusehen. Es wird nicht auf jeder Fläche eine PV-FA gebaut werden. Die Kommunen können dies bei der Aufstellung von den erforderlichen Bebauungsplänen auch die Belange der örtlichen Landwirtschaft entsprechend berücksichtigen.

Sachbericht:

2. Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten.

Die Einhaltung der raumordnerischen Verfahrensschritte und nachvollziehbare Begründungen und Abwägungen in der Bauleitplanung sind Voraussetzung für eine objektive Planung. Die frühzeitige Einbindung aller Betroffenen und die Berücksichtigung aller Kriterien der Freiraumplanung sind somit die Grundlage für von der Gesellschaft akzeptierte Entscheidungsprozesse. Die Flächenbeurteilung sollte daher auf Grundlage eines durch die Träger der Bauleitplanung (in der Regel im Rahmen der Flächennutzungsplanung) abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen. Zu diesem Gesamtkonzept ist die Landwirtschaftskammer frühzeitig zu beteiligen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Im Rahmen der Bauleitplanung wird sowohl auf Ebene des Flächennutzungsplans als auch auf Ebene des Bebauungsplans ein zweistufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei findet auch eine frühzeitige Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit statt im Rahmen des Vorentwurfs. Der vorliegende Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans wurde aufgrund einer Standortuntersuchung erstellt, welche die gesamte Verbandsgemeinde betrachtet hat. Die Landwirtschaftskammer wird dabei – siehe dieses Verfahren – im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und somit beteiligt. Dabei wurden konkrete Aussagen zu landwirtschaftlichen Betrieben und den entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen erwartet, was im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund fehlender Informationen nicht geleistet werden kann bzw. konnte.

Sachbericht:

3. Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft werden in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziel dargestellt. Die regelmäßige Definition, dass „eine außerlandwirtschaftliche Nutzung dort nicht zulässig ist“ führt zu dem Ergebnis, dass eine FFPV-Anlage (die anders als bei Windenergieanlagen größere Flächen in Anspruch nimmt) nicht mit dem Ziel Landwirtschaft der Regionalplanung zu vereinbaren ist. Sofern an einem Standort agrarstrukturelle Verschlechterungen verhindert werden können, sind geringfügige Inanspruchnahmen von Vorrangflächen im Einzelfall mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer vertretbar.

Prüfung und Abwägung:

Das Vorranggebiet „Landwirtschaft“ wurde bereits im Rahmen der Standortuntersuchung ausgeschlossen. Somit ist hier keine Zielbetroffenheit durch die vorgelegte Planung gegeben.

Sachbericht:

4. Versiegelte Flächen müssen Vorrang haben, ertragsschwache Standorte sind zu bevorzugen

Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen, die nicht allein an der Bodengüte eines Standortes festgemacht werden können:

a. Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen.

Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um Projekte auf versiegelten Potenzialflächen mit FFPVA aneinander gekoppelt umzusetzen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Wenn jedoch 50% der PV-Flächen auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden sollen, müssen folglich die übrigen 50% auf der Freifläche errichtet werden. Daraus lässt sich kein Vorrang zum Ausbau auf versiegelten Flächen ableiten. Darüber hinaus betrachtet der vorliegende Teil-Flächennutzungsplan auch nur die Ausweisung von Flächen für Windeignungsgebiete sowie für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich.

Der vorliegende Teil-Flächennutzungsplan dient nicht dazu, Potentiale auf versiegelten Flächen wie Parkplätzen oder öffentlichen Gebäuden zu ermitteln.

Die aufgeführten Alternativen sind seit Jahren bekannt und umsetzbar. Leider hat das bislang nicht gereicht, die politisch gewollten und für den Klimawandel dringend erforderlichen Ausbau regenerativer Energien gereicht. Deshalb muss für den Ausbau der regenerativen Energiequellen auf den Außenbereich zurückgegriffen werden, um die CO₂-Emissionen durch Kohle-, Öl- und Gas-Kraftwerke wirksam reduzieren zu können.

Sachbericht:

b. Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.

Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können als ertragsschwach angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die durchschnittliche Bodengüte wurde für die vorliegende Planung auf Ebene der Verbandsgemeinde ermittelt. Da die vorliegende Planung einen Teil-Flächennutzungsplan auf Ebene der Verbandsgemeinde darstellt, müssen für alle Ortsgemeinden die gleichen Kriterien herangezogen werden. Im Rahmen der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Ein Kriterium behandelt dabei die durchschnittliche Ertragsmesszahl. Es werden daher alle Gebiete, die eine durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39 aufweisen, zum Entwurf gestrichen.

Sachbericht:

c. Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften.

Besondere Nutzungseigenschaften ergeben sich durch die Eignung für bestimmte Kulturen, wie z. B. durch die Möglichkeit der Beregnung, den Anbau von Kulturen wie Gemüse auf leichten Standorten oder Dauerkulturen. Auch diese Standorte sind als Ausschlussflächen anzusehen, die Aufzählung ist nicht abschließend.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann kein Ausschluss von bestimmten Kulturen erfolgen, da dazu die Daten fehlen. Darüber hinaus stellt der vorliegende Teil-Flächennutzungsplan eine Angebotsplanung dar, d.h. dass nicht alle Flächen später auch umgesetzt werden. Somit kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplans das Kriterium der „Kulturen“ beachtet werden. Seitens der Landwirtschaftskammer können die Informationen zu Sonderkulturen gerne weitergeleitet werden, damit sie als Abwägungsbelang in die Unterlagen eingestellt werden können.

Sachbericht:

d. Bei einer Flächenbeurteilung müssen auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden.

Sofern in einem Gebiet naturschutzfachliche Nutzungsaufgaben für landwirtschaftliche Flächen bestehen, können diese Flächen grundsätzlich für eine Planung herangezogen werden. Insbesondere sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Schutzgebiete wurden bereits in der Standortuntersuchung berücksichtigt und gemäß Beschluss ausgeschlossen.

Sachbericht:

- e. **Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, auf denen ein überdurchschnittlicher Stromertrag zu erwarten ist.**

Um eine möglichst effektive Solarleistung zu erzielen und gleichzeitig, sowenig wie möglich Landwirtschaftsfläche zu beanspruchen, sind alle landwirtschaftlichen Flächen mit unterdurchschnittlicher Eignung für die Stromerzeugung als Standort grundsätzlich nicht geeignet, dazu hat eine geeignete Darstellung zu erfolgen.

Prüfung und Abwägung:

Es gibt keine Definition oder sonstige Festlegung, auf welchen landwirtschaftlichen Flächen ein überdurchschnittlicher Stromertrag erzielt werden kann. Dies kann erst im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geprüft und konkretisiert werden, wenn der Anlagenstandort feststeht. Projektierer sind bei ihrer Auswahl von Flächen wirtschaftlich daran interessiert, nur die für die Solarenergie bestgeeigneten Flächen umzusetzen.

Sachbericht:

5. Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation gem. § 1 Absatz 6 Nr. 8 b BauGB

Agrarstrukturelle Belange sind zu erfassen und als eigenständiger Gewichtungsfaktor in die konzeptionellen Planungen einzubringen. Dazu gehören besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (insbesondere Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften, die sich bspw. durch die Schlaggröße, den Flächenzuschnitt, die Erschließung und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z. B. Drainagen, Beregnung, Kulturschutz) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für FFPV-Anlagen anzusehen.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass agrarstrukturelle Belange beachtet werden sollten. Dabei können jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung die aufgeführten Aspekte nicht betrachtet werden, da sie zum einen nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung sind und zum anderen dazu die Daten fehlen, um die Kriterien ausreichend zu berücksichtigen. Es wäre hilfreich für das Abwägungsmaterial, wenn diese Informationen seitens der Landwirtschaft geliefert werden könnten.

Sachbericht:

Weitere agrarstrukturell beachtliche Aspekte sind:

a. Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich

Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen für FFPV-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es sind keine Daten vorhanden, welche die landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich aufzeigen.

Sachbericht:

b. Berücksichtigung einzelbetrieblicher Belange bis hin zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung

In allen Fällen ist zu prüfen, ob einzelne Betriebe durch die Überplanung von Flächen mit FFPV-Anlagen einen Verlust von bewirtschafteten Flächen erfahren. Soweit der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung führt, sind diese Standorte ebenfalls als Ausschlussflächen anzusehen.

Prüfung und Abwägung:

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht geprüft werden, ob einzelbetriebliche Belange oder eine Existenzgefährdung durch die Planung hervorgerufen werden. Dazu fehlen schlichtweg die dafür notwendigen Eigentümerdaten sowie betriebliche Informationen. Dies kann auf Ebene der Bebauungsplanung dann geprüft und geklärt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die jeweilige Ortsgemeinde kann dann entscheiden, für welche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche sie einen Bebauungsplan aufstellen möchte und dabei soweit bekannt die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigen.

Sachbericht:

c. Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.

Summationseffekte durch weitere Flächen in Anspruch nehmende Planungen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen inkl. Gewerbe- und Industrieflächen, Maßnahmen der Aufforstung und Schutzgebietsausweisungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Synergieeffekte mit anderen Planungen, z. B. Starkregenkonzepte, sollten unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betroffenheit und in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung im Einzelfall genutzt werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan stellt eine Angebotsplanung dar, das bedeutet, dass nicht jede Flächenausweisung auch umgesetzt wird. Die Ortsgemeinden können selbst entscheiden, für welche Flächen sie einen Bebauungsplan aufstellen möchten.

Sachbericht:

6. Die gesicherte Erschließung ist nachzuweisen.

Sowohl die Genehmigung nach dem Baugesetzbuch privilegierter Anlagen als auch über ein Bauleitplanverfahren realisierte Anlagen sind an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Wirtschaftswege sind gem. § 1 Abs. 5 LStrG keine öffentlichen Straßen und dienen ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Diesem Umstand ist bei der Planung und Genehmigung von FFPV-Anlagen Rechnung zu tragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. In der gängigen Praxis werden Wirtschaftswege, die im Eigentum der Gemeinden sind, zur Erschließung von Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt. Die Nutzung der Wege wird vertraglich geregelt. Die Erschließung kann jedoch auch erst genauer auf Ebene der Bebauungsplan betrachtet werden, wenn der konkrete Anlagenstandort bekannt ist.

Sachbericht:

7. **Für die Errichtung von FFPV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für den Naturschutz durch Extensivierung soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.**

FFPV-Anlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i. d. R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich als Ökokontoflächen anzurechnen sind. Standorte, die einen über produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau hinausgehenden Ausgleich erfordern, sind auszuschließen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Eingriffe und entsprechende Ausgleichs werden im Rahmen der Bebauungsplanung abgehandelt. Dies kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen, da die konkreten Anlagenstandorte nicht bekannt sind.

Sachbericht:

8. **Eine sachgerechte Flächenbeurteilung erfolgt auch bei Agri-PV-Anlagen**

Agri-PV-Anlagen sind bisher noch nicht über Modellprojekte und Versuchsstandorte hinaus praxiserprobt. Die DIN SPEC 91434 ist bei der Planung von Agri-PV-Anlagen verbindlich anzuwenden. Sofern schlüssige Konzepte vorliegen, können geeignete Standorte im Einzelfall geprüft werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Teil-Flächennutzungsplan betrachtet keine Standorte für Agri-PV-Anlagen. Dies kann auf Ebene des Bebauungsplans gesteuert werden, wenn die Realisierung einer solchen Anlage gewünscht ist. Agri-PV-Anlagen sind auch über die SO-Flächen abgedeckt.

Sachbericht:

9. **Forstliche Kalamitätsflächen sollten in Gebieten mit überdurchschnittlichem Waldanteil als potentielle FFPV-Standorte geprüft werden. Ebenfalls sind Wasserflächen (Floating-PV) als potentielle Standorte zu prüfen.**

Forstliche Kalamitätsflächen stellen je nach Region eine große Herausforderung dar. Gerade in Bereichen Schad- oder Windwurfflächen z. B. Fichtenmonokulturen ergibt sich die Notwendigkeit eines Waldumbaus, hier sollte in waldreichen Gebieten die Errichtung von FFPV-Anlagen als mögliche Folgenutzung zur zeitlichen Entzerrung der notwendigen Aufforstungen geprüft werden. Gleiches gilt für größere Wasserflächen z. B. im Bereich von Abbauflächen und Talsperren.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es werden für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Standorte in Waldflächen in Betracht gezogen. Diese wurden bereits im Rahmen der Standortuntersuchung ausgeschlossen. Auch die Möglichkeit von Floating-PV (auf Wasserflächen) ist nicht Bestandteil des Teil-Flächennutzungsplans. Hier erfolgte der Fokus auf Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Freiflächen im Außenbereich.

Sachbericht:

Folgende landwirtschaftlichen Flächenanteile bezüglich der FFPV sind in der VG anzutreffen:

Gemarkung	31100 Ackerl	31200 Grünl	31600 Brachl	Gesamtsumme	LEP IV Vorgabe 2 % Ackerland	Planungs umfang	Differenz
Frankelbach,	32	123	15	169	0,64 ha	6,51 ha	-5,87 ha
Sulzbachtal	104	217	9	234	2,08 ha	61,48 ha	-59,40 ha
Katzweiler,3	238	475	14	727	4,76 ha	54,71 ha	-49,95 ha
Otterbach,33	93	94	7	194	1,86 ha	17,12 ha	-15,26 ha
Mehlbach,33	28	295	9	332	0,56 ha	49,97 ha	-49,41 ha
Hirschhorn,3	66	135	7	208	1,32 ha	8,57 ha	-7,25 ha
Olsbrücken,3	101	237	3	341	2,02 ha	56,22 ha	-54,20 ha
Niederkirche	1.010	679	10	1.699	20,20 ha	759,69 ha	-739,49 ha
Schallodenb.	344	297	3	644	6,88 ha	185,61 ha	-178,73 ha
Heiligenmos	262	289	2	554	5,24 ha	199,49 ha	-194,25 ha
Schneckenh.	146	158	3	308	2,92 ha	54,25 ha	-51,33 ha
Otterberg,33	378	258	18	654	7,56 ha	51,07 ha	-43,51 ha
VG Otterberg	2.802	3.257	100	6.064	56,04 ha	1504,69 ha	-1448,65 ha

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Statistische Landesamt Stichtag 31.12.2020

Die Darstellung zeigt, dass ca.1450 ha zuviel Fläche für den PV Bereich dargestellt werden und sich nicht an den Zielen der Bundes und Landesebene orientiert.

Wichtig ist zunächst, dass sich die Umsetzung der Energiewende vor Ort an den Zielen auf Bundes- und Landesebene orientiert. Der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Otterberg-Otterbach stellt jedoch Potenzialflächen im Umfang von fast 1505 ha dar. Dieser Umfang ist nach unserer Auffassung vollkommen indiskutabel und beschädigt die örtliche Agrarstruktur nachhaltig. Aus landwirtschaftlicher Sicht lehnen wir die Planung daher entschieden ab und fordern eine vollständige Überarbeitung des Entwurfs und die Reduzierung der dargestellten Potenzialflächen auf ein verträgliches und realistisches Maß.

Wenn etwa 25 % der verfügbaren Landwirtschaftsfläche entzogen werden, ohne dass es in den Planunterlagen ausführliche Hinweise zu den Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft gibt, wird, nach unserer Auffassung, die unter Punkt 3.3.1 der Begründung dargestellte Aufgabe des Verbandsgemeinderates einer sorgfältigen Abwägung nicht erfüllt. Die Darstellung der Auswirkungen des Teilflächennutzungsplanes unter Punkt 4. der Begründung sind völlig unzureichend. Die agrarstrukturelle Betroffenheit wird an keiner Stelle beschrieben. Nur der Hinweis einer möglichen Wiedernutzung nach Rückbau der Anlage kann agrarstrukturelle Verwerfungen nicht kompensieren, zumal völlig offen bleibt wie lange eine PV-Nutzung geplant ist. Nach unserem Kenntnisstand ist auf planungsebene des Flächennutzungsplans keine zeitliche Befristung möglich. Die Darstellungen führen auf Dauer zu erheblichen agrarstrukturellen Nachteilen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Flächenausweisung werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisungen im Flächennutzungsplan stellen eine Angebotsplanung dar und bedeuten nicht, dass auf allen Teilflächen eine PV-FA umgesetzt wird. Die aktuelle Flächenkulisse von ca. 1.450 ha wird aufgrund der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf hin nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise deutlich reduziert. Eine vollständige Überarbeitung des Entwurfs wird nicht erfolgen. In Abstimmung der Verbandsgemeindeverwaltung wurde jedoch der Vorentwurf überarbeitet, indem sieben Kriterien festgelegt wurden, um die Flächenkulisse zu reduzieren. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Dadurch sind bereits einige Flächen entfallen und werden im Entwurf nicht mehr dargestellt.

Die Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen wird in der Begründung unter Punkt 4 noch allgemein ergänzt. Da jedoch keine konkreten Aussagen zu den einzelnen Flächen vorgetragen wurden, ist eine Bewertung und damit verbundene Reduzierung nicht möglich. Eine pauschale Reduzierung ist ebenfalls nicht möglich, da es hierfür keine städtebaulichen Gründe gibt.

Sachbericht:

Sowohl der Bund als auch das Land haben Ziele und Grenzen für den Ausbau der FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt. Bundesweit sollen bis zum Jahr 2040 nicht mehr als 177,5 Gigawatt FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Dies bedeutet rechnerisch einen Anteil von etwa 8.000 ha für Rheinland-Pfalz. Zudem sollen landesweit nicht mehr als 2 % der Ackerfläche für FFPV in Anspruch genommen werden (vgl. LEP IV, 4. Teilfortschreibung, Begründung zu G 166 c), was etwa 8.100 ha entspricht. Bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche in der VG Otterberg-Otterbach ergibt sich aus dem Bundesziel ein Umfang von etwa 123,24 ha (landwirtschaftliche Fläche insgesamt). Der Umfang der Ackerfläche in der Verbandsgemeinde beträgt 2802 ha (Quelle Stat. Landesamt, Stand 31.12.2022). Dementsprechend sollten hier nicht mehr als 56,04 ha in Anspruch genommen werden. Die Zahlen machen deutlich, dass die dargestellten knapp 1500 ha vollkommen überzogen und indiskutabel sind. Eine Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme auf Gemarkungsebene fehlt in den Unterlagen.

Prüfung und Abwägung:

Die dargelegten Ausbauziele sind auf Bundes- bzw. Landesebene festgelegt. Eine einfache mathematische Herleitung ist nicht zielführend, um die Ziele auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu definieren. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Städte und Verbandsgemeinden im Land ist nicht möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Kommunen kann nicht jede Kommune gleichermaßen zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Es gibt Kommunen, welche mehr als 2% ausbauen müssen, da andere Kommunen weniger als 2% ausbauen können.

Die Ausweisungen im Flächennutzungsplan sind als Angebotsplanung anzusehen. Es wird nicht auf jeder Fläche eine PV-FA gebaut werden.

Eine Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme wird in den Unterlagen ergänzt. Dabei wird auf die landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die Gesamtfläche der VG Otterbach-Otterberg Bezug genommen. Es erfolgt jeweils eine Darstellung für die Sondergebiete Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen.

Da jedoch keine konkreten Aussagen zu den einzelnen Flächen vorgetragen wurden, ist eine pauschale Reduzierung nicht möglich. Hierzu wären Informationen seitens der Landwirtschaftskammer hilfreich, um eine sachgerechte und rechtssichere Reduzierung vornehmen zu können. Da der Verbandsgemeinde keine entsprechenden Informationen vorliegen, ist eine Reduzierung nicht möglich. Die Gemeinden können jedoch durch die erforderliche Aufstellung der Bebauungspläne die landwirtschaftlichen Interessen „ihrer“ Landwirte berücksichtigen und auf die Aufstellung von Bebauungsplänen verzichten, wenn Betroffenheiten zu groß sind. Auch können die Gemeinde die 2 % einhalten, in dem sie keine weiteren Bebauungspläne mehr aufstellt, wenn die 2 % erreicht sind.

Sachbericht:

Grundsätzlich soll der FNP die Grundlage für die nachgelagerte Bauleitplanung schaffen und soll den städtebaulichen Rahmen eine zukünftigen Flächeninanspruchnahme darstellen.

Die Darstellung der Auswirkungen der Sondergebiete FFPV auf die landwirtschaftliche Nutzung und Entwicklungspotentiale fehlt in den Planungen. Nur der Hinweis einer möglichen Wiedernutzung nach Rückbau der Anlage im Bereich der FFPV kann agrarstrukturelle Verwerfungen nicht kompensieren, zumal völlig offen bleibt wie lange eine PV-Nutzung geplant ist. Nach unserem Kenntnisstand ist auf planungsebene des Flächennutzungsplans keine zeitliche Befristung möglich. Die Darstellungen führen auf Dauer zu agrarstrukturellen Nachteilen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Wir stellen bereits jetzt fest, dass die Veröffentlichung des Planentwurfs zu erheblichen Verwerfungen auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt geführt hat. Pachtverhältnisse werden pro forma gekündigt, der Abschluss langfristiger Pachtverträge ist nicht mehr möglich und Flächenzukäufe sind für landwirtschaftliche Betriebe ebenfalls nicht mehr möglich. Die ohnehin vor Ort stattfindenden Spekulationen über Standorte von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden durch den Entwurf nicht gemindert. In einem Flächennutzungsplan sollten Flächen zumindest so konkret zugeordnet sein, dass eine sinnvolle planerische Grundlage geschaffen wird. Dabei sind auch agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehört, dass es vermieden wird, Bewirtschaftungseinheiten an- oder durchzuschneiden. Auch sollte sich gerade in einem topographisch so bewegten Gebiet auf Flächen konzentriert werden, die landwirtschaftlich nur schwierig zu bewirtschaften sind, brachliegen oder drohen brachzufallen. Die Inanspruchnahme gut zu bewirtschaftender, ebener Flächen ist, unabhängig von der Bodengüte, zu vermeiden.

In einem Flächennutzungsplan sollten Flächen zumindest so konkret zugeordnet sein, dass eine sinnvolle planerische Grundlage geschaffen wird. Dabei sind auch agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehört, dass es vermieden wird, Bewirtschaftungseinheiten an- oder durchzuschneiden. Auch sollte sich gerade in einem topographisch so bewegten Gebiet auf Flächen konzentriert werden, die landwirtschaftlich nur schwierig zu bewirtschaften sind, brachliegen oder drohen brachzufallen. Die Inanspruchnahme gut zu bewirtschaftender, ebener Flächen ist, unabhängig von der Bodengüte, zu vermeiden.

Prüfung und Abwägung:

Die Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen wird in der Begründung unter Punkt 4 noch allgemein ergänzt. Da jedoch keine konkreten Aussagen zu den einzelnen Flächen vorgetragen wurden, ist eine pauschale Reduzierung nicht möglich.

Der Hinweis zu den Verwerfungen auf dem Bodenmarkt wird zur Kenntnis genommen. Der landwirtschaftliche Bodenmarkt ist jedoch nicht Teil der Bauleitplanung und kann auch nicht durch diese gesteuert werden.

Wie bereits erwähnt, stellt der Flächennutzungsplan eine Angebotsplanung dar. Die Flächen die später umgesetzt werden, können auch kleinere Zuschnitte innerhalb der dargestellten Flächen sein. Bei der Festlegung des Geltungsbereichs für die einzelnen Bebauungspläne können somit auch Grundstücksgrenzen und landwirtschaftliche Wege berücksichtigt werden. Die Vorranggebiete Landwirtschaft und die Ertragsmesszahlen orientieren sich ebenfalls nicht an den Flurstücksgrenzen.

Sachbericht:

Es ist zu prüfen, ob der öffentliche Belang Landwirtschaft, dem konkreten Einzelfall entgegensteht. Dabei ist zu beachten, dass die Planung die 2 % Marke deutlich übersteigt und zudem überdurchschnittliche gute Flächen beansprucht. Die Eignungsflächen sind daher deutlich zu reduzieren.

Prüfung und Abwägung:

Der konkrete Einzelfall kann bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt werden. Die Ortsgemeinde kann dann entscheiden, für welche Fläche sie einen Bebauungsplan aufstellen möchte.

Es wurden keine konkreten Aussagen zu den einzelnen Flächen vorgetragen, daher ist eine pauschale Reduzierung nicht möglich. Hierzu wären Informationen seitens der Landwirtschaftskammer hilfreich, um eine sachgerechte und rechtssichere Reduzierung vornehmen zu können. Da der Verbandsgemeinde keine entsprechenden Informationen vorliegen, ist eine Reduzierung nicht möglich. Die Gemeinden können jedoch durch die erforderliche Aufstellung der Bebauungspläne die landwirtschaftlichen Interessen „ihrer“ Landwirte berücksichtigen und auf die Aufstellung von Bebauungsplänen verzichten, wenn Betroffenheiten zu groß sind. Auch können die Gemeinde die 2 % einhalten, in dem sie keine weiteren Bebauungspläne mehr aufstellt, wenn die 2 % erreicht sind.

Sachbericht:

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Größe einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ermöglicht. Dies ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in der Region. Die Planung entzieht den landwirtschaftlichen Grundstücken diese Funktion und erzeugt so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur. Zumal die Planungen in das Wirtschaftswegesystem und damit verbunden in die Erschließung der angrenzenden Flächen eingreift.

Prüfung und Abwägung:

Der Flächennutzungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne wird der konkrete Zuschnitt festgelegt. Dabei können die agrarstrukturellen Belange seitens der Gemeinden, sofern die entsprechenden Informationen vorliegen, beachtet und gewahrt werden.

Sachbericht:

Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Zeitraum von 30 Jahren entspricht einer Betriebsleitergeneration und kann nicht einfach so stillgelegt und wieder aufgenommen werden. Die entsprechenden Betriebsleiter müssten dann auch zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme auch zur Verfügung stehen. Einen entsprechenden Hinweis für mögliche zwischenzeitliche Beschäftigungen wäre an dieser Stelle wünschenswert.

Die Planung entzieht, wie bereits beschrieben, der Landwirtschaft landwirtschaftlichen Nutzfläche, dies ist für die auf die Flächen angewiesenen Bewirtschafter ein nicht verkraftbarer Landentzug, der nachhaltige Auswirkungen auf den Strukturwandel der verbleibenden Betriebe haben wird.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine zeitliche Befristung der Nutzungsdauer kann im Rahmen des Bebauungsplanes geregelt werden. Stellt die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Existenzgefährdung für einen Betrieb dar, kann dies im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Die Ortsgemeinden müssen nicht für alle Flächen Bebauungspläne aufstellen. Somit kann auch auf verschiedene Standorte verzichtet werden, wenn driftige Gründe dagegensprechen.

Sachbericht:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Pachtflächenanteil in der VG Otterberg-Otterbach bei über 50% liegt. Auf potentiell unterschiedliche Nutzungsinteressen zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern muss an dieser Stelle nicht vertiefend eingegangen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Nutzungsinteressen von Eigentümern und Bewirtschaftern sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung und können auch nicht durch diese geregelt und berücksichtigt werden.

Sachbericht:

Beispielhaft beurteilen wir nachfolgende Bereiche im Einzelnen:

Flächeninanspruchnahme:

Gemarkung	31100 Ackerl	31200 Grünla	31600 Brachl	Gesamtsum	LEP IV Vorgabe2 % Ackerland	Planungs umfang	Differenz	LF Gesamt	Ackerfläche
Frankelbach,	32	123	15	169	0,64 ha	6,51 ha	-5,87 ha	3,85%	20,34%
Sulzbachtal	104	217	9	234	2,08 ha	61,48 ha	-59,40 ha	26,27%	59,12%
Katzweiler,3	238	475	14	727	4,76 ha	54,71 ha	-49,95 ha	7,53%	22,99%
Otterbach,33	93	94	7	194	1,86 ha	17,12 ha	-15,26 ha	8,82%	18,41%
Mehlbach,33	28	295	9	332	0,56 ha	49,97 ha	-49,41 ha	15,05%	100,00%
Hirschhorn,3	66	135	7	208	1,32 ha	8,57 ha	-7,25 ha	4,12%	12,98%
Olsbrücken,3	101	237	3	341	2,02 ha	56,22 ha	-54,20 ha	16,49%	55,66%
Niederkirche	1.010	679	10	1.699	20,20 ha	759,69 ha	-739,49 ha	44,71%	75,22%
Schallodenb	344	297	3	644	6,88 ha	185,61 ha	-178,73 ha	28,82%	53,96%
Heiligenmos	262	289	2	554	5,24 ha	199,49 ha	-194,25 ha	36,01%	76,14%
Schneckenha	146	158	3	308	2,92 ha	54,25 ha	-51,33 ha	17,61%	37,16%
Otterberg,33	378	258	18	654	7,56 ha	51,07 ha	-43,51 ha	7,81%	13,51%
VG Otterber	2.802	3.257	100	6.064	56,04 ha	1504,69 ha	-1448,65 ha	24,81%	53,70%

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Statistische Landesamt Stichtag 31.12.2020

Schallodenbach:

In Schallodenbach wird derzeit ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Nutzungsänderungen sind mit dem zuständigen DLR abzustimmen.

Im Teilgebiet 40, 41 a, 41 b, 42, 45, 48, 53... werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Im Teilbereich 21 a entstehen durch die Planung isolierte Einzelflurstücke.

Das 2 % Ziel wird durch die FFPV Planungen deutlich überschritten, es werden 28,82 % der LF bzw, 53,96 % der Ackerfläche der Gemarkung beansprucht. Hier muss eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.

Die Gemarkung Schallodenbach ist mit einer durchschnittlichen EMZ vom 42 deutlich über dem vom Planungsbüro ermittelten Durchschnitt von 39 und somit zunächst nicht als Ertragsschwach anzusprechen.

Die Gebiete 49 und 50 nutzen den im ROP IV Westpfalz vereinbarten Siedlungskorridor der Gemeinden. Seinerzeit hat die Landwirtschaft in diesen unmittelbar an den Siedlungskörper reichenden Gebieten auf die Vorrangdarstellung verzichtet um so den Gemeinden die Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Der Rückgriff auf diese Bereiche für die FFPV fördert nicht zukünftige Abstimmungen.

Die Plangebiete 45, 48, 50 grenzen unmittelbar an landwirtschaftliche Hofstellen an und widersprechen somit den Vorgaben des LEP IV.

Niederkirchen:

Zum Beispiel in den Teilgebieten 1, 2, 3, 4, 5, 14,22, 25 werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Im Teilbereich 25, 10,6,4, 2, entstehen durch die Planung isolierte Einzelflurstücke. Das Gebiet 25 weist überwiegend eine nördliche Ausrichtung auf, es grenzt unmittelbar an einen tierhaltenden Betrieb an und widerspricht den Anforderungen des LEP IV.

Das 2 % Ziel wird durch die FFPV Planungen deutlich überschritten, es werden 44,71 % der LF bzw, 75,22 % der Ackerfläche der Gemarkung beansprucht. Hier muss eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.

Diese beispielhafte Auflistung kann auf fast alle Gebiete übertragen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Zuschnitt der einzelnen Flurstücke ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht von Belang. Der nachfolgend aufzustellende Bebauungsplan kann sich an den bestehenden/ neue entstehenden Flurstückszuschnitten orientieren.

Nicht alle in Schallodenbach bzw. Niederkirchen ausgewiesenen Flächen werden umgesetzt. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, kann die jeweilige Ortsgemeinde selbst entscheiden, für welche Fläche sie einen Bebauungsplan aufstellen möchte.

Es wurden keine konkreten Aussagen zu allen Flächen vorgetragen, daher ist eine pauschale Reduzierung nicht möglich. Nur die genannten Flächen können näher betrachtet werden. Für eine genauere Betrachtung der übrigen Flächen wären hierzu Informationen seitens der

Landwirtschaftskammer hilfreich, um eine sachgerechte und rechtssichere Reduzierung vornehmen zu können. Da der Verbandsgemeinde keine entsprechenden Informationen vorliegen, ist eine Reduzierung nicht möglich. Die Gemeinden können jedoch durch die erforderliche Aufstellung der Bebauungspläne die landwirtschaftlichen Interessen „ihrer“ Landwirte berücksichtigen und auf die Aufstellung von Bebauungsplänen verzichten, wenn Betroffenheiten zu groß sind. Auch können die Gemeinde die 2 % einhalten, in dem sie keine weiteren Bebauungspläne mehr aufstellt, wenn die 2 % erreicht sind.

Die ermittelte durchschnittliche Ertragsmesszahl bezieht sich auf die gesamte Verbandsgemeinde. Es kann nicht für jede einzelne Ortsgemeinde eine eigene durchschnittliche Ertragsmesszahl ermittelt werden, da sonst die Einheitlichkeit nicht mehr gegeben ist. Der Teil-Flächennutzungsplan bezieht sich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet, weshalb einheitliche Kriterien anzuwenden sind.

Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen).

Die Fläche Nr. 25 ist nur teilweise nach Norden ausgerichtet. Eine überwiegende nördliche Ausrichtung ist kein Kriterium, welches im Rahmen der Ausweisung der Flächen im Teil-Flächennutzungsplan betrachtet wird. Eine nördliche Ausrichtung stellt aufgrund des technischen Fortschritts kein hartes Ausschlusskriterium mehr dar. Die Fläche Nr. 25 wird jedoch im Entwurf nicht mehr dargestellt, da sie zum Schutz des Landschaftsbildes entfällt.

Die Bedenken zu den Gebiete Nr. 45, 48, 49 und 50 werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt im Entwurf keine Darstellung mehr der genannten Gebiete. Die Flächen Nr. 45 und 50 entfallen nach einer Flächenverkleinerung durch die aufgeführten Kriterien aufgrund einer Größe unter 5 ha. Die Fläche Nr. 48 entfällt aufgrund einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl über 39. Das Gebiet Nr. 49 entfällt aufgrund des 150 m Puffers um Höfe.

Sachbericht:

Insgesamt halten wir daher wie bereits einleitend beschrieben, eine vollständige Überarbeitung des Planwerkes für erforderlich. Die vorgelegte Planung ist nicht mit den landwirtschaftlichen Belangen verträglich, sie belastet die Landwirtschaft und die Agrarstruktur übermäßig. Die Planung hat keine steuernde Funktion und beachtet nicht den § 1 (5) BauGB und § 1 (6) BauGB.

Prüfung und Abwägung:

Die Ausweisung der Flächen im Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans basiert auf den Ergebnissen der Standortuntersuchung. Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Dadurch ergibt sich bereits eine deutliche Reduktion der dargestellten Sondergebiete PV.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird ein wichtiger Beitrag zum Klimawandel geleistet, unter dem inzwischen auch die Landwirtschaft massiv leidet. Durch die Anpflanzung von nachwachsenden Rohstoffen wird zwar auch ein Beitrag zur CO₂-neutralen Energieversorgung geleistet, doch wird das mit hoher Pestizid-Belastung und Überdüngung des Bodens bezahlt. Die Lebensmittelversorgung ist nach wie vor sichergestellt, auch der Krieg in der Ukraine hat nicht zu den befürchteten Engpässen geführt. Zudem werden viel landwirtschaftliche Flächen zum Anbau von Genussmitteln genutzt, die nicht der Grundversorgung dienen (z.B. Spargelanbau, Weinbau, Tabakanbau). Wenn der Klimawandel nicht gestoppt wird, wird dies jedoch zu einem flächenhaften Ausfall der Lebensmittelproduktion führen, dass haben die vergangenen trockenen Sommer ansatzweise gezeigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 0

- b) Über die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist ebenfalls einzeln zu beschließen. Gleichlautende Stellungnahmen können zusammengefasst und darüber beschlossen werden (Nr. 3)

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind von verschiedenen Bürgern verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie speziell im „Otterberger Wald“ angeführt wurden. Die folgenden Themen wurden dabei genannt:

- Schädigung/ Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt, Gefahr für die Vogelwelt
- Schaden für die Wasserrückhaltung bzw. der Grundwasserversorgung, Schutz vor Überschwemmungen
- Allgemeine Schädigung eines intakten Ökosystems
- Schaden für die Luftreinhaltung und die Sauerstoffproduktion, Umwandlung von CO₂
- Verlust eines zusammenhängenden Waldgebietes, Zerstörung des Waldes, Abholzung und Kahlschlag
- Auftreten von Licht-, Schatten- und Geräuschemissionen, Eiswurf und Infraschall
- Windenergie im Wald reicht nicht, um die Stromversorgung sicherzustellen (Schaden größer als Nutzen)
- Wald als Klimapuffer, Temperatenausgleich
- Veränderung des Kleinklimas, Klimaveränderung durch Windkraftanlagen
- Wald als Kulturgut
- Erhalt der Natur/ des Waldes (für nachfolgende Generationen)
- Erosionen durch Waldabholzung
- Umweltverschandelung/ Umweltzerstörung
- Verlust von Naherholungsflächen
- Gefährdung der Quellbiotope von im Wald entspringenden Bächen
- Zerstörung/ Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, Betroffenheit des Tourismus, Zerstörung von Wanderwegen
- Allgemeine Einschränkungen und (gesundheitliche) Belastungen für Mensch und Natur
- Beschädigung/ Verunstaltung von Wegen, Straßen und Gebäuden im Rahmen des Baus einer Windenergieanlage
- vorrangige Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen
- Gefährdung des Erdreichs, Bodenverdichtung, Kontamination des Waldbodens
- Ressourcenverbrauch
- Giftiger Feinstaub und schädliches Klimagas
- Problematische Entsorgung
- Suche von Alternativflächen, Nutzung von Freiflächen und Kalamitätsflächen statt Waldflächen, Nutzung von vorbelasteten oder Flächen mit geringerer ökologischer Wertigkeit
- Zu geringe Abstände der Windeignungsgebiete von umliegenden Gehöften und Siedlungen
- Überschneidungen der Windeignungsgebiete mit amtlich ausgewiesenen Biotopkomplexen, darunter auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope
- Nichtbeachtung der zahlreichen Boden- und Flurdenkmäler im Gebiet
- Zu den bereits vorhandenen Schädigungen des Waldes (Borkenkäfer, saurer Regen, Dürreperioden) soll nicht zusätzlich die Windenergie kommen
- Wirtschaftlicher Unsinn, Aufwand lohnt sich nicht
- Private Trinkwasserbrunnen gefährdet (Messerschwanderhof)
- Gegen Erneuerbare Energien, weil Atomenergie besser ist
- Bestehende Windenergieanlagen werden nicht genutzt, kein Bedarf an weiteren Anlagen
- Privatgrundstücke überplant
- Optisch bedrängende Wirkung
- Wertverlust von Immobilien

Nachfolgend werden die Stellungnahmen gebündelt themenbezogen abgewogen unter Aufführung der Anzahl der Personen, welche sich zu diesem Thema geäußert haben.

Thema: Schädigung/ Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt, Gefahr für die Vogelwelt

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

103

Sachbericht:

Die Lebensräume der Tiere und Pflanzen werden zerstört und teilweise sogar vernichtet. Im Otterberger Wald insbesondere betroffen sind u.a. Eulen, Spechte, Greifvögel, Fledermäuse und Feuersalamander. Für die Vogelwelt stellen Windräder insbesondere eine Gefahr dar, da beispielsweise Rotmilane und Fledermäuse durch die Anlagen in ihrer Orientierung gestört werden.

Weiter wurde auf Wildkatzen zwischen Lauterlauf und Schneckenhausen, oberhalb des Campingplatzes Otterberg hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Für den Bau einer Windenergieanlagen wird nur ein geringer Waldanteil in Anspruch genommen. Damit werden nicht gesamte Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört. Es kommt jedoch zu einer Veränderung und teilweise zu einer geringfügigen Verkleinerung von Lebensräumen. Die konkrete Betroffenheit von Flora und Fauna wird in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen ermittelt und berücksichtigt. Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird auch eine Betroffenheit von beispielsweise Rotmilanen und Fledermäusen betrachtet. Für das konkrete Projekt können dann Maßnahmen getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	1

Thema: Schaden für die Wasserrückhaltung bzw. der Grundwasserversorgung, Schutz vor Überschwemmungen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

36

Sachbericht:

Der Wald verliert durch die Windräder seine Funktionen für die Wasserrückhaltung im Boden. Aufgrund von fehlenden Bäumen durch die Abholzung verliert der Wald seine Funktion zum Schutz vor Überschwemmungen, indem er das Wasser zurückhält und versickert.

Prüfung und Abwägung:

Es wird nur ein Bruchteil der Waldflächen der Windenergieeignungsgebiete in Anspruch genommen für einzelne Windenergieanlagen. Somit verliert der Wald nicht seine Funktion der Wasserrückhaltung. Es kommt ggf. punktuell zu geringfügigen örtlichen Verschlechterungen. Dies wird jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen geprüft und daraufhin Maßnahmen festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Allgemeine Schädigung eines intakten Ökosystems

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

21

Sachbericht:

Durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen wird ein gesundes jahrhundertealtes Ökosystem mit intaktem Mischwald nachhaltig zerstört.

Prüfung und Abwägung:

Durch die punktuell notwendige Abholzung zur Errichtung der Windkraftanlagen wird nicht das Ökosystem „Wald“ zerstört. Es kommt ggf. punktuell zu örtlichen Verschlechterungen. Dies wird jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen geprüft und daraufhin Maßnahmen festgelegt. Der Otterberger Wald ist ein Wirtschaftswald, in dem im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft immer wieder Baumfällungen vorgenommen werden, um das Holz zu vermarkten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Schaden für die Luftreinhaltung und die Sauerstoffproduktion, Umwandlung von CO₂

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

17

Sachbericht:

Durch die Abholzung von Waldflächen für den Windradbau gehen Bäume verloren, die die Luft reinhalten und CO₂ umwandeln.

Prüfung und Abwägung:

Für den Bau von Windenergieanlagen im Wald wird nicht der gesamte Wald abgeholzt, sondern nur kleine Teilbereiche. Dies erfolgt auch durch die forstwirtschaftliche Nutzung. Damit geht nicht die Funktion des Waldes zur Umwandlung von CO₂ oder die Luftreinhaltung generell verloren. Punktuelle Verschlechterungen sind möglich. Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jeden Anlagenstandort gesondert geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Verlust eines zusammenhängenden Waldgebietes, Zerstörung des Waldes, Abholzung und Kahlschlag

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

56

Sachbericht:

Mit dem Windradbau geht der Verlust eines einmaligen zusammenhängenden Waldgebietes als Naherholungsraum einher. Für jedes Windrad werden bis zu ca. 10.000 qm Wald abgeholzt, zusätzlich müssen Waldwege als Zufahrtswege für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dies führt zur Zerstörung des Waldes.

Prüfung und Abwägung:

Pro Windenergieanlage werden im Durchschnitt 0,46 ha dauerhafte Waldumwandlungsfläche benötigt (siehe FA Wind, Kompaktwissen Windenergie im Wald, Berlin 2023). Es findet keine Durchschneidung des zusammenhängenden Waldgebietes statt, das Gesamtbiotop wird nicht verändert. Zudem wird der Waldverlust durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Es werden keine hochwertigen Waldflächen gerodet, sondern beispielsweise Waldbereiche, in denen bereits Kalamitätsschäden vorhanden sind. Das erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	1

Thema: Auftreten von Licht-, Schatten- und Geräuschemissionen, Eiswurf und Infraschall

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

41

Sachbericht:

Durch Windräder entstehen Geräuschemissionen und Infraschall, die Rotorblätter führen zu Schattenwurf („Diskoeffekt“). Nachts entstehen Lichtemissionen durch die blinkenden Positionslichter. Im Winter ist mit Eiswurf zu rechnen.

Prüfung und Abwägung:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird geprüft, inwiefern sich Geräuschemissionen, Schattenwurf, Lichtemissionen sowie ggf. Eiswurf auswirken. Die Behauptungen zu Infraschall sind inzwischen wissenschaftlich widerlegt und spielen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen keine Rolle.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	1

Thema: Windenergie im Wald reicht nicht, um die Stromversorgung sicherzustellen (Schaden größer als Nutzen)

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

1

Sachbericht:

Mit zusätzlichen Windrädern im Wald ist die Stromversorgung nicht sichergestellt. Es würden sowieso noch weitere Flächen für Erneuerbare Energien benötigt werden, um eine stabile Stromversorgung zu garantieren. Da für Windenergie im Wald der Wald teilweise abgeholzt werden muss, ist der Schaden der dadurch entsteht größer als der Nutzen, den die Windenergie mit sich bringt.

Prüfung und Abwägung:

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg möchte den Ausbau Erneuerbarer Energien fördern. Dies ist der Anlass für den Teil-Flächenflächennutzungsplan. Darüber hinaus gibt es gesetzliche Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energie, welche mit gewissen zeitlichen Fristen versehen sind, die eingehalten werden müssen. Abgesehen von der Windenergie im Wald bedarf es an weiteren Flächen zur Sicherstellung der Stromversorgung. Jedoch sollten alle zur Verfügung stehenden Potentiale zum Ausbau der Erneuerbaren Energien genutzt werden, um langfristig von fossilen Energieträgern wegzukommen, um den Klimawandel zu stoppen. Auch der Wald leidet inzwischen unter dem Klimawandel, so dass jede WEA somit auch dem Wald nützt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Wald als Klimapuffer, Temperatenausgleich

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

36

Sachbericht:

Durch die Abholzung verliert der Wald seine wichtige Funktion als Klimapuffer, auf die wir im bestehenden Klimawandel besonders angewiesen sind. Durch die Abholzung wird die natürliche Funktion des Waldes, wozu auch der Temperatenausgleich zählt, eingeschränkt.

Prüfung und Abwägung:

Da es sich nicht um eine vollständige Abholzung der Waldflächen handelt, verliert der Wald nicht seine Funktion als Klimapuffer. Das Gesamtbiotop bleibt erhalten und der Waldverlust wird beispielsweise durch Ersatzaufforstungen wieder kompensiert. Zudem werden keine hochwertigen Waldflächen gerodet, sondern beispielsweise Waldbereiche, in denen bereits Kalamitätsschäden vorhanden sind. Der Wald ist also weiterhin in der Lage, Temperaturen auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Veränderung des Kleinklimas, Klimaveränderung durch Windkraftanlagen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

14

Sachbericht:

Durch die Abholzung der Waldflächen für die Windenergieanlagen verändert sich das Kleinklima vor Ort.

Prüfung und Abwägung:

Da es sich nicht um eine vollständige Abholzung der Waldflächen handelt, verliert der Wald nicht seine Funktion als Gegengewicht zum Klimawandel. Das Gesamtbiotop bleibt erhalten und der Waldverlust wird beispielsweise durch Ersatzaufforstungen wieder kompensiert. Zudem werden keine hochwertigen Waldflächen gerodet, sondern beispielsweise Waldbereiche, in denen bereits Kalamitätsschäden vorhanden sind. Der Wald ist also weiterhin in der Lage, Temperaturen auszugleichen. Es kann punktuell zu Verschlechterungen kommen, jedoch wird sich das Kleinklima nicht drastisch verändern. Werden die CO₂-Emissionen nicht reduziert werden die Temperaturen und Extremwetterereignisse weiter zunehmen, was auch dem Wald schadet, der dann allerdings flächenhaft seine Klimafunktion verliert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Wald als Kulturgut

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

1

Sachbericht:

Der Wald ist ebenso als Kulturgut anzusehen, der auch für kommende Generationen bewahrt werden soll.

Prüfung und Abwägung:

Der Wald bleibt als Gesamtbiotop erhalten. Es findet keine vollständige Abholzung statt. Für die einzelnen Windenergieanlagen werden nur vereinzelt Teilflächen in Anspruch genommen und gerodet. Es finden zudem Ersatzaufforstungen statt, die abgängige Waldflächen kompensieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Erhalt der Natur/ des Waldes (für nachfolgende Generationen)

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

56

Sachbericht:

Der Wald soll nicht für Windenergie abgeholzt werden, sondern für das Klima und die Erholung erhalten werden. Die Natur ist kostbar und der Wald kann noch einen klimatischen Ausgleich erbringen. Daher sollte er erhalten werden. Menschen, Tiere und auch das Klima benötigen den Wald zum Leben. Zudem sollen nachfolgende Generationen noch wissen, wie ein Wald aussieht und welche Tiere und Pflanzen dort zu finden sind. Der Windenergieausbau soll nicht auf Kosten der Natur passieren.

Prüfung und Abwägung:

Der Wald wird nicht vollständig gerodet. Das Gesamtbiotop bleibt erhalten. Abgängige Waldflächen werden beispielsweise durch Ersatzaufforstungen wieder ausgeglichen. Für eine einzelne Windenergieanlagen werden nur Teilflächen in Anspruch genommen. Es werden dabei keine hochwertigen Waldflächen gerodet, sondern beispielsweise Kalamitätsflächen bevorzugt. Maßnahmen, die zum Ausgleich der Rodungen dienen, werden in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und festgelegt. Abholzungen erfolgen auch im Zuge der Forstwirtschaft und haben bislang nicht zu den genannten Befürchtungen geführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Erosionen durch Waldabholzung

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

5

Sachbericht:

Durch die Waldabholzung entstehen Erosionen. Durch die fehlenden Wurzeln der abgeholzten Bäume wird der Waldboden anfälliger für Erosionen.

Prüfung und Abwägung:

Es kann vereinzelt und punktuell zu Erosionen kommen. Jedoch wird nicht der gesamte Wald abgeholzt. Somit verliert der Wald nicht in Gänze seine Funktion, Erosionen zu verhindern. Durch den Klimawandel werden jedoch auch die Extremregenereignisse zunehmen, so dass auch Erosionen im Wald zunehmen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Umweltverschandelung/ Umweltzerstörung

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

5

Sachbericht:

Es ist Umweltverschandelung bzw. Umweltzerstörung, den Wald abzuholzen.

Prüfung und Abwägung:

Der Wald wird nicht vollständig gerodet. Das Gesamtbiotop bleibt erhalten. Abgängige Waldflächen werden beispielsweise durch Ersatzaufforstungen wieder ausgeglichen. Für eine einzelne Windenergieanlagen werden nur Teilflächen in Anspruch genommen. Es werden dabei keine hochwertigen Waldflächen gerodet, sondern beispielsweise Kalamitätsflächen bevorzugt. Maßnahmen, die zum Ausgleich der Rodungen dienen, werden in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Verlust von Naherholungsflächen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

30

Sachbericht:

Durch die teilweise Abholzung des Waldes gehen Naherholungsflächen verloren.

Prüfung und Abwägung:

Es gehen vereinzelt Naherholungsflächen verloren. Dies lässt sich aufgrund der notwendigen Abholzung von Waldflächen für den Bau der Windenergieanlagen nicht vermeiden. Jedoch findet keine Zerschneidung des Naherholungsgebietes des Otterberger Waldes statt, das Gesamtbiotop bleibt erhalten. Der Waldverlust wird beispielsweise durch Ersatzaufforstungen kompensiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Gefährdung der Quellbiotope von im Wald entspringenden Bächen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

30

Sachbericht:

Die geschützten Quellbiotope, der im Otterberger Wald entspringenden Bäche z.B. des Otterbachs, sind gefährdet.

Prüfung und Abwägung:

Durch die Windenergieanlagen werden keine geschützten Biotope zerstört. Sollten Eingriffsmaßnahmen notwendig sein, wird ein entsprechender Ausgleich geschaffen. In dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches zum Bau einer Windkraftanlage notwendig ist, wird das Schutzgut Wasser sowie generell geschützte Biotope geprüft und berücksichtigt. Etwaige Maßnahmen werden dann im Zuge der Genehmigung einer Anlage festgelegt. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Zerstörung/ Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, Betroffenheit des Tourismus, Zerstörung von Wanderwegen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

33

Sachbericht:

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich erheblich zum Nachteil verändern. Davon ist auch der Tourismus betroffen, da sich innerhalb der Windeignungsgebiete beispielsweise der Hinkelsteinweg befindet.

Prüfung und Abwägung:

In einer Untersuchung des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement (IFaS) wurde dargestellt, dass aufgrund bestehender Erfahrungen anderer Windparks sich die Windenergieanlagen sogar positiv auf den Fremdenverkehr ausgewirkt haben, da diese Anlagen eine touristische Attraktion darstellen (siehe z. B. Energielandschaft Morbach). Viele Urlauber bewerten die Erzeugung von umweltfreundlicher Windenergie mit dem Erholungsort als komplementär. Wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen belegen darüber hinaus, dass sich Windenergie und Tourismus nicht stören, sondern sogar voneinander profitieren können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Allgemeine Einschränkungen und (gesundheitliche) Belastungen für Mensch und Natur

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

17

Sachbericht:

Der Bau von Windenergieanlagen kommt es generell zu Einschränkungen und zu gesundheitlichen Belastungen für Mensch und Natur. Gesundheitliche Belastungen entstehen durch Geräusch- und Lichtemissionen. Zudem wird die Erholungsmöglichkeit des Menschen eingeschränkt. Durch die Abholzung von Waldflächen entstehen auch Belastungen für die Natur mit unterschiedlichen Auswirkungen.

Prüfung und Abwägung:

Die etwaigen gesundheitlichen Belastungen, die sich auf Mensch und Natur auswirken, werden umfangreich in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen berücksichtigt und geprüft. Maßnahmen, die die etwaigen Auswirkungen abschwächen, werden dann festgelegt. Konkrete gesundheitliche Auswirkungen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht behandelt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Beschädigung/ Verunstaltung von Wegen, Straßen und Gebäuden im Rahmen des Baus einer Windenergieanlage

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

15

Sachbericht:

Die Waldwege müssen als sehr breite Zufahrtswege für den Schwerlastverkehr ausgebaut und befestigt werden. Durch den Anlieferungsverkehr für die Windenergieanlagen und den Transport der Rotorblätter werden Straßen und Gebäude in Otterberg beschädigt. Die Schäden müssen die Bürger über wiederkehrende Ausbaubeiträge bezahlen.

Prüfung und Abwägung:

Der Bau der Windenergieanlagen und der Zuwegung/ Zufahrtswege wird überwacht und begleitet. Entsprechende Auflagen können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Somit werden keine willkürlichen Beschädigungen vor oder in Kauf genommen. Etwaige Schäden sind durch den Projektierer zu beseitigen. Für die Eingriffe sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: vorrangige Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

1

Sachbericht:

Statt Windenergieanlagen im Wald zu bauen, sollen vorrangig die Dachflächen zu Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Prüfung und Abwägung:

Der Bau von Photovoltaikanlagen auf Dächern ist nicht Bestandteil des Teil-Flächennutzungsplans Erneuerbare Energien und kann somit nicht berücksichtigt werden. Für die vorliegende Planung ist Dachflächen-Photovoltaik ohne Belang. Allerdings gibt es die Möglichkeit schon mehrere Jahre, führte aber bislang nicht zu einem signifikanten Ausbau, der erforderlich ist, um den Klimawandel zu stoppen. Deshalb muss der Ausbau der regenerativen Energien auch im Außenbereich stattfinden, um den Klimawandel stoppen zu können und die landes- und bundespolitischen Ziele zur Energieversorgung aus 100% regenerativer Energien zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Gefährdung des Erdreichs, Bodenverdichtung, Kontamination des Waldbodens

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

2

Sachbericht:

Durch den Bau und die Zuwegung für die Windenergieanlagen kommt es zu Bodenverdichtungen. Der Waldboden wird in weitem Umkreis durch Abrieb der Rotorblätter irreversibel kontaminiert. Damit wird auch das Grundwasser und die dort fließenden Bäche vergiftet.

Prüfung und Abwägung:

Durch die Zuwegungen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen kommt es zu Bodenverdichtungen. Diese werden jedoch so gering wie nötig gehalten und es findet keine zusätzliche Versiegelung statt. Durch den Abrieb der Rotorblätter findet keine Kontamination und Verseuchung des Bodens und des Grundwassers statt. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden darüber hinaus im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches für jede Windenergieanlage durchgeführt werden muss, ausreichend berücksichtigt und behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Ressourcenverbrauch

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

1

Sachbericht:

Moderne Windräder verbrauchen gigantische Mengen an Ressourcen.

Prüfung und Abwägung:

Für den Bau einer Windenergieanlagen werden Ressourcen benötigt und verbraucht. Der Nutzen, der die Abkehr von fossilen Energieträgern beinhaltet, ist größer als die Ressourcen, die für die einmalige Errichtung von Windenergieanlagen benötigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Giftiger Feinstaub und schädliches Klimagas

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

1

Sachbericht:

Durch Windräder entstehen giftiger Feinstaub und schädliches Klimagas.

Prüfung und Abwägung:

Windenergieanlagen dienen zur Erzeugung von emissionsfreiem Strom aus erneuerbaren Quellen. Es wird kein giftiger Feinstaub oder schädliches Klimagas durch die Windenergieanlagen freigesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Problematische Entsorgung

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

2

Sachbericht:

Nach Ende der Betriebszeit von Windenergieanlagen müssen die Anlagenteile entsorgt werden. Die Entsorgung ist dabei problematisch, da es sich um Sondermüll handelt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die dafür notwendigen Kosten der Entsorgung werden bereits vor dem Bau einer Windenergieanlage als Bürgschaft hinterlegt. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.

Darüber hinaus ist auch bei anderen Energiequellen das Entsorgungsproblem vorhanden (z.B. Atomenergie).

Ein Teil der Anlagenteile kann zudem recycelt werden, hier werden immer weitere Fortschritte erreicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Suche von Alternativflächen, Nutzung von Freiflächen und Kalamitätsflächen statt Waldflächen, Nutzung von vorbelasteten oder Flächen mit geringerer ökologischer Wertigkeit

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

31

Sachbericht:

Statt Windenergie im Wald zu bauen, sollen Alternativflächen gesucht werden, um den Wald zu schonen. Dafür sollen vorzugsweise Freiflächen oder Kalamitätsflächen genutzt werden. Auch ist die Nutzung von vorbelasteten Flächen oder Flächen mit geringerer ökologischer Wertigkeit besser als die Nutzung von bewaldeten Flächen für die Windenergie.

Prüfung und Abwägung:

Für Windenergieanlagen im Wald werden nicht die ökologisch hochwertigsten Flächen in Anspruch genommen. Es werden bevorzugt Wirtschaftswälder und Kalamitätsflächen genutzt. Darüber hinaus werden auch Windräder auf Freiflächen gebaut. Jedoch eignet sich nicht per se jede Fläche außerhalb von Wäldern für den Bau von Windrädern. Es gibt zahlreiche Kriterien, die bei der Suche nach geeigneten Standorten angewendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Zu geringe Abstände der Windeignungsgebiete von umliegenden Gehöften und Siedlungen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

18

Sachbericht:

Der Abstand einiger Windeignungsgebiete zu Gehöften (beispielsweise dem Messerschwanderhof) ist mit nur 500 m zu gering und nicht zumutbar. Die Abstände widersprechen dem Gebot der Rücksichtnahme.

Prüfung und Abwägung:

Die Abstände zu Gehöften werden aufgrund des Vorsorgeprinzips und in Anlehnung an Standortkonzepte anderer Verbandsgemeinden festgelegt. Die tatsächliche Lärmemission sowie die sich daraus ergebenden Siedlungsabstände müssen durch eine Schallprognose bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Größe und Leistung der geplanten Anlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert geprüft werden. Es handelt sich hierbei also nur um Mindestabstände, die keinesfalls unterschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	1

Thema: Überschneidungen der Windeignungsgebiete mit amtlich ausgewiesenen Biotopkomplexen, darunter auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

16

Sachbericht:

Der 35,4 Hektar umfassende Biotopkomplex BK-6412-0264-2009 „Krebsbachniederung und Wälder beim Messerschwanderhof“ ist zur Hälfte von dem Windenergieeignungsgebiet 19 überplant. Dabei handelt es sich lt. Biotopkataster (LANIS) um „ein Wiesental mit angrenzenden Feucht- und Buchenwäldern sowie dem Bachlauf des Krebsbaches beim Messerschwanderhof“. Es ist eingestuft als „regional bedeutsamer Biotopkomplex eines Bachtals mit orchideenreichen Feuchtwiesen, Quellbereichen, Erlen- und Buchenwäldern und wichtiges Bachauenverbundelement im nördlichen Pfälzer Wald“.

Von zehn in diesem Biotopkomplex enthaltenen Biotopen sind sechs gesetzlich nach §30 BNatSchG geschützt: BT-6412-0832-2009 (Quellbach), BT-6412-0833-2009 (Krebsbach), BT-6412-0836-2009 (Tümpel), BT-6412-0837-2009 (Orchideenwiese), BT-6412-0838-2009 (Feuchtwiese), BT-6412-0841-2009 (Feuchtwiese).

Von diesen §-30-Biotopen sind die zwei Quellbäche komplett, der Bachlauf und der Tümpel sowie die Orchideenwiese teilweise sowie eine Feuchtwiese komplett von dem Windenergieeignungsgebiet 19 überplant, obwohl dies Ausschlussfläche sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen können, sind dort verboten.

Im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des MULEFW vom 13.09.2012 wird unter der Ziffer 2.1. dargelegt, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht zulässig ist, da hier „besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.“

Prüfung und Abwägung:

Durch die Windenergieanlagen dürfen keine geschützten Biotope zerstört werden. In dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches zum Bau einer Windkraftanlage notwendig ist, werden geschützte Biotope gesondert geprüft und berücksichtigt. Etwaige Maßnahmen werden dann im Zuge der Genehmigung einer Anlage festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Nichtbeachtung der zahlreichen Boden- und Flurdenkmäler im Gebiet

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

1

Sachbericht:

Vorhandene Boden- und Flurdenkmäler werden nicht beachtet (z.B. der berühmte Hinkelstein). Die Region Otterberg ist reich an Natur- und Kulturschätzen.

Prüfung und Abwägung:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird das Schutzgut Boden sowie Boden- und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Etwaige Maßnahmen werden dann im Zuge der Genehmigung einer Anlage festgelegt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die Prüfung einer konkreten Beeinträchtigung nicht möglich, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Zu den bereits vorhandenen Schädigungen des Waldes (Borkenkäfer, saurer Regen, Dürreperioden) soll nicht zusätzlich die Windenergie kommen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

2

Sachbericht:

Der Wald ist schon genug geschädigt durch sauren Regen, Dürreperioden und den Borkenkäfer. Daher sollten „gesunde“ Waldflächen nicht abgeholzt werden.

Prüfung und Abwägung:

Es werden keine intakten und hochwertigen Waldflächen in Anspruch genommen. Bevorzugt werden Waldflächen für den Bau von Windenergieanlagen in Anspruch genommen, welche bereits Schäden aufweisen (z.B. Kalamitätsflächen). Gerade der Klimawandel, die Stickoxide aus der Verbrennung fossiler Energiequellen haben in der Vergangenheit den Wald geschädigt. Damit nutzen alle WEA auch dem Erhalt und Schutz des Waldes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Wirtschaftlicher Unsinn, Aufwand lohnt sich nicht

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

4

Sachbericht:

Windräder zu bauen ist wirtschaftlicher Unsinn. Der Aufwand lohnt sich nicht, da der Schaden größer ist als der Nutzen.

Prüfung und Abwägung:

Die Behauptung des Wirtschaftlichen Unsinns wird zurückgewiesen. Mit den WEA wird Strom im eigenen Land erzeugt, d.h. die Einnahmen bleiben im Land und die Ausgaben für Energie werden nicht ins Ausland transferiert. Das stärkt die eigene Volkswirtschaft und schafft Arbeitsplätze. Zudem werden die Gemeinden beim Betrieb der Anlagen finanziell beteiligt, was die für die klammen Kommunen von Vorteil sind, was uns allen zugutekommt. Die eingesparten Schäden durch den gestoppten Klimawandel, sind dabei nicht mitkalkuliert. Die haben sich aufgrund des fortgeschrittenen Klimawandels in der jüngsten Zeit drastisch erhöht und weitere Steigerungen sind prognostiziert, wenn nicht dringend was gegen den Klimawandel getan wird. Dabei kommt den WEA eine bedeutende Rolle zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Private Trinkwasserbrunnen gefährdet (Messerschwanderhof)

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

15

Sachbericht:

Für die Anwohner des Messerschwanderhofs und Maienhofs ist von erheblicher Bedeutung, dass sich die Grundwassersituation in Folge von Baumaßnahmen oberhalb der Höfe nicht verschlechtert. Die Höfe sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Sie fördern ihr Trinkwasser aus eigenen Brunnen.

Wie die Planungen aller bisherigen und des derzeitigen Windkraftanlagen-Projektierers zeigen, steht mindestens eine Anlage dicht oberhalb des Messerschwanderhofs (Waldabteilung Lichtenbruch) und mindestens eine am Beginn der „Betonstraße“, also dicht oberhalb des Maienhofs (Waldabteilung Buchelstück). Diese Windkraftanlage steht je nach Projektierer um die 600 Meter vom Maienhof entfernt und ist im Hinblick auf die Grundwasserströme die Problematischste.

Ob und wie sich Baumaßnahmen der geplanten Größenordnung auf die Grundwassersituation auswirken, wäre zu untersuchen gewesen. Ein Gutachten, mit welcher sich die Standortuntersuchung gegen nachteilige Einwirkungen auf die Grundwasserverhältnisse absichert, liegt nicht vor.

Prüfung und Abwägung:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches vor dem Bau eines Windrades durchgeführt werden muss, werden die einzelnen Schutzgüter genaustens geprüft und bewertet. Dabei wird auch das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser betrachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Gegen Erneuerbare Energien, weil Atomenergie besser ist

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

1

Sachbericht:

Die Erneuerbaren Energien sollen nicht ausgebaut werden, weil Atomenergie besser ist.

Prüfung und Abwägung:

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg möchte den Ausbau Erneuerbarer Energien fördern. Dies ist der Anlass für den Teil-Flächenflächennutzungsplan. Darüber hinaus gibt es gesetzliche Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energie, welche mit gewissen zeitlichen Fristen versehen sind, die eingehalten werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Bestehende Windenergieanlagen werden nicht genutzt, kein Bedarf an weiteren Anlagen

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

2

Sachbericht:

Bestehende Windenergieanlagen werden nicht genutzt. Es gibt bereits Windräder in besserer Lage. Daher gibt es keinen Bedarf an weiteren Windenergieanlagen.

Prüfung und Abwägung:

Es gibt in Deutschland gesetzlich vorgegebene Ausbauziele für die Windenergie. Um diese zu erreichen, müssen fortlaufend Windenergieanlagen gebaut werden. Die installierte Leistung von Onshore-Windenergieanlagen betrug Ende 2024 ca. 63 GW. Damit wurde bereits das im EEG festgeschriebene Ziel von 69 GW verfehlt. Bis zum Jahr 2040 müssen gemäß EEG 2023 160 GW installierte Leistung von Onshore-Windenergieanlagen vorhanden sein. Darüber hinaus gibt es im Windenergieflächenbedarfsgesetz sogenannte Flächenbeitragswerte, welche verlangen, dass eine gewisse Prozentzahl der Landesfläche pro Bundesland für Windenergieflächen vorgesehen ist. Um diese Flächenbeitragswerte zu erreichen, ist es notwendig, Windeignungsgebiete auszuweisen. WEA stehen still, wenn das Netz überlastet ist. Das muss entsprechend ausgebaut werden, liegt aber in der Hand der Netzbetreiber. Das erfolgt meist in den Sommermonaten, wenn auch die Solaranlagen viel ins Netz einspeisen. Im Winter sind die WEA wichtig, um die benötigte Elektrizität zu erzeugen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Privatgrundstücke überplant

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

15

Sachbericht:

Von der Windenergieeignungsfläche 19 werden Acker-, Wiesen- und Waldgrundstücke von Anliegern des Messerschwanderhof überplant. Eine Überlagerung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Nutzung Windenergie wird von den Eigentümern abgelehnt.

Prüfung und Abwägung:

Im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplanung) werden immer Privatgrundstücke überplant. Da der Flächennutzungsplan eine Angebotsplanung darstellt, ist eine mögliche Umsetzung der Ausweisungen noch nicht Thema. Dies wird im nachgestellten Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt. Grundsätzlich stellt die Überplanung von Privatgrundstücken also kein Hindernis für die Planung dar, weshalb sich hieraus keine Änderungen in der Planung ergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8

Stimmenthaltungen: 1

Thema: Optisch bedrängende Wirkung

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

15

Sachbericht:

Durch bestehende Windenergieanlagen findet teilweise eine Umzinglung von Orts- und Siedlungslagen statt. Dies widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme.

Prüfung und Abwägung:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch das Schutzgut Mensch betrachtet und etwaige negative Auswirkungen. Der Flächennutzungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Es sind keine konkreten Anlagenstandorte bekannt oder dargestellt. Somit kann die optisch bedrängende Wirkung erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

Thema: Wertverlust von Immobilien

Anzahl der Personen, die sich zu dem Thema geäußert haben:

15

Sachbericht:

Immobilien, die in der Nähe von Windenergieanlagen liegen, erfahren durch diese einen Wertverlust. Der Wertverlust kann sich im ländlichen Raum bei älteren Häusern im Umkreis von einem Kilometer auf 23 % belaufen (s. Artikel in DIE WELT vom 20.01.2019, gem. Studie des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung). Dies ist den betroffenen Eigentümern nicht zuzumuten und kann daher Schadensersatzforderungen auslösen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Gemäß der Studie des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung beträgt der durchschnittliche Wertverlust jedoch 7,1 % und nur in bestimmten Ausnahmefällen kommt es von einem Wertverlust von bis zu 23 %. Je größer der Abstand zu den Windenergieanlagen, desto geringer ist der Effekt des Wertverlustes. Nach 8-9 km Abstand sind keine Auswirkungen auf die Immobilienpreise mehr vorhanden.

Gemäß einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2024, welche in den Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS) unter Beteiligung des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) veröffentlicht wurde, ist der Effekt auf die Immobilienpreise durch Windenergieanlagen eher gering. Der höchste Wertverlust ist nach drei Jahren erreicht, danach klettern die Preise wieder auf das ursprüngliche Niveau an. Darüber hinaus haben kürzlich installierte Windräder einen geringeren negativen Effekt auf die Immobilienpreise. Dies liegt insbesondere daran, dass sich die Menschen mehr und mehr an die Windkraftanlagen gewöhnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 1

25 Personen haben eine Stellungnahme abgegeben, ohne Gründe zu nennen. Daher können und werden diese Stellungnahmen nicht berücksichtigt.

Gegen 20:00 Uhr haben die anwesenden Mitglieder der CDU-Fraktion den Ratssaal verlassen. Bei Abwägungen über die danach beschlossen wurde, beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder 25.

Stellungnahmen zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik

Ö1 Bürger aus Mehlbach vom 17.09.2024

Sachbericht:

Im Anhang finden Sie meine Bedenken/ Widerspruch bzgl des Flächennutzungsplans

Ich moechte Sie ausdruecklich darauf aufmerksam machen das ich mir rechtliche Schritte vorbehalte, da ich rechtzeitig und ausfuehrlich

Flaechen zur Aufnahme beantragt habe die nicht beruecksichtigt sind! Aber andere Flaechen die einen wesentlichen

Einschnitt in die Natur bedeuten vorgezogen werden

Mehlbach den 17.09.2024

Widerspruch/ Bedenken

Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplanes "Erneuerbare Energien"
der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg

Hiermit moechte ich meine Bedenken bzgl. des oben aufgefuehrten Flaechennutzungsplans mitteilen!!

Desweiteren moechte ich hiermit Widerspruch gegen den Flaechennutzungsplan erheben,da ich im Vorfeld Herrn Westrich gebeten hatte einige Gebiete aufzunehmen und dies nicht geschehen ist.

Bereits zu Beginn der Planung hab Ich darum Gebeten Flaechen Am Kandelberg (Steilhang,nicht zu laufen gescher denn zu fahren) in den Flaechennutzungsplan aufzunehmen,die Plannummern entnehmen sie Bitte dem Anhanag!

Ich beziehe mich nur auf den Bereich Mehlbach, hier ist ein Einschnitt von ca 16ha auf dem Rossrueck geplant.Bei dieser Flaechen handelt es sich um bestes Landwirtschaftliches Gebiet mit einmaligem Panoramablick und Erholungsflaechen fuer Mehlbacher Buerger die von mir auch der Allgemeinheit zur Verfuegung gestellt wird und sogar eine Bank seitens der Gemeinde zur Verfuegung gestellt wird.

Auch der Radweg der VG soll darueber laufen (zwischen Platten?)

Alternativ wuerde ich Ihnen Flaechen anbieten die in der heutigen Zeit landwirtschaftlich nur noch bedingt genutzt werden koennen da der Viehbesatz in Katzweiler /Mehlbach um mehr als 70Prozent zurueck ging und somit eine Beweidung nicht mehr moeglich ist!!!!

Wenn sie schon beabsichtigen den hoechsten Punkt,bzw Landwirtschaftliches Vorranggebiet zu bebauen dann doch nicht die Flaechen die befahrbar sind und sehr ertragsreich sowie keine Einschraenkung in der landwirtschaftlichen Nutzung darlegen!!

Ertragsmesszahlen/Gruenlandzahlen/Ackerzahlen usw. Alles wurde bereits mit Herrn Westrich diskutiert...auch ein Zielabweichungsverfahren ist bei bestimmten Flaechen machbar.Allerdings wurde gegenueber meinem Antrag meine Flaechen am Kandelberg aufzunehmen was weder ein Einschnitt in die Natur noch von irgendwo einsehbar gewesen waere eine einmalige Panoramaflaechen gewaehlt. In Katzweiler wurden sogar Schutzzonen aufgehoben, wozu werden Schutzzonen aufgehoben wenn es doch Moeglichkeiten gibt Flaechen zu errichten die keinen stoeren und niemanden belasten?

Nach dem was nun Veroeffentlicht wurde auf dem Rossrueck wohl mit zweierlei Mass gemessen , aus diesem Grund moechte ich meine Bedenken,bzw meinen Widerspruch gegen den Flaechennutzungsplan im Bereich Mehlbach geltend machen

Ich bitte sie nochmals den Bereich zu ueberdenken und meine bereits bei Herrn Westrich beantragten Flaechen (welche sie den Anhaengen entnehmen koennen) aufzunehmen

Desweiteren kann Herr Westrich ja gerne bezeugen das ich den Antrag fruehzeitig gestellt habe!

Den ganzen Schriftverkehr moechte ich jetzt nicht Anhaengen da er ja bei Herrn Westrich bereits vorliegt!

Gerne bin ich zu einem Gesprach bereit sollte das Gewuenscht werden!

Prüfung und Abwägung:

Der Widerspruch und die Bedenken zum Teil-Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Flächen beantragt wurden. Im Verfahren des Flächennutzungsplans, welcher eine Angebotsplanung darstellt, können keine Flächen durch Anträge aufgenommen werden. Die Flächen, die im Teil-Flächennutzungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen sind, wurde auf der Basis einer Standortuntersuchung ermittelt. Es wurden dabei fachlich Kriterien zugrunde gelegt und objektiv analysiert. Die im Teil-Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind in Bezug auf die angewandten Kriterien konfliktfrei.

Die Bedenken zur Fläche Nr. 90 auf dem Rossrück werden zur Kenntnis genommen. Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen,

800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Die Fläche Nr. 90 hat sich dadurch zunächst von 4,80 ha auf 1,77 ha verkleinert. Da die Flächengröße somit kleiner als 5 ha ist, wurde die Fläche gestrichen und wird im Entwurf nicht mehr dargestellt.

Hinweis:

Es lagen Auszüge aus den Geobasisinformationen bei, welche Flurstücks- und Eigentüternachweise beinhalten.

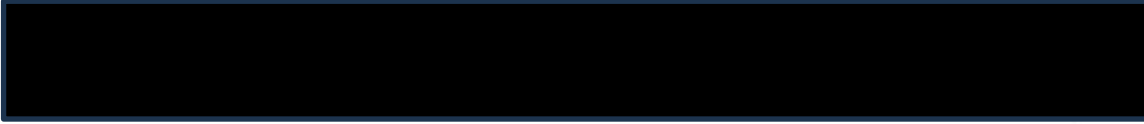
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

namens von Eigentümern und Anwohnern des Messerschwanderhofes übersende ich unsere gemeinsamen Einwendungen betreffs die derzeit offengelegte Teil-Flächennutzungsplanung (Teilbereich Freiflächenphotovoltaik auf dem Messerschwanderhof).

Unterzeichner sind, in dieser Reihenfolge:



Bitte benachrichtigen Sie mich, stellvertretend für die o. g. Nachbarn über das Ergebnis der Behandlung unserer Einsprüche (Ziffern 1.0. bis 4.0.)

Vielen Dank im Voraus.

Gemeinsame Einwendungen von Einwohnern des Messerschwanderhofes und des Maienhofes gegen den Teil-Flächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

hier: Freiflächenphotovoltaik



Bild 1: Auszug aus dem Teil-Flächennutzungsplan EE, Begründung Seite 53, SO PV 98



Bild 2: zum Vergleich: aktueller Auszug aus LANIS RLP, Streuobstwiesen beim Messerschwanderhof

Im Vorentwurf Teil-Flächennutzungsplan Erneuerbare Energien sind 5 Hektar im direkten Umfeld des Messerschwanderhofs als Sondergebiet PV (Nr. 98) ausgewiesen (s. Bild 1)
Gegen diese Ausweisung haben die Unterzeichner gravierende Bedenken und erheben entschieden Einspruch.

Begründung:

1.0. Streuobstwiesen unterliegen gesetzlichem Biotop-Schutz

Zum Teil sind von der Flächenausweisung SO PV Nr. 98 nach § 30 BNatSchG geschützte Streuobstwiesen betroffen (s. Bild 2 im Vergl. mit Bild 1), obwohl in der dem Plan zugehörigen Begründung folgendes ausgeführt wird (Seite 9) *„Auch eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG ist nur eingeschränkt möglich, wenn sie zur Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung dieser Biotope führt. Diese Flächen entfallen daher als Potenzialgebiete.“* Im Plan umgesetzt wurde dies jedoch augenscheinlich nicht: hier wurden geschützte Biotopflächen als Potenzialflächen ausgewiesen.

In der dem Plan beiliegenden Begründung (Seite 8) wird außerdem versichert: *„Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/Osiris von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.“*

Wo und mit welchem Ergebnis dies geschieht, ist nicht nachvollziehbar, da dazu keine Ausführungen gemacht werden. In der o.g. Begründung ist jedenfalls dazu nichts festzustellen.

Tatsache ist, dass seit März 2021 Streuobstwiesen wegen ihrer ökologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung bundesweit dem § 30 BNatSchG unterliegen, d.h. unabhängig von ihrer förmlichen Ausweisung oder Aufnahme in eine Biotopkartierung geschützt sind. Diese Maßnahme soll zum Erhalt der verbliebenen Streuobstbestände beitragen, die u. a. durch Aufgabe, mangelnde Pflege, Mechanisierung der Landwirtschaft, den wirtschaftlicheren Plantagenobstanbau und andere Flächenkonkurrenzen (Bauland) rückläufig und gefährdet sind.

2.0. Auswirkungen auf die Ökologie

Streuobstwiesen gehören historisch zu den prägenden Elementen unserer Kulturlandschaften und sind außerdem mit ihrem Arten- und Sortenreichtum „Hot Spots der Biodiversität“ (s. Bundesamt für Naturschutz, *Streuobstbestände in Deutschland*, BfN Schrift Nr. 679, 2024, S. 12). Streuobstflächen bieten u. a. mit ihrem Blühangebot, mit ihren Rindenstrukturen und Höhlenangeboten eine Vielzahl von Ökosystemdienstleistungen. Streuobstwiesen weisen eine signifikant geringere Nährstoffauswaschung auf als von Äckern dominierte Landschaften und haben eine positive Wirkung auf den Wasserhaushalt (s. BfN a.a.O., S. 12)

Bei den in Rede stehenden Streuobstwiesen handelt es sich um eine gepflegte Anlage mit überwiegend Hoch- und Mittelstamm-Obstbäumen in extensiv bewirtschaftetem Grünland. Die Fläche befindet sich komplett in Privatbesitz (Heiner Fuchs).

Zu den ökologischen Auswirkungen wird in der Begründung zum T-FInPI indessen folgendes ausgeführt:

„Die Auswirkungen der Ausweisungen bezüglich Windenergie und FF-PV auf die verschiedenen Schutzgüter werden im beiliegenden Umweltbericht dargestellt. Darin werden auch die Auswirkungen auf verschiedene planungsrelevante Arten eingeschätzt. Der Umweltbericht wird nach Eingang aller Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf Grundlage des Entwurfes des Teil-Flächennutzungsplans erstellt“ (s. Begründung Seite 54).

Das bedeutet, die Ausweisung der Fläche wurde ohne jegliche Kenntnis landschafts- und naturbezogener Begebenheiten, ohne Einschätzung der ökologischen Wertigkeit, d. h. auch ohne Kenntnis des faunistischen und botanischen Inventars dieser Streuobstwiesen vorgenommen. Vermutlich geht die Ausweisung allein auf Interpretation der Karte, bzw. des ROP IV zurück, in welchem diese Fläche aus dem *Vorranggebiet für Landwirtschaft* – hellbeige Fläche – ausgespart ist (s. Bild 3), also nicht als solches definiert ist (was an sich schon unverständlich ist). Zumindest ist das Sondergebiet PV (Nr. 98) identisch mit dieser nicht als *Vorranggebiet Landwirtschaft* ausgewiesenen Fläche.

Dass hier der Natur- und Landschaftsschutz völlig außer Acht bleiben sollte in der Begründung nicht vage umschrieben, sondern klar und deutlich formuliert werden und dringend den abwägenden Räten und Entscheidern anhand gegeben werden.

3.0. Auswirkungen auf die Landschaft

Im Gegensatz zu der vorbeschriebenen Flächenausweisung bleibt dazu die Flächenausweisung des ROP IV „*Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus*“ – grüne Streifen – unberücksichtigt, obwohl Teile des Sondergebiets PV (Nr. 98) darunter fallen.



Bild 3: Auszug aus dem ROP IV, 3. Teilfortschreibung, beige= Vorranggebiet Landwirtschaft, hellbeige kein Vorranggebiet Landwirtschaft, hellgrün: Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und

Die Meinung der Autoren zum Sachverhalt *Landschaftsbild/Tourismus* ist folgende:

„Die FF-PV-Anlagen führen wie WEA immer zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da sich die FF-PV hauptsächlich an bereits vorbelasteten oder nicht einsehbaren Standorten befinden, wirken sich diese Anlagen nicht erheblich negativ auf das Landschaftsbild und den Tourismus aus.“

Keinesfalls handelt es sich bei der Fläche SO PV 98 um ein vorbelastetes oder nicht einsehbares Gebiet. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn man auf der L 287 oben aus dem Otterberger Wald kommt, öffnet sich der Blick über die gesamte vorausliegende Landschaft. Er würde empfindliche gestört, wenn man dabei über ein Feld von Photovoltaikanlagen an dem Hang im Vordergrund schauen müsste. Bzw. die L 287 von Norden (Höringen oder Leithöfe) kommend, wären die Photovoltaikanlagen auf dem nordöstlich geneigten Hang ebenfalls weithin sichtbar und würden den Landschaftscharakter empfindlich stören.

4.0. Siedlungsabstand zu gering

Die in Rede stehenden Photovoltaikflächen grenzen unmittelbar an den Messerschwanderhof an. Dies ist uns als Anwohnern nicht zuzumuten. Wir lehnen dies entschieden ab. Zu bedenken ist auch, dass es sich beim Messerschwanderhof, um eine Denkmalzone nach § 5 des LDenkmalSchG handelt. Die Emissionen der Photovoltaikflächen betreffend führen die Autoren aus: „[...] *Lärm kann höchstens durch Trafos bzw. Wechselrichter entstehen. Allerdings können Module das Sonnenlicht reflektieren, hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen* (s. Begründung zum TFINPl S. 54). Wir wenden uns entschieden dagegen, dass wichtige Fragen wie diese auf nachfolgende Bauleitplanverfahren verschoben werden, nur um eine möglichst hohe FF-PV-Flächenbilanz zu erzielen.

Mit Flächenausweisungen, die nicht realisiert werden können, fehlt es dem TFINPl an Erforderlichkeit gemäß §1 Abs. 3 BauGB, womit seine Genehmigungsfähigkeit in Frage steht.

Die Stellungnahme wurde von 13 Bürgern unterzeichnet.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise und Bedenken zur Ausweisung der Fläche Nr. 98 am Messerschwanderhof werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Streuobstwiesen werden zur Kenntnis genommen.

Vorbehaltsgebiete stellen kein hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar. Es handelt sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung. Die sogenannten Vorranggebiete, welche Ziele der Raumordnung sind, wurden im Rahmen der Standortuntersuchung ausgeschlossen.

Hinsichtlich eines Mindestabstandes zur Siedlungsbebauung gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Um potenziell geeignete Flächen in Siedlungsnähe nicht von vorneherein auszuschließen, wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg am 08. November 2023 festgelegt, dass zu Siedlungsgebieten kein Puffer berücksichtigt werden soll. Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Somit wurde der geforderte Mindestabstand nun berücksichtigt. Die Fläche Nr. 98 entfällt aufgrund des 150 m Puffers um den Messerschwanderhof und wird im Entwurf nicht mehr dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Ö3 Bürgerin aus Mehlbach vom 11.10.2024

Sachbericht:

Bei der Durchsicht der Pläne „Freiflächenphotovoltaik“, wenn auch z.z. noch ohne Abstandsflächen, fällt auf, dass das Landschaftsbild in keinsten Weise berücksichtigt wurde.

Es sollten hier nur Flächen ausgewiesen werden, die Einwohner der entsprechenden Ortschaften nicht in ihrem Landschaftsbild stört.

Durch die Windkraft wurde dies ja schon zu Genüge getan- sollen jetzt noch weitere Eingriffe erfolgen?

Viele der Flächen werden als Koppelflächen oder zur Heugewinnung genutzt. Hier bemühen sich Pächter wie Besitzer ständig um Erhalt des natürlichen Lebensraumes und um Erhalt des Landschaftsbildes.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich eines Mindestabstandes zur Siedlungsbebauung gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Um potenziell geeignete Flächen in Siedlungsnähe nicht von vornherein auszuschließen, wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg am 08. November 2023 festgelegt, dass zu Siedlungsgebieten kein Puffer berücksichtigt werden soll. Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Somit werden die Abstandsflächen und das Landschaftsbild berücksichtigt. Anhand der genannten Kriterien wurden einige Flächen bereits gestrichen, welche im Entwurf nicht mehr dargestellt werden.

In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgt eine detaillierte Berücksichtigung, wenn die genaue Konzeption für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden ist. Im Rahmen des Umweltberichts werden die Abstände zu Siedlungen (Schutzgut Mensch) und das Landschaftsbild nochmals genauer betrachtet und bewertet.

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Teil-Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung handelt. Das bedeutet, dass nicht alle Flächen zwingend auch umgesetzt werden. Die Ortsgemeinden können entscheiden, für welche Flächen sie einen Bebauungsplan aufstellen möchten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

Ich habe HEUTE erfahren,dass in der Gemeinde Mehlbach verschiedene Flächen für Solarparks ausgewiesen wurden und bin doch sehr erstaunt darüber,dass bisher noch nichts publik gemacht wurde!Ich wohne mit meiner Familie in der Otterberger Strasse und so wie es auf den Plänen aussieht,würde ein Solarpark bis unmittelbar an die Häuser möglich sein.

Wenn das so eintreffen würde,wäre die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt!

Ausserdem denke ich,dass die Ausrichtung auf unserer Seite des Dorfes gar nicht geeignet wäre?!?

Kann man vielleicht mal mehr Informationen bekommen und gäbe es nicht die Möglichkeit,solche Flächen weiter außerhalb des Ortes anzulegen und nicht unmittelbar am Rande der Wohnsiedlung?

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich eines Mindestabstandes zur Siedlungsbebauung gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Um potenziell geeignete Flächen in Siedlungsnähe nicht von vorneherein auszuschließen, wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg am 08. November 2023 festgelegt, dass zu Siedlungsgebieten kein Puffer berücksichtigt werden soll. Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Somit wird nun ein 200 m Siedlungspuffer berücksichtigt.

Die betroffene Fläche Nr. 92a wurde bei der Überarbeitung durch die Kriterien verkleinert. Da die Fläche Nr. 92a bei einer Umsetzung eine Existenzbedrohung eines Betriebes bedeuten würde, wird diese Fläche im Entwurf nicht weiter dargestellt.

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Teil-Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung handelt. Das bedeutet, dass nicht alle Flächen zwingend auch umgesetzt werden. Die Ortsgemeinden können entscheiden, für welche Flächen sie einen Bebauungsplan aufstellen möchten.

Die Ausrichtung einer Fläche ist mittlerweile nicht mehr entscheidend, ob sich ein Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage eignet, da die Module beliebig ausgerichtet werden können, sodass der größtmögliche Ertrag generiert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Sachbericht:

Stellungnahme
Bei Durchsicht der Pläne „Freifläche Photovoltaik“ beanstande ich, daß der größte Teil der Flächen im Nutzungsbereich meines landwirtschaftlichen Betriebes, u.a. sogar direkt auf meinen Stallflächen mit angrenzenden Koppeln / Offenstallhaltung ausgewiesen sind. Bei der Umsetzung dieser Pläne sehe ich die Existenzgefährdung meines Betriebes.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Da keine konkrete Fläche genannt wird, wird aufgrund der Adresse der Bürgerin angenommen, dass die Fläche Nr. 92a betroffen ist.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Teil-Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung handelt. Das bedeutet, dass nicht alle Flächen zwingend auch umgesetzt werden. Die Ortsgemeinden können entscheiden, für welche Flächen sie einen Bebauungsplan aufstellen möchten.

Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen).

Die betroffene Fläche Nr. 92a wurde bei der Überarbeitung durch die Kriterien verkleinert. Da die Fläche Nr. 92a bei einer Umsetzung eine Existenzbedrohung eines Betriebes bedeuten würde, wird diese Fläche im Entwurf nicht weiter dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Sachbericht:

wir alle möchten hiermit rechtzeitig unsere massiven Bedenken gegen die Fläche Nummer 95 für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (siehe Bild 1) vorbringen und diese Bedenken auch ausdrücklich als EINSPRUCH von uns allen, die hier aufgeführt sind und unterzeichnet haben (siehe Anhang 4), gegen die geplante Maßnahme gewertet und verstanden wissen.

Im Anhang 1 senden wir Ihnen unsere detaillierten Kommentare/Einsprüche zu dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

Wir bitten dringend darum, die Flächen entlang der L388 in Katzweiler, auf den Gemarkungen „Am Kreuzweg“ und „Weidendell“, welche in einer extremen Art und Weise direkt von den Wohngebäuden in der Friedenstraße, Frühlingsstraße, Herbstweg und Winterweg in Katzweiler einsehbar sind, nicht in den Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aufzunehmen. Viele Kommunen haben dies so gehandhabt und haben eine derartige Einsehbarkeit durch geeignete Auswahlkriterien ausgeschlossen (siehe Anhang 3).

Wir werden uns auch mit rechtlichen Schritten gegen diese Maßnahme zur Wehr setzen, sollte eine Umsetzung gegen den Willen sehr vieler unmittelbar betroffener Personen trotzdem beabsichtigt sein, obwohl es eine Vielzahl geeigneterer Standorte ohne Beeinträchtigungen von direkten Anwohnern gibt (in und außerhalb von Katzweiler).

Bestätigen Sie uns bitte ausdrücklich schriftlich den Eingang unserer Einsprüche, die wir umfassend aus verschiedenen Blickwinkeln und Aspekten begründet haben.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

Anhang 1: Kommentare/Einsprüche zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

1 Gegenstand

Es geht um die Fläche Nr. 95 mit ca. 9 ha in Katzweiler, siehe gelb markierte Fläche in Bild 1, die im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes für erneuerbare Energien für Freiflächenphotovoltaikanlagen enthalten ist und bis zum 27.9.2024 kommentiert werden kann.

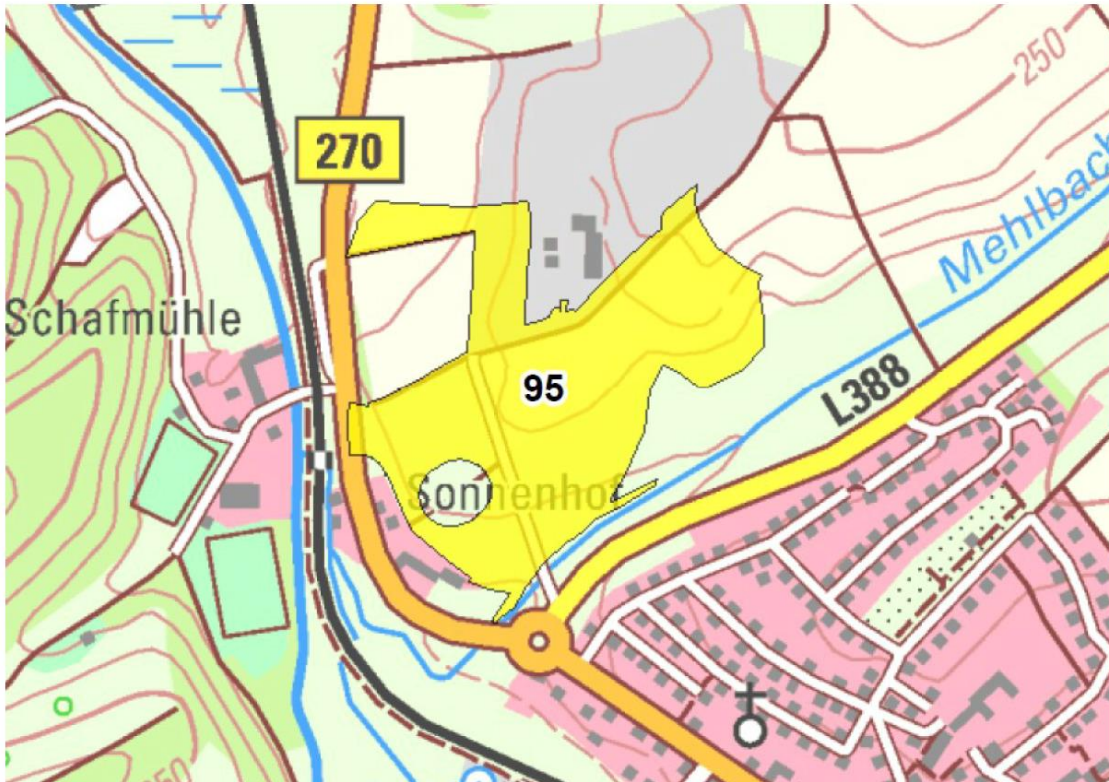


Bild 1: PV-Fläche Nr. 95 aus dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes

2 Kommentare

Unsere detaillierten und nach Themenbereichen sortierten Kommentare sind in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt.

2.1 Einsehbarkeit

Kommentar 01:

Unsere Wohnhäuser befinden sich am Nordhang des Tales entlang der L388 nach Mehlbach und hätten somit einen exponierten Blick auf die eventuelle Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem gegenüberliegenden Südhang. Wir hätten einen frontalen Ausblick auf die geplante Anlage (siehe Fotos im Anhang 2 und unter www.hier-kein-solarpark.de). Von fast allen Wohnräumen unserer Häuser wäre der Blick auf den Solarpark freigegeben. Eine Bebauung konnte nur so terrassiert erfolgen und wiegt jetzt besonders schwer bei einem Solarpark von 9 ha auf dem Hang gegenüber. Man stelle sich vorher eine Aussicht auf grüne Wiesen und Weiden vor, und nachher auf eine 'schwarze Mauer', die möglicherweise spiegelt! Uns ist kein derart markanter Solarpark in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden bekannt.

Kommentar 02:

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Begründung zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen", worin folgendes ausgeführt wird:

*"Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, **den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit** sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann."*

Die mittlerweile existierende Anlage in Niederkirchen Heimkirchen ist von Wohngebäuden aus nicht einsehbar. Die selben Kriterien sollten in der gesamten VG angewendet werden.

Kommentar 03:

Wir bitten Sie darum als zusätzliches wichtiges Kriterium die Einsehbarkeit von Wohnbebauungen mit in ihre Entscheidungskriterien aufzunehmen und derart von Wohngebäuden einsehbare Flächen nicht im Flächennutzungsplan für Freiflächensolaranlagen zu berücksichtigen. Dies ist eine gängige Praxis von Kommunen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Im Anhang 3 sind Beispiele aufgeführt, wie dies in anderen Kommunen gehandhabt wird/wurde (z.B. 300m Abstand zu Wohnbebauung).

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Um die Einsehbarkeit der Anlage zu reduzieren, werden Photovoltaikfreiflächenanlagen grundsätzlich eingezäunt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich beim Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung handelt und somit nicht zwingend alle Flächen auf später umgesetzt werden. Die Abstände zur Wohnbebauung wurden nach Beschluss des Verbandsgemeinderates wieder gestrichen, um die Maximalkulisse an geeigneten Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu erhalten. Obwohl bei der Überarbeitung des Vorentwurfs weitere Kriterien angelegt wurden, unter anderem auch ein Siedlungsabstand von 200 m, wird dies bei der Fläche Nr. 95 nicht berücksichtigt. Wegen dem Fortschritt der Planung und dem Grunderwerb durch die Gemeinde wird die Fläche Nr. 95 im Entwurf weiter dargestellt.

Sachbericht:

2.2 Physische und psychische Belastungen

Kommentar 04:

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (2): „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährleistet zum einen die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne, einschließlich der Integrität der Körpersphäre. Über den Wortlaut hinaus garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit auch das psychisch-seelische Wohlbefinden. Dieses erweiterte Verständnis ergibt sich aus dem Zusammenhang des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG mit der Menschenwürde.

Die unter Kapitel 2.1, 2.3, 2.4 aufgeführten Punkte können physische und psychische Belastungen auslösen und sich somit erheblich auf unsere Gesundheit auswirken.

Kommentar 05:

Auf Seite 7 der Begründung des Teilflächennutzungsplanes ist folgendes ausgeführt: „Nach Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013) heißt es „Nach G 164 soll die Ansiedlung „möglichst flächensparend an **menschen-, natur- und raumverträglichen** Standorten erfolgen“.

Diese Kriterien sind hinsichtlich Menschenverträglichkeit bei einer Aufstellung eines Solarparks unseren Häusern gegenüber in keiner Weise erfüllt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Derzeit gibt es keine Studie, die die genannten Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit des Menschen belegen. Die Gemeinde kann im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Maßnahmen zum Emissionsschutz ergreifen und beispielsweise Begrünungen vorsehen, um die Sichtbarkeit und die damit verbundenen Auswirkungen zu reduzieren.

Sachbericht:

2.3 Schallintensivierung

Kommentar 06:

Die Lärmbelastung durch Kraftfahrzeuge ist in unserem Tal entlang der L388 durch die Hänge entlang der Landesstraße schon jetzt sehr hoch. Dies würde sich durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage verschlimmern, da die Schallwellen der Kraftfahrzeuge an den starren Solarmodulen reflektiert und nicht wie bislang vom Grünland/Feld absorbiert werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Ausrichtung der Module in einem Winkel von ca. 45° ist eher mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen, da der Lärm entweder nach oben oder zum Boden reflektiert wird. Unter den Solarmodulen wird ebenfalls Grünland angelegt. Das Thema kann bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nochmals thematisiert werden.

Sachbericht:

2.4 Blendung, Spiegelung

Kommentar 07:

Wegen der bereits beschriebenen exponierten Lage bestünde die Gefahr einer extremen Blendung/Spiegelung durch die riesige Freiflächenphotovoltaikanlage, insbesondere auf unsere Wohngebäude auf dem gegenüberliegenden Hang.

Zusätzlich können Blendungen von Autofahrern und auch von Flugzeugen in der Einflugschneise der Airbase Ramstein auftreten.

Kommentar 08:

Auf Seite 54 der Begründung zum Teilflächennutzungsplan steht: „Allerdings können Module das Sonnenlicht reflektieren, hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines Blendgutachten empfohlen“

Wenn doch so etwas (Blendung und Schall) schon erwartet wird, gerade in unserem Fall wegen der exponierten Lage und unmittelbaren Nähe des Solarparks zu unserer Wohnbebauung, warum spart man nicht auch hier das Geld der Kommune und nimmt diese Fläche aus dem Plan heraus?

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die genaue Ausrichtung der Module ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht bekannt. Erst wenn das genaue Layout der Module feststeht, kann ein Blendgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Sachbericht:

2.5 Erholungswert, Ort und Landschaftsbild

Kommentar 09:

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.

Es sind folgende Beeinträchtigungen hinsichtlich §35 BauGB (3)5 „Erholungswert, Ort und Landschaftsbild“ zu erwarten:

- Die Talräume der Lauter prägen sehr stark das Landschaftsbild; die Freiflächen-Photovoltaikanlage wäre weithin sichtbar und würde das Landschaftsbild für Wanderer, Einheimische, Autofahrer, Radfahrer erheblich verändern
- Wanderwege und Nordicwalkingstrecke führen entlang des geplanten Solarparks,
- Ferienwohnungen, die sich aufgrund des Landschaftsbildes hier angesiedelt haben, müssen

- mit erheblichen Einbußen rechnen
- Die Renaturierung des Mehlbachs erfolgte im Bereich des geplanten Solarparkes in den letzten Jahren mit großem finanziellen Aufwand der Kommune ; es hat sich ein kleines Naherholungsgebiet für Familien, Kinder, Rentner entwickelt; eine eingezäunte direkt angrenzende Freiflächenphotovoltaikanlage würde diese positive Entwicklung zunichte machen.
- Eine der Babybaumwiesen der Ortsgemeinde wurde wegen des Erholungswerts hier angesiedelt.

Kommentar 10:

Auf Seite 54 der Begründung zum Teilflächennutzungsplan steht zum Thema Landschaftsbild und Einsehbarkeit: *„Die FF-PV-Anlagen führen wie WEA immer zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da sich die FF-PV hauptsächlich an bereits vorbelasteten oder nicht einsehbaren Standorten befinden, wirken sich diese Anlagen nicht erheblich negativ auf das Landschaftsbild und den Tourismus aus.“*

Das kann man in keiner Weise von dem Standort hier in Katzweiler sagen, denn nicht nur, dass ein Solarpark sich unseren Wohnhäusern in direkter Sichtverbindung präsentieren würde, sondern auch zwei Ferienwohnungen, die sich gerade wegen der touristisch wertvollen Lage hier angesiedelt haben, wären erheblich betroffen.

Kommentar 11:

In der Begründung des Teilflächennutzungsplan steht auf Seite 38, Kapitel 3.3 PV:

„Die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Sichtbarkeit der PV Anlage werden erst im Bauleitplanverfahren berücksichtigt, ebenso wie mögliche Blendeffekte, die Einspeisemöglichkeit und Flächenverfügbarkeit.“

Warum die essentiellen Punkte wie Blendwirkung und Landschaftsbild erst dann beachten, wenn man sich die Kosten für ein Bauleitplanverfahren für Gebiete, für die schon jetzt ein Einspruch der Bürger vorliegt u.a. aus eben diesen Gründen, den Gemeinden ersparen kann. Bei der jetzigen Haushaltslage der Gemeinden erschließt sich uns das nicht und insbesondere auch nicht, wenn man sich die Wirtschaftlichkeitsaspekte einer Freiflächenphotovoltaikanlage anschaut (siehe Kommentar 32).

Prüfung und Abwägung:

Die Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Die genauen Auswirkungen auf das Landschaftsbild können erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren betrachtet werden, da erst dann das genaue Layout der Module bekannt ist. Im Umweltbericht, welcher zum Bebauungsplan zu erstellen ist, werden dann die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausreichend berücksichtigt.

Sachbericht:

Kommentar 12:

Es erschließt sich uns auch nicht, warum der Recyclingbetrieb Becker (vormals Fritzinger) nur mit der Auflage genehmigt wurde sich ins Landschaftsbild einzufügen, was durch spezifische Auflagen an Wallhöhe, Gebäudehöhen, Bewuchs etc im Bebauungsplan umgesetzt wurde ([siehe Bebauungsplan „Hetterer Flur; 1. Änderung“ vom 30.9.2013](#)), während man nun eine Anlage genehmigen möchte, die in einem noch viel stärkerem Maß das Landschaftsbild zerstört. Es ist nicht konsistent über Jahrzehnte Auflagen vom Recyclingbetrieb zu Wallhöhe/Einsehbarkeit/Bewuchs etc einzufordern und diese Kriterien/Auflagen für die Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht anzuwenden.

Kommentar 13:

Zusätzlich steht die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage folgenden raumordnerischen Grundsätzen entgegen, die in der Begründung der Flächennutzungsplanes 2035 der VG Otterbach-Otterberg aufgeführt sind:

G 85: Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen

- Regionale Grünzüge: "Die Regionalen Grünzüge übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen. Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z. T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume, Flächen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes)."

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Das Landschaftsbild stellt eine subjektive Wahrnehmung dar und wird durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage zwar verändert, jedoch nicht vollständig zerstört. Zudem sind die Anlagen nur temporär, das Landschaftsbild wird nach Rückbau wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Darüber hinaus lässt sich ein Recyclingbetrieb auch nicht mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage vergleichen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren näher geprüft und im Umweltbericht behandelt.

Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden sich zwangsläufig in der Freifläche, sodass es hier notwendig ist, Freiräume zu überplanen. Bei der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf eine Reduzierung der Einsehbarkeit sowie auf eine Eingrünung geachtet. Darüber hinaus befindet sich die Fläche Nr. 95 wie richtigerweise erwähnt innerhalb des Vorranggebietes „Regionaler Grünzug“. Dieses Vorranggebiet wurde im Rahmen der Standortuntersuchung nicht ausgeschlossen. Dies begründet sich daher, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht mit Siedlungsbebauung gleichzusetzen ist. Darüber hinaus kann dieses Vorranggebiet durch ein Zielabweichungsverfahren überwunden werden.

Sachbericht:

2.6 Veränderung des lokalen Klimas

Kommentar 14:

Das lokale Klima im Tal der L388 würde sich durch die geänderte Strahlungsbilanz infolge der großflächigen Solarmodule verändern. Insbesondere wird es eine stärkere Absorption der Sonnenstrahlung an den dunklen Solarzellen geben, und diese vermehrte Wärmeenergie würde im Tal abgegeben werden. Wir befürchten, dass durch die ohnehin veränderte Klimasituation/Klimawandel eine Verstärkung derselben noch begünstigt wird.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Gemäß Erfahrungen aus anderen Projekten wird sich das Lokalklima durch den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage nicht erheblich verändern.

Sachbericht:

2.7 Wasseraufnahme des Bodens, verändertes Mikroklima im Boden, Überschwemmungsgefahr

Kommentar 15:

Die Wasseraufnahme des Bodens würde sich reduzieren, da der Regen nicht mehr gleichförmig verteilt auf den Untergrund auftritt, sondern gebündelt an den unteren Seiten der PV-Module. Das Mikroklima unter den PV-Modulen wäre verändert.

Kommentar 16:

Zusätzlich wäre wegen der reduzierten Wasseraufnahme des Bodens bei Starkregen eine erhöhte Gefahr von Überschwemmung in dem Bereich der Frühlingsstraße (Hausnr. 24-39) zu erwarten, da die Rohrführung des Mehlbach unter der B270 dafür nicht ausgelegt wäre und wohl auch nicht der Kanal der Frühlingsstraße.

Prüfung und Abwägung:

Durch die Photovoltaikmodule findet keine wesentliche Verschlechterung des Mikroklimas statt. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin unter den Modulen versickern. Es kommt damit zu keiner Ansammlung von Niederschlagswasser unter den Modulen. Darüber hinaus ist der angesprochene Bereich bei einem Starkregenereignis nicht außergewöhnlich stark betroffen.

Sachbericht:

2.8 Wertminderung

Kommentar 17:

Aus den Punkte 2.1 bis 2.7 leiten wir eine Wertminderung unserer Grundstücke ab, für die wir, sofern es zu einer Umsetzung des Projektes kommen wird, gerichtlich einen Schadensersatz einklagen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Wertminderung der Gebäude kann innerhalb der Bauleitplanung nicht betrachtet werden und ist kein Inhalt des Teil-Flächennutzungsplans.

Sachbericht:

2.9 Raumplanung, Flächenversiegelung, Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Kommentar 18:

Laut dem Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat Katzweiler eine Gesamtfläche von 942 ha; die Siedlungsfläche beträgt ca. 81 ha (8,5%), landwirtschaftliche Flächen 625 ha und forstwirtschaftliche Flächen 160 ha. Katzweiler hat in der VG Otterbach-Otterberg mit den größten Siedlungsflächenanteil von 8,5% der Verbandsgemeinde.

Vorgesehen ist laut Flächennutzungsplan 2035 mit 26 ha die Erweiterung des IG Nord mit Potentialflächen von bis zu 41 ha. Damit würde sich die Siedlungsfläche von Katzweiler um ca. 50% vergrößern. Und nun soll zusätzlich noch eine riesige Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen teil-versiegelt werden mit bis zu 5% der landwirtschaftlich genutzten Fläche? Wir denken das muss raumplanerisch geprüft werden.

Kommentar 19:

Die Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB legt dar, dass mit "Grund und Boden" sparsam umgegangen werden soll.

Es ist sicher unstrittig, dass auch Energie möglichst flächeneffizient erzeugt werden soll. Um Energie möglichst flächeneffizient zu erzeugen, sollten primär bereits versiegelte Flächen verwendet werden, und hier würden sich Dachflächen anbieten. In Deutschland gibt es nutzbare Dachflächen für PV von mindestens 2344 Quadratkilometer= 234400 ha (laut Studie ecofys). Das sind ca 328 GW potentielle Leistung von PV Anlagen auf Dächern in D. Auf alle Fälle kämen wir nahe an das Ausbauziel von 450 GW für PV in 2045 heran. Hier müsste mehr getan werden (Bund, Land, Kommunen!!!).

Kommentar 20:

Im Kapitel 3.4 der Begründung zum Teilflächennutzungsplan steht:

„Die Neuausweisung beträgt rund 2 281,6 ha (WEA: 776,6 ha, PV: 1 505 ha), was etwa einen Anteil von knapp 18,55% des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Zuzüglich der zwei Sondergebiete für "Windenergieanlagen" (158,44 ha) und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" (12,25 ha) entsprechen die ausgewiesenen Flächen im Teil-FNP insgesamt 2 452,29 ha, was etwa einen Anteil von 19,94% entspricht. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, in dem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.“

Im Kapitel Zusammenfassung der Begründung steht:

„Auf Grundlage des Ergebnisses der Standortuntersuchungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden 1 505 ha Eignungsgebiete in den Teil-FNP übernommen, was etwa einen Anteil von 12,24 % des Verbandsgemeindegebietes entspricht. Die Landwirtschafts-/Offenlandflächen betragen in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ca. 6 126 ha. Die geplanten FF-PV nehmen dabei 24,57 % der Landwirtschafts-/Offenlandflächen in Anspruch.“

Unsere Kommentare dazu:

- Das klingt als wäre der Klimaschutz der einzige zu berücksichtigende Aspekt in diesem Prozess; dem ist nicht so
- Die VG sollte auf keinen Fall alle im Vorentwurf aufgezeigten Flächen aufnehmen (ca. 1505 ha an Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen), was ca. 12 % der gesamten Fläche der VG Otterbach-Otterberg entspricht. Das Land hat den Anteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der gesamtlandwirtschaftlichen Fläche auf 2% begrenzt; bei angenommenen 12.500 ha Gesamtfläche der VG und einem Anteil von 40% der landwirtschaftlich genutzten Fläche, ergeben sich **100 ha**.

Kommentar 21:

Auf Seite 12 der Begründung des Teilflächennutzungsplanes steht: *„In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“*

Auf Seite 47 der Begründung ist hinsichtlich Katzweiler ausgeführt: *„Insgesamt werden 54,71 ha ausgewiesen, was etwa 9 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde entspricht.“*

Hierzu unsere Kommentare

- zunächst denken wir nicht, dass durch diese Regelung die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt sind; wir wünschen uns eine engere Abstimmung mit den Landwirten, siehe Kommentar 29 und 31
- Wie sieht das raumordnerisch bei Berücksichtigung des IG-Nord für Katzweiler aus? Heute schon der größte prozentuale Siedlungsanteil in der Verbandsgemeinde, mit IG-Nord Erweiterung bis zu 50% zusätzliche Versiegelung, plus Freiflächen-PV?! Siehe Kommentar 18
- Angenommen die VG nimmt viel mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Flächen für PV in den Teilflächennutzungsplan auf; die ersten Freiflächen-PV Anlagen entstehen dann über die Zeit; wer stellt wann, wie und wo sicher, dass ab 2 % keine weitere Anlage mehr aufgenommen werden darf?

Kommentar 22:

Zusätzlich sollte man bedenken, dass Windenergie wesentlich flächeneffizienter ist als Freiflächen-Photovoltaik; eine PV Anlagen benötigen 20mal mehr Fläche als Windanlagen für den selben Energieertrag (Eine PV Anlage erzeugt pro Hektar und Jahr ca. 1400 MWh; ein Windrad ca. 30000 MWh pro Hektar und Jahr). Auch in Katzweiler befinden sich zwei Fläche für Windenergie, z.B. Fläche Nr. 16.

Prüfung und Abwägung:

Zu Kommentar 18: Die Erweiterung des IG Nords ist nicht Teil des Teil-Flächennutzungsplans Erneuerbare Energien. Dieser behandelt ausschließlich die Themen Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Zu Kommentar 19: Mit Freiflächenphotovoltaikanlagen findet keine vollständige Versiegelung von Flächen statt. Es handelt sich lediglich um eine punktuelle Versiegelung durch die einzelnen Ständer der Module, die in den Boden gerammt werden. Darüber hinaus wird die Anlage nach Ende ihres Nutzungszeitraums wieder zurückgebaut, sodass es sich auch nur um eine temporäre Teilversiegelung und Herausnahme der Fläche handelt. Der angeführte Punkt mit den Dachflächenphotovoltaikanlagen ist nicht Teil des Teil-Flächennutzungsplans und wird daher nicht betrachtet. Es wird ausschließlich auf Freiflächenphotovoltaikanlagen eingegangen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zudem ein Mix aus Dachflächen- und Freiflächenphotovoltaik zu erbringen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Somit ist es auch notwendig, Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen.

Zu Kommentar 20: Der Klimaschutz ist nicht das einzige zu berücksichtigendes Kriterium. Jedoch behandelt der Teil-Flächennutzungsplan die Themenfelder Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen im Kontext der Erneuerbaren Energien. Die Aufnahme der Flächen in den Flächennutzungsplan bedeutet nicht, dass diese Flächen alle umgesetzt werden. Es handelt sich bei dem Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung, das bedeutet, dass jede Gemeinde danach entscheiden kann, für welche Fläche sie einen Bebauungsplan aufstellen möchte.

Zu Kommentar 21: Hinsichtlich der raumordnerischen Berücksichtigung des IG Nords wird auf die Ausführungen zu den Kommentaren 18 und 19 verwiesen. Die 2%-Grenze ergibt sich aus dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht. Dieser Leitfaden ist als Empfehlung anzusehen, hat jedoch nicht die gleiche Wirkung wie ein Gesetz. Da die Gemeinden unterschiedliche Raumansprüche und sonstige für PV relevante Ausprägungen haben, kann die 2%-Regelung nicht für jede Gemeinde gelten. Es soll jedoch versucht werden zwischen 2 und 5% im VG-Gebiet zu erreichen.

Zu Kommentar 22: In dem Teil-Flächennutzungsplan Erneuerbare Energien werden zunächst Windenergie und Freiflächenphotovoltaik betrachtet. Um die Stromversorgung in Deutschland langfristig sicherzustellen, ist es notwendig, sich nicht nur auf einen Energieträger zu beschränken, sondern es ist vielmehr erforderlich, verschiedene Energieträger zu nutzen.

Sachbericht:

2.10 Ausschlussflächen, Naturschutz, Vogelschutz

Kommentar 23:

Wir erwarten, dass die hier ansässigen Störche, Rote Milane, Feldlerchen durch die Umnutzung und Teilversiegelung der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Lange Zeit hatten wir in Katzweiler nur ein Storchenpaar, welches am Kreisel sein Horst hat. In den letzten 3 Jahren wurden es immer mehr und zur Zeit gibt es ca 21 Horste. Die Störche verbringen den ganzen Tag bis in die Abendstunden ihre Zeit mit Nahrungssuche auf der Fläche, die für den Solarpark angedacht ist. Wenn die Ackerflächen und Grünflächen abgeerntet werden, sind nicht nur die hier ansässigen Störche anzutreffen.

Letztes Jahr hatte sich zum ersten Mal ein Feldlerchenpaar auf den Feldern unserer Siedlung gegenüber angesiedelt. Dieses Jahr sind sogar neue Feldlerchen hinzugekommen. Milane und Falken sind schon seit Jahren auf dieser Fläche bei der Nahrungssuche zu beobachten. Diese Entwicklung ist toll in Zeiten der Bedrohung der Arten und der veränderten Klimasituation.

Viele behaupten auch, dass gerade für Vögel sich die Situation durch Freiflächenphotovoltaik verbessern würde. Das mag für einige Vögel der Fall sein, aber für Jäger wie Sperber, Falke oder Roter Milan, die dort regelmäßig auf der Jagd sind, glauben wir das nicht; das Jagdgebiet ist zwischen den Panels viel zu unüberschaubar und risikoreich, da unter den Panels Feinde warten könnten.

Wir denken, dass durch die in den vergangenen Jahren stattgefundenen Renaturierung des Mehlbach diese positive Entwicklung gefördert wurde und sind deswegen verwundert, warum gerade hier durch eine Teilversiegelung von 9 ha und die vollkommene Umnutzung der hier vorhandenen Situation (keine Landwirtschaft!), diesen Tieren der Lebensraum und die Grundlage zur Nahrungssuche genommen werden soll.

Kommentar 24:

Im Kapitel 2.1 des Erläuterungsbericht zu PV-Anlagen zu „Ausschlussflächen Flächennutzung“ ist ausgeführt: *„Verkehrswege sowie die Bahntrasse sind als Fläche auszuschließen. Angrenzende Flächen (500 m Puffer) dagegen sind besonders gut geeignet, da sie unter die Förderung des EEG 2023 fallen. Dieses Kriterium wird bei der Eignungsbewertung berücksichtigt.“*.

Unsere Anmerkungen dazu:

- Die gilt laut EEG §37 und BauGB §35 allerdings nur für Autobahnen und Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen. Entsprechend sind diese bevorzugten Flächen nicht anwendbar.

Kommentar 25:

Im der Begründung des Teilflächennutzungsplanes steht zu Ausschlussflächen Flächennutzung im Anhang 1: *„Das vorliegende Standortkonzept bezieht sich auf Freiflächenanlagen im Außenbereich. Der bebaute und auch unbebaute Innenbereich von Siedlungen wird daher ausgeschlossen. Dazu zählen neben den Wohn- und Mischgebieten auch die Gemeinbedarfsflächen, die bestehenden Grünflächen (v. a. Sportanlagen) sowie die Sondergebiete (außer Sondergebiete PV)“*.

Es scheint dass ein 10m Streifen um Gewässer ausgenommen wurde; allerdings sieht es nicht so aus, als wäre der Schutzstreifen um den renaturierten Mehlbach (neue Führung) mit der Babybaumwiese gelegt worden.

Prüfung und Abwägung:

Zu Kommentar 23: Der Aspekt des Artenschutzes wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren geprüft und anschließend eventuell notwendige Maßnahmen festgelegt. Da das genaue Layout auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht bekannt ist, können hierzu noch keine konkreten Aussagen an der Stelle getroffen werden.

Zu Kommentar 24: Den Ausführungen ist zuzustimmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Flächen außerhalb dieser besonderen Eignung für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen

in Betracht kommen können. Darüber hinaus bezieht sich dieser Kommentar auf die Standortuntersuchung. Diese ist vom Verbandsgemeinderat im Vorfeld zum Verfahren des Teil-FNP entschlossen worden. Daher kann zum Erläuterungsbericht der Standortuntersuchung keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zu Kommentar 25: Es wurden in der Standortuntersuchung alle Gewässer mit einem 10m breiten Gewässerrandstreifen berücksichtigt und für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Sachbericht:

2.11 Ertragspotential und Ackerzahl

Kommentar 26:

Es besteht eine gute Korrelation der geeigneten Flächen aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem als „sehr gering“ eingestuften Ertragspotential des Landesamtes für Geologie und Bergbau aus der Datengrundlage BFD50 mit einem Maßstab von 1:50.000 (<https://www.lgb-rlp.de/> , https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17). Betrachtet man sich allerdings die Daten aus BFD5L (Maßstab 1:5000), dann weisen die selben Flächen ein Ertragspotential von „mittel“ bis „hoch“ auf. Es erscheint nicht schlüssig, warum die höher auflösende Datengrundlage BFD5L (Maßstab 1:5000) ganz andere Daten liefert als BFD50 (Maßstab 1:50.000).

Kommentar 27:

Im Kapitel 2.3 des **Erläuterungsbericht zu PV-Anlagen** wurde zum Thema Ackerzahl folgendes dargelegt: *„Die natürlichen Ertragsbedingungen werden in der Bodenschätzung vom Landesamt für Geologie und Bergbau eingestuft. Auf der Basis der Bodenzahl wird die Ertragsfähigkeit eines Bodens unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima und Relief (Bewirtschaftungserschwerisse etc.) durch Zu- und Abschläge bei den Bodenzahlen ermittelt und als Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl ausgewiesen¹. Gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV soll bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden. Diese Zahl wurde bisher nicht ermittelt. Für das vorliegende Standortkonzept wird daher der Mittelwert der Ackerzahl aus den Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau ermittelt. Die im Verbandsgemeindegebiet vorliegenden Daten zur Bodenschätzung² weisen Werte von Ackerzahl 4 bis 78 vor. Der Mittelwert der Ackerzahl in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg liegt bei 39.“*

Unsere Kommentare dazu:

- wie wurde der Mittelwert für die VG Otterbach-Otterberg berechnet?
- Hyperlinks 1+2 zu Ertragsmesszahl und Ackerzahl funktionieren nicht

Kommentar 28:

Im Kapitel 2.3 des **Erläuterungsbericht zu PV-Anlagen** wurde zum Thema Ertragspotential folgendes dargelegt: *„Das standortspezifische Ertragspotenzial beschreibt die Eigenschaft des Bodens, welche - bei vertretbarem Aufwand in Hinblick auf Technik, Ökonomie und Ökologie - die Produktivität nachhaltig gewährleistet. Die Einstufung des Ertragspotenzials erfolgt gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau nutzungsdifferenziert auf Basis der "nutzbaren Feldkapazität im Hauptwurzelraum (nFKdB)" sowie des potenziellen Grundwassereinflusses. Böden, deren Ertragspotenzial in die Kategorien "mittel - hoch", "hoch", "hoch - sehr hoch" und "sehr hoch" eingestuft wurde, werden für PV-Nutzung ausgeschlossen.“*

Unsere Kommentare dazu:

- Hyperlink 3 funktioniert nicht
- siehe Kommentar 26

Prüfung und Abwägung:

Zu Kommentar 26: Für die Daten ist das Landesamt für Geologie und Bergbau zuständig. Für den Flächennutzungsplan wurden die zur Verfügung stehenden Daten verwendet. In der Fläche Nr. 95 ist das Ertragspotential als sehr gering eingestuft, sodass sich hier eine gute Eignung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ergibt.

Zu den Kommentar 27+28 : Diese Kommentare beziehen sich auf die Standortuntersuchung. Diese ist vom Verbandsgemeinderat im Vorfeld zum Verfahren des Teil-FNP entschlossen worden. Daher kann zum Erläuterungsbericht der Standortuntersuchung keine Stellungnahme abgegeben werden. Da die Standortuntersuchung bereits im Jahr 2023 erstellt wurde, können die Hyperlinks veraltet sein. Der Mittelwert wurde von allen zur Verfügung stehenden Ackerflächen berechnet.

Sachbericht:

2.12 Verantwortung der Verbandsgemeinde bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Kommentar 29:

Man darf den Ortsgemeinden nicht die Verantwortung bzw. den schwarzen Peter überlassen, welche Flächen am geeignetsten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind; es gibt zu viele Punkte zu berücksichtigen. Daher finden wir diesen Prozess sehr wichtig! Es ist bereits eine regelrechte Goldgräberstimmung ausgebrochen, da mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen Geld zu verdienen ist (der Ackerbesitzer bekommt 10 mal mehr Pacht vom Betreiber der Photovoltaikanlage als vom Bauern); wer soll Kriterien wie „Selbstversorgung mit Lebensmitteln“ abwägen gegen der Erzeugung von Energie? Der Bund und das Land beschränken zumindest den Anteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der Gesamtlandwirtschaftlichen Fläche, allerdings ist dieser Anteil von 2% noch lange nicht erreicht; daher Goldgräberstimmung! Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst; wenn die VG und die Kreisverwaltung den Flächennutzungsplan sehr großzügig überdimensionieren, weil man den Ortsgemeinden dann mehr Möglichkeiten lassen möchte, dann überlässt man die Ausführung ganz den Kräften der Marktwirtschaft mit rein monetärer Ausrichtung

Kommentar 30:

Wir fordern folgendes:

- Man muss die **Bürger mitnehmen**, um nicht den Unmut zu schüren (der ohnehin schon groß ist): es sollten zunächst nur Flächen in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden, die nicht einsehbar sind, weil diese die größte Zustimmung finden werden.
- **Man muss die Landwirte mitnehmen**: In enger Abstimmung mit den Landwirten sollen nur wirklich ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen genommen werden, und nicht eine Vorauswahl getroffen werden, wie von IGR (siehe 2.11), die zumindest strittig ist. Die IGR Einstufung bringt Flächen in den Focus, die sehr schlecht im Ertrag sein sollen, es aber eventuell gar nicht sind, und auf der anderen Seite fallen viele evtl. für Landwirtschaft unbrauchbare Flächen heraus, die aber ideal für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wären.

Kommentar 31:

Bei der riesigen potentiellen Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik von ca. 1500 ha ist eine Reihung nach vorgegebenen Wichtungskriterien unumgänglich, ähnlich wie bei der Windenergie schon geschehen. Allerdings halten wir die bei Windenergie verwendeten Kriterien und Wichtungen für nicht geeignet, um alle Aspekte dieses Prozesses (Freiflächen-Photovoltaik) angemessen zu berücksichtigen. Für Windenergie sind als Kriterien „Schutzgebiete, Siedlungsnähe, Größe, Flächenausdehnung“ gleichgewichtet gewählt worden. Wir schlagen in Anlehnung an die Entscheidungstabelle für Wind folgendes vor:

Einschbarkeit von mehr als x Häusern im Abstand von <500m	>50 Häuser -1 Punkt	1-50 Häuser 0 Punkte	Kein Haus 1 Punkt
Für PV nutzbare Fläche	< 10 ha -1 Punkt	10-15 ha 0 Punkte	> 15 ha 1 Punkt
Hangneigung	Neigung nach Nord -1	Eben oder Neigung West/Ost 0	Neigung nach Süd/Südost/Südwest 1
Kleinster Abstand der Siedlungsfläche zum nächstgelegenen Punkt der PV-Anlage	< 200m -1 Punkt	200-500 m 0 Punkte	> 500m 1 Punkt
Einspeisepunkt: Abstand des Einspeisepunktes zum nächstgelegenen Punkt der PV-Anlage	>300m oder Überquerungen von Straßen/Bahnlinien/Flüssen -1	0	<100m von Hochspannungsleitung bzw Transformator 1
Landwirtschaft Ertragszahl	-1	0	1
Zusätzliche Kosten für Gutachten erwartet	Ja -1	Nein 1	

Nicht geeignet: <0 Punkte

Bedingt geeignet: 0 Punkte

Geeignet: > 0 Punkte

Prüfung und Abwägung:

Zu Kommentar 29: Die monetären Aspekte, welche im Zusammenhang mit Freiflächenphotovoltaikanlagen stehen, können und werden nicht im Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt. Die Ortsgemeinden können nur solche Flächen entwickeln, welche im Teil-Flächennutzungsplan dargestellt sind. Dabei werden nicht alle Flächen, die dargestellt sind, realisiert werden. Mit der Ausweisung mehrerer Flächen pro Ortsgemeinde wird für die Ortsgemeinden offengelassen, welche Fläche sie realisieren möchten bzw. können.

Zu Kommentar 30: Die Bürger haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mindestens zweimal die Möglichkeit zur Planung zu äußern. Allerdings sind alle Hinweise sachgerecht abzuwägen. Das bedeutet, dass der Wille der Bürger nicht zu 100% berücksichtigt werden kann. Bei ca. 20.000 Einwohner repräsentieren die ca. 300 Stellungnahmen von Bürgern lediglich ca. 1,5% der Bevölkerung der VG Otterbach-Otterberg.

Zu Kommentar 31: Die Vorschläge zur Gewichtung von Flächen für die Freiflächenphotovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage der Standortuntersuchung, welche die Maximalkulisse an Standorten für Photovoltaikfreiflächenanlagen ermittelt hat, wurden alle Flächen in den Vorentwurf übernommen. Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Daraufhin wurde die Flächenkulisse angepasst und es sind einige Flächen entfallen, welche im Entwurf nicht mehr dargestellt werden. Wegen dem Fortschritt der Planung und dem Grunderwerb durch die Gemeinde wird die Fläche Nr. 95 im Entwurf jedoch weiter dargestellt.

Sachbericht:

2.13 Erträge für die Ortsgemeinden, Wirtschaftlichkeit

Kommentar 32:

Ein Hauptanreiz für Ortsgemeinden sind die erhofften Gewinne aus der Einspeisevergütung/ Verpachtung der PV-Anlage, um die klammen Finanzen zu sanieren bzw. neue finanzielle Handlungsspielräume für die Gemeinden zu schaffen. Das ist verständlich.

Uns wurde etwas von Bürgergenossenschaften gesagt; private Investoren finanzieren das Ganze und lassen sich die Einspeisevergütung ausbezahlen; was bleibt da für die Ortsgemeinde? Wird die Gemeinde selbst die Anlage mitfinanzieren?

Eine 9ha PV Anlage würde zwischen 4,5 und 9 Mio € kosten; jährliche Wartungskosten von 50.000-100.000€ fallen an. Erträge durch Einspeisevergütung liegen aktuell bei 7ct/kWh.

Laut www.ses-energy.de hat „eine PV-Freiflächenanlage eine Lebensdauer von circa 30 Jahren, wobei sie sich nach 15 bis 20 Jahren amortisiert“. Man kann davon ausgehen, dass die Einspeisevergütung in den ersten 20 Jahren zur Tilgung der Anlage eingesetzt wird und man hofft dann auf eine lange Lebensdauer.

Laut www.flaechenmakler.de ist „die Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ... ein komplexes Thema, das von verschiedenen Faktoren abhängt“. Als erster Punkt wird „Der Netzverknüpfungspunkt und Infrastrukturkosten“ genannt:

„Ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit einer Freiflächenanlage ist der Netzverknüpfungspunkt. Je näher dieser Punkt an der geplanten Fläche liegt, desto geringer sind die Infrastrukturkosten. Die Infrastrukturkosten können einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtkosten eines Projekts haben und es schnell unwirtschaftlich machen. Es ist daher entscheidend, den optimalen Standort sorgfältig zu wählen.“

Sie hierzu unser Kommentar Nr. 34.

Erwähnt wird auch, dass das Baugenehmigungsverfahren Kosten und bis zu 2 Jahre in Anspruch nehmen kann und dies die Wirtschaftlichkeit stark beeinflussen kann. In unserem Fall bzgl. der Fläche 95 werden zusätzliche Kosten für Gutachten erwartet, die wir in folgenden Kommentaren beschrieben haben:

- Nr. 6 Schallbelastung
- Nr. 7/8 Blendwirkung
- Nr. 11 Landschaftsbild
- Nr. 16 Hochwasser
- Nr. 23 Naturschutz

Davon abgesehen ist die Ortsgemeinde Katzweiler unseres Wissens nach nur im Besitz eines Bruchteils der Fläche Nr. 95 und müsste zusätzlich eine Pacht an die Eigentümer abführen.

Sie dazu auch Kommentar 31.

Quellen:

<https://www.flaechenmakler.de/freiflaechen-photovoltaik/>

<https://www.sens-energy.com/de/news/8-fakten-ueber-freiflaechen-photovoltaik/>

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage spielt im Flächennutzungsplan noch keine Rolle. Letztendlich ist es eine Entscheidung der Gemeinde bzw. des Projektierers, ob sich eine Anlage wirtschaftlich lohnt. Da der Flächennutzungsplan lediglich eine Angebotsplanung darstellt, kann der Aspekt der Wirtschaftlichkeit an dieser Stelle noch keine Berücksichtigung finden. Wegen dem Fortschritt der Planung und dem Grunderwerb durch die Gemeinde wird die Fläche Nr. 95 im Entwurf weiter dargestellt.

Sachbericht:

2.14 Verminderter Ertrag wegen Staub und Einspeisepunkt

Kommentar 33:

Es sollte beachtet werden, dass durch die Bauschuttrecyclinganlage Staubemissionen ausgehen, die sich auf den Solarzellen niederschlagen und zur Minderung des Ertrages führen können. Dies ist selbst im Flächennutzungsplan 2035 vermerkt.

Kommentar 34:

Die Freiflächenphotovoltaikanlage benötigt einen Zugang an das Stromnetz. Für Fläche Nr. 95 bedeutet diese eine Über/Unterquerung der B270, der Lauter und der Bahnstrecke, um an den Transformator am Sportplatz zu gelangen. Dies erscheint uns sehr aufwändig und Kostenintensiv. Insbesondere Fläche Nr. 97 wäre wesentlich einfacher an das Stromnetz anzubinden über die vom Otterbacher Umspannwerk kommende 110 kV Hochspannungsleitung östlich von Katzweiler (siehe rote Linie im Bild 2). Wir haben im Kommentar 31 ein Entscheidungskriterium zum Einspeisepunkt vorgeschlagen.



Bild 2: Hochspannungsleitung in Katzweiler

Prüfung und Abwägung:

Zu Kommentar 33: Die Abwägung des Ertrags bzw. der Wirtschaftlichkeit obliegt dem Betreiber der PV-Anlage. Dies kann und wird im Teil-Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt werden.

Zu Kommentar 34: Potenzielle Einspeisemöglichkeiten werden im Teil-Flächennutzungsplan, der eine Angebotsplanung darstellt, noch nicht berücksichtigt. Dies kann erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen, wenn das genaue Layout des Solarparks feststeht. Etwaige natürliche Hindernisse wie ein Bachlauf sind heutzutage kein Hindernis mehr, um die Trasse zum Einspeisepunkt zu verlegen.

Sachbericht:

2.15 Denkmalschutz

Kommentar 34:

Es wird auf den unter Denkmalschutz stehenden Sonnenhof und den Umgebungsschutz hingewiesen, was bei der weiteren Planung zu beachten ist.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Denkmalschutz wird in der nachgelagerten Bebauungsplanung beachtet.

Sachbericht:

2.16 Wärmeplanung, kaltes Nahwärmenetz

Kommentar 35: Die Ortsgemeinde Katzweiler hat beschlossen die Fläche Nr. 95 auf die Eignung für ein „kaltes Nahwärmenetz“ im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung prüfen zu lassen. Damit soll den Anwohnern in Katzweiler eine „kalte Wärmeleitung“ angeboten werden, die zukünftig von Wärmepumpen in den Häusern als effiziente Alternative für Luft-Außengeräte oder Erdsonden im Garten verwendet werden könnten. Ob die „kalte Nahwärmesonden“ parallel zu dem Solarpark auf Fläche 95 geplant ist oder alternativ zu dem Solarpark, ist nicht klar. Ein paralleler Betrieb des Solarparks und des Nahwärmenetzes auf der selben Fläche erscheint uns allerdings unrealistisch. Ist das rechtlich möglich? Die Freiflächensolaranlage verbaut die Möglichkeit einer Wartung/Reparatur der Erdsonen.

Auf alle Fälle laufen hier zwei verschiedene Prozesse für die gleiche Fläche und dies scheint uns nicht ausreichend miteinander koordiniert zu sein. Wie ist der Stand zu dem Nahwärmenetz, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen, wer macht die Untersuchung?

Was ist, wenn die Fläche 95 in den Flächennutzungsplan für PV aufgenommen wurde, ein Bauantrag vorliegt und die Studien zum Nahwärmenetz noch nicht abgeschlossen sind. Oder wenn das Gutachten sagt, dass das Nahwärmenetz funktioniert. Genehmigungsverfahren PV und Nahwärme parallel? Der Solarpark wartet dann auf das Nahwärmenetz...

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Solange keine konkreten Planungen für ein Nahwärmenetz vorliegen, kann dieses nicht berücksichtigt werden.

Sachbericht:

Anhang 3: Kriterien um Einsehbarkeit zu vermeiden

Anbei sind Beispiele aufgelistet, wie andere Kommunen eine derartige Einsehbarkeit in einem Kriterienkatalog ausschließen:

- Festlegung von Kriterien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Hardheim:
„Kriterium B: Sichtbarkeit aus Ortslagen; Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst nicht von geschlossener Wohnbebauung aus sichtbar sein. Die Sichtbarkeit muss bei den Anträgen individuell geprüft und bewertet werden. Sollten z.B. nur Ausschnitte des Solarparks sichtbar sein oder nur von exponierten Lagen der Wohnbebauung, können Sichtschutzmaßnahmen wie Hecken oder Eingrünungen den Solarpark ermöglichen. Ausgeschlossen sind Solarparks in exponierter Lage, die gut einsehbar sind oder Blendwirkung (s.u.) haben; hier helfen auch keine Sichtschutzmaßnahmen.“
- Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) in Emskirchen:
„Pflichtkriterium 2.1: FPA müssen einen Mindestabstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung einhalten. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist möglich, wenn nachgewiesen ist, dass die FPA aufgrund der Geländetopografie aus den angrenzenden Wohngebäuden nicht sichtbar ist.“
- Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) im Bereich der Stadt Buchen:
„a) Freiflächenphotovoltaikanlagen dürfen grundsätzlich nicht von geschlossener Wohnbebauung aus sichtbar sein. Die Sichtbarkeit muss bei den Anträgen individuell geprüft und bewertet werden. Sollten z.B. nur Ausschnitte des Solarparks sichtbar sein oder nur von exponierten Lagen der Wohnbebauung, können Sichtschutzmaßnahmen wie Hecken oder Eingrünungen den Solarpark ermöglichen. Solarparks in exponierter Lage, die trotz Sichtschutzmaßnahmen gut einsehbar sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen.“
- Kriterien für die Ausweisung von FreiflächenPhotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal:
„Sichtbarkeit/Landschaftsbild – Die Belange des Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen. Eine Sichtbarkeit der Anlagen aus den Ortslagen ist zu vermeiden bzw. durch Randbepflanzungen zu minimieren (der Nachweis erfolgt durch Projektierer)“
- Potentialanalyse und Alternativflächenprüfung-Photovoltaik Wiggensbach:
„Zudem spricht vieles gegen eine Ansiedlung in unmittelbarer Ortsnähe: ...Eine unmittelbar am Ortsrand liegende Fläche mit PV-Nutzung kann das Ortsbild empfindlich stören; Es wird erwartet, dass eine Anlage in Ortsnähe sehr geringe Akzeptanz in der Bevölkerung haben wird; Aus diesen Gründen wurden die Siedlungsflächen selbst, sowie ein Streifen von 300 Metern Abstand um Siedlungsflächen herum nicht in den Suchrahmen aufgenommen.“
- Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Gemeindegebiet des Marktes Uehlfeld:
„Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich als ungeeignet:
2. Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können und weniger als 500 m zur nächsten Bebauung, die zu Wohnzwecken dient, liegt“
- Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neufahrn i.NB:
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen nicht in Sichtbeziehung zu Wohngebäuden, auch nicht zu Aussiedlerhöfen, errichtet werden. Der Projektentwickler muss dazu im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens eine Sichtbarkeitsanalyse oder eine Visualisierung vorlegen. Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.“
- Kriterien für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Steinau an

der Straße:

„Sichtbarkeit/Landschaftsbild – Die Belange des Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen. Eine Sichtbarkeit der Anlagen aus den Ortslagen ist zu vermeiden bzw. durch Randbepflanzungen zu minimieren (der Nachweis erfolgt durch Projektierer)“

- Richtlinien für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen der Stadt Rödentel:
„1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium): - Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen müssen einen Mindestabstand zu Wohngebäuden von 500 m einhalten; - Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklärt haben oder eine natürliche Gestaltung der Einfriedung (Hecke) eine Sichtbeziehung verhindert; - Projektentwickler/Investoren müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte bei der Planung und Realisierung gewährleistet sind. (Sichtbarkeitsanalyse oder Visualisierung).“
- Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Schmölln:
„Kriterium 7, Der Standort für die geplante Freiflächen– Photovoltaikanlage darf, wegen der optischen Fernwirkung sowie der evtl. gegebenen Blendung bzw. Reflexionen von der Wohnbebauung- bzw. von Straßen nicht oder nur geringfügig einsehbar sein.“

Prüfung und Abwägung:

Die aufgeführten Kriterien werden zur Kenntnis genommen. Die Sichtbarkeit hängt zudem nicht nur von der Entfernung, sondern auch von den topographischen Verhältnissen und dem Bewuchs ab.

Hinweis:

Im Anhang war ein Foto von der Fläche mit Blick auf das gegenüberliegende Wohngebiet angehängt. Darüber hinaus war im Anhang eine Liste der Einspruchsführer gegen diesen geplanten Standort des Solarparks mit kompletter Adresse und Unterschrift enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 0

Sachbericht:

hiermit möchten wir gegen den Entwurf zum geplanten Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der L388 in Katzweiler auf den Gemarkungen „Am Kreuzweg“ und „Weidendell“ (Nähe Sonnenhof) wie folgt Stellung nehmen.

Mehrere Gründe sprechen gegen die Umsetzung des Solarparks.

Die Fläche ist unmittelbar gegenüber unseres Wohnhauses geplant. Wir sind uns sicher, dass es anschließend zu Blendeinwirkungen und erhöhtem Schallpegel des Verkehrs führen wird. Des Weiteren erwarten wir einen massiven Wertverlust unserer Wohnhäuser, welchen wir uns bei Umsetzung des Solarparks gerichtlich einklagen werden.

Dies sind nur wenige Gründe, die dagegen Sprechen.

Wir bitten von der Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan abzusehen.

Prüfung und Abwägung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Teil-Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung handelt. Das bedeutet, dass nicht alle Flächen zwingend auch umgesetzt werden. Die Ortsgemeinden können entscheiden, für welche Flächen sie einen Bebauungsplan aufstellen möchten.

Bei der Überarbeitung der Flächen wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung sieben Kriterien festgelegt. Diese lauten wie folgt: 200 m Puffer zur Siedlung und 150 m Puffer zu Höfen, 800 m Puffer zur Sonnenuhr, durchschnittliche Ertragsmesszahl über 39, Größe kleiner 5 ha, PV-sensible Rastgebiete, Landschaftsbild, Exponiertheit/ Landschaftsbild (Niederkirchen). Obwohl bei der Überarbeitung des Vorentwurfs Kriterien angelegt wurden, unter anderem auch ein Siedlungsabstand von 200 m, wird dies bei der Fläche Nr. 95 nicht berücksichtigt. Wegen dem Fortschritt der Planung und dem Grunderwerb durch die Gemeinde wird die Fläche Nr. 95 im Entwurf weiter dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 0

- c) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen

Das Gremium beschließt dem, nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen, vorliegenden Planentwurf zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

- d) Das Gremium beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- e) Das Gremium beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorsitzender:

Schriftführer:

(Harald Westrich)
Bürgermeister

(Nico Alexander Heinz)
Schriftführer